

Aus dem Inhalt:

	Editorial	3
	Uwe Döring Grußwort zur Eröffnung der 15. Fachtagung zur Straffälligenhilfe	4
	Hans-Jürgen Kerner Straffälligenhilfe und Opferhilfe; notwendige Abgrenzungen, mögliche Kooperationen, integrative Ansätze	13
	Martin Vinzens Auseinandersetzung mit der Tat und deren Opferproblematik – am Beispiel der Schweizer Strafanstalt Saxerriet	27
	Sahabettin Atli Eine ungewöhnliche Begegnungsreise: Begegnung zwischen türkischen Jugendlichen aus Kiel und deut- schen rechtsradikalen Jugendlichen aus Rostock und Hoyerswerda.	34
	Otmar Hagemann "Opfer im Blickpunkt" - eine Gruppenarbeit mit Straffälligen	42
	Martin Titzck Ambulante Rückfallprophylaxe für jugendliche Sexualdelinquenten – ein integratives Projekt von Täterarbeit und Opferschutz	56
	Ursula Schele Opferschutz und Straffälligenhilfe – Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit	72
	Gundula Richter Die Opferhilfe im Bezug zur Straffälligen- und Bewährungshilfe ... Was wäre aus Sicht der Opferhilfe im Hinblick auf die Opfer wünschenswert?	80
	Buchvorstellung Ambulante Tätertherapie - Arbeit mit Sexual- und Gewalttätern	81

Liebe Leserinnen und Leser,

die Hilfe für Straffällige und die Hilfe für Opfer von Straftaten sind zwei Segmente der Strafrechtspflege, die wir in Deutschland gerne strukturell und inhaltlich trennen. Dass dies nicht überall auf der Welt selbstverständlich ist, beweist unser Nachbarland Österreich. Dort hat der private Träger "Neustart" einen übergreifenden Auftrag.

Auch hier bei uns regen sich Zweifel an der Notwendigkeit getrennter und konkurrierender Strukturen, ja Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer rein dualistischen Sicht auf Menschen als „Täter“ oder „Opfer“ insgesamt.

Am 02. November 2005 veranstaltete der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe deshalb seine jährliche Fachtagung im Kieler Landeshaus zum Verhältnis von Straffälligenhilfe und Opferhilfe. Aus unterschiedlichen Perspektiven haben sowohl die eingeladenen Referenten als auch die anwesenden rund 150 Fachleute aus der Strafrechtspflege und der Landespolitik notwendige Abgrenzungen, mögliche Kooperationen und integrative Ansätze zwischen Straffälligen- und Opferhilfe ausgelotet.

In diesem Rundbrief sind die auf der Veranstaltung vorgetragenen Referate dokumentiert.

Eines wird bei der Lektüre sehr deutlich: Es gibt keine zwingenden Gründe, Straffälligen- und Opferhilfe als konkurrierende Systeme zu begreifen. In die Zukunft gedacht lässt sich vielmehr behaupten: Im Konzept einer sozialen Strafrechtspflege sind beide Elemente notwendige und einander ergänzende Bausteine. Es lohnt sich deshalb, an der strukturellen und inhaltlichen Zusammenführung von Straffälligen- und Opferhilfe zu arbeiten.

Jo Tein

Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Verbands für Straffälligen- und Bewährungshilfe

Impressum:

Herausgeber: Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.,
Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel
Telefon: 0431 / 64661, Fax: 0431 / 643311,
eMail: landesverband@straffaelligenhilfe-sh.de
Internet: www.straffaelligenhilfe-sh.de
Bankverbindung: Ev. Darlehnsngenossenschaft Kiel,
(BLZ 210 602 37) Kontonr. 44 350
Redaktion: Jo.Tein (v.i.S.d.P.)
Skript/Layout: Marlies Gebauer, Britta Staack
Auflage 1500 Exemplare

Bezugspreis: 2,00 zzgl. 0,77 Versand und Porto
Abonnement: Gegen Überweisung von 10,00 auf
o.g. Konto erhalten Sie die nächsten 4 Ausgaben
inkl. Versand zugestellt.
Für Mitglieder des Verbandes ist der Bezugspreis im
Mitgliedsbeitrag enthalten.
Druck: Hansa-Druck, Kiel, ISSN-Nr. 1434-3010

© 2005 by Schleswig-Holsteinischer Verband für
Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Kiel

Uwe Döring

Grußwort zur Eröffnung der 15. Fachtagung zur Straffälligenhilfe am 02.11.2005 im Kieler Landeshaus. Straffälligenhilfe und Opferhilfe; notwendige Abgrenzungen, mögliche Kooperationen, integrative Ansätze.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Gelegenheit, heute als Minister für Justiz, Arbeit und Europa mit einem Grußwort Ihre Fachtagung eröffnen zu dürfen.

Sie haben sich zum zweiten Mal für das Landeshaus als Tagungsort entschieden. Die Entscheidung, Themen der Straffälligenhilfe im Rahmen einer solchen Fachtagung an einem politisch bedeutsamen Ort in unmittelbarer Nähe zum Landtag und zu den Entscheidungsträgern unserer Landespolitik zu erörtern, findet meine volle Unterstützung.

Straffälligenhilfe ist ein wichtiger Bestandteil der Kriminalpolitik, aber immer auch – ebenso wie die Opferhilfe – Bestandteil einer nachhaltigen Sozialpolitik. Es ist gut, wenn die Belange der Straffälligen- wie auch der Opferhilfe für die Öffentlichkeit und die Politik wahrnehmbar diskutiert werden.

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung, die meisten von Ihnen sind seit vielen Jahren in den verschiedenen Bereichen der Straffälligenhilfe und der sozialen Strafrechtspflege tätig. Sie engagieren sich hauptberuflich

im Strafvollzug und in den Bereichen der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz, der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht. Andere Fachkräfte unter Ihnen engagieren sich bei den vielen Einrichtungen und Trägern der freien Straffälligenhilfe, die sich als wichtige Kooperationspartner unserer Landesjustizverwaltung erwiesen und etabliert haben. Nicht wenige von Ihnen engagieren sich ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe, um den Straffälligen als wichtiger und zuverlässiger Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Erstmals - so wurde mir berichtet - nehmen an dieser Fachtagung eines Verbandes, der sich vorrangig um Belange der Straffälligenhilfe kümmert, auch eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen der Opferhilfe und des Opferschutzes teil. Ich begrüße dies ebenso wie das gewählte Tagungsthema.

Bevor ich näher auf die Themen Ihrer Fachtagung zu sprechen komme, möchte ich auf zwei Ereignisse der letzten Monate zurückblicken:

Ende des letzten Jahres beherrschte

der spektakuläre Ausbruch eines Gefangenen aus der JVA Lübeck die Schlagzeilen. Allen von uns ist in diesem Zusammenhang deutlich geworden, wie wichtig die Aspekte „Sicherheit“, „Schutz der Bevölkerung“ und „Vermeidung weiterer Straftaten auch für die ambulanten und stationären Resozialisierungsbemühungen sind.

Die Reaktion der Medien und die Aufmerksamkeit der Bevölkerung haben deutlich gemacht: Der Blick der Öffentlichkeit richtet sich besonders auf den Schutz und die Sicherheit vor Straftaten und Straftätern. Damit verbunden wird häufig die Forderung, die Anstrengungen um die soziale Integration Straffälliger dem Sicherheitsaspekt unterzuordnen.

Aber besteht hier wirklich ein unlösbarer Interessenkonflikt zwischen Sicherheit und Resozialisierung? Natürlich darf die sorgfältige Maßnahmenplanung in der Arbeit mit Straffälligen das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht außer Acht lassen. Bewusste Risiken, z. B. in Fragen der vorzeitigen Entlassung Strafgefangener, dürfen nicht in Kauf genommen werden. Das alleine wäre aber zu wenig. Denn § 2 des Strafvollzugsgesetzes gibt uns nicht nur auf, den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu garantieren. Der Strafvollzug soll den Ge-

fängenen auch zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung befähigen.

Diese Ziele bringt nur ein ausgeglichenes und maßvolles Konzept unter einen Hut.

Für die auch zukünftige Balance von Resozialisierung und Sicherheit tragen die Politik und die Landesjustizverwaltung, aber auch Sie als in der Straffälligenhilfe Tätige eine Verantwortung.

Kaum war der Fall Bogner etwas aus den Schlagzeilen gerückt, kam die turbulente Landtagswahl und die schwierige Bildung der neuen Landesregierung. Die große Koalition hat sich viel vorgenommen. Im Zentrum stehen die Bereiche „Wirtschaft und Arbeit“, „Bildung“, „Haushalt“, „Verwaltung“ und „Norddeutsche Kooperation“. Wir konzentrieren uns auf

- die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch eine aktive Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik
- die Verbesserung der Unterrichtsqualität und Unterrichtsversorgung sowie den Ausbau der Betreuungsangebote
- die Modernisierung der Verwaltung des Landes und der Kommunen
- die Sanierung des Haushalts

- die Norddeutsche Kooperation zur Stärkung unserer Position im nationalen und internationalen Wettbewerb.

Neben diesen fünf zentralen Bereichen spielen auch „Innere Sicherheit“, „Prävention“ sowie „Sanktionsrecht, Strafverfolgung und Strafvollzug“ eine bedeutsame Rolle. Im Koalitionsvertrag haben wir die Bedeutung der inneren Sicherheit betont. Mit dem Grundsatz „Die beste Kriminalpolitik ist eine, die Kriminalität verhindert“, erhält die Prävention einen neuen, noch höheren Stellenwert. Mit Hilfe der neuen Polizeiorganisation werden die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Präventionsarbeit der Landespolizei geschaffen.

Beim Personal haben wir trotz aller Haushaltsprobleme Stellen für die Richter- und Staatsanwaltschaften von allgemeinen Einsparungen ausgenommen, im Justizvollzug wollen wir im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Stellenstrukturverbesserungen erreichen. In der Bewährungs- und Gerichtshilfe haben wir Ende vergangenen Jahres drei zusätzliche Stellen für die Stärkung der Führungsaufsicht besetzen können. Anders als in vielen anderen Bundesländern werden bisher und auch in Zukunft frei werdende Planstellen in der Bewährungs- und Gerichtshilfe rasch neu besetzt.

Die Regierung setzt sich weiter für eine Reform des Sanktionsrechts ein: Verstärkte Anwendung gemeinnütziger Arbeit (z. B. auch im Vollzug), Täter-Opfer-Ausgleich, z. B. auch nach rechtskräftiger Verurteilung, und Stärkung der Opferrechte (z. B. Stalking als Straftatbestand) sind die wichtigsten Elemente. Die Anordnung gemeinnütziger Arbeit soll weiter ausgebaut werden, um kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Für gefährliche Straftäter und Sicherungsverwahrte bedarf es professioneller Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten, ohne den Schutz der Bevölkerung während und nach der Therapie zu vernachlässigen.

Weiter werden Maßnahmen entwickelt, um die sog. „Kleinkriminalität“ verstärkt zu ahnden. Wir setzen auf zügige Gerichtsverfahren und eine rasche Verurteilung der Täter. Das als „Flensburger Modell“ erfolgreich praktizierte vorrangige Jugendverfahren wollen wir weiter ausbauen. Bei Intensiv- und Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtätern ist eine frühzeitige verbindliche Intervention notwendig. Das bestehende differenzierte Angebot für die intensive und umfassende Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen soll ausgeschöpft werden.

Für die Strafverfolgung brauchen wir außerdem ein leistungsfähiges rechtsmedizinisches Angebot für Schleswig-Holstein. Dafür stehe ich ein.

Schließlich soll das Investitionsprogramm der Justizvollzugsanstalten fortgeführt werden, auch um die Sicherheit zu gewährleisten und Überbelegungen abzubauen; dasselbe gilt für die Maßnahmen des Behandlungsvollzuges unter Einbeziehung freier Träger, die Verstärkung der Maßnahmen der Führungsaufsicht und der Nachsorge. Die Sicherheitsbedingungen im Strafvollzug werden überprüft und Sicherheitsrisiken beseitigt.

Sie sehen an meinen Ausführungen, wir nehmen die „Straffälligenhilfe“ und „Opferhilfe“ ernst. Zugleich begrüße ich ausdrücklich den für diese Fachtagung gewählten Ansatz, beide Bereiche zu untersuchen, Gemeinsamkeiten und auch Trennendes heraus zu arbeiten. Der Landesverband, auf den ich noch näher eingehen werde, vertritt über 40 Mitgliedsorganisationen. Neben dem Einsatz für die Anliegen der Straffälligenhilfe unterstützt er Maßnahmen sowohl der Straffälligen- als auch der Opferhilfe. Hierin liegt, wie ich meine, eine Chance zur Gestaltung einer innovativen und weiter als bisher gespannten sozialen Strafrechtspflege. Zu-

gleich erkenne ich die Notwendigkeit, gemeinsam, also mit den Vertreterinnen und Vertretern der Opferhilfe, ein möglicherweise verändertes Verständnis von Straffälligenhilfe zu diskutieren.

In Schleswig-Holstein wie in den übrigen Bundesländern besteht noch immer ein Bedarf an Verbesserung der Maßnahmen des Opferschutzes und der Opferhilfe. Erst 2004 gelang es, die Mittel des Opferschutzes erheblich zu erhöhen. Dies war nötig wegen der Zunahme bei der Zeugenbegleitung für Kinder, Jugendliche und Frauen, die Opfer sexueller Gewalttaten geworden sind. Weil selbst die erhöhten Mittel nicht ausreichen, sieht der Haushaltsentwurf im Bereich der Justiz eine Aufstockung der Opferschutzmittel von 35,0 T auf 55,0 T vor.

In finanzieller Hinsicht unterstützt mein Ministerium im laufenden Jahr außerdem zahlreiche Maßnahmen, die der Straffälligenhilfe, der Jugendstrafrechtspflege und der Förderung ambulanter Therapie- und Beratungsangebote für Sexual- und Gewaltstraftäter dienen.

Diese Maßnahmen ergänzen das Angebot der Straffälligenhilfe, die die Vollzugsanstalten und die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz bereithalten. So sind inzwischen in allen vier Landgerichtsbezirken freie

Träger mit der Vermittlung gemeinnütziger Arbeiten für Personen zuständig, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Ebenfalls in allen vier Landgerichtsbezirken sind freie Träger im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs tätig, daneben fördert mein Haus drei weitere Träger im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Jugendstrafrechtspflege.

Mit einem Gesamtförderumfang von aktuell rund 350.000,- unterstützen wir darüber hinaus 15 Programme, die insbesondere ambulante Therapiemaßnahmen, Anti-Gewalt-Trainings und diverse Gruppenarbeiten mit Sexualstraftätern sowie gewalttätigen Männern zum Inhalt haben.

Ich möchte an dieser Stelle bekennen, dass ich den Dialog zwischen der Straffälligen- und der Opferhilfe bei der Abstimmung und Umsetzung solcher Maßnahmen für notwendig halte. Straffälligenhilfe und Opferhilfe ergänzen einander und stehen nicht im Gegensatz zueinander. Anlässlich der heutigen Tagung möchte ich besonders diesen letzten Satz unterstreichen.

Nicht wenige kritische Stimmen vertreten die Auffassung, Politik und Justiz in Deutschland hätten sich in der Vergangenheit zu sehr auf die Straffälligenhilfe konzentriert. Ich kann diesen Standpunkt nachvollziehen.

Die Vermeidung eines Rückfalls und die soziale Integration des Täters ist zwar präventiv der beste Opferschutz, dennoch orientieren wir uns bisher noch zu wenig am Opfer und an den Auswirkungen der Tat. In Zukunft müssen wir gemeinsam darauf achten, unsere Reaktionen auch auf die Wiedergutmachung auszurichten. Wir müssen die Reintegration von Tätern und Opfern in die Gemeinschaft sowie die Heilung der sozialen Beziehungen untereinander anstreben. Im Zentrum müssen die Bedürfnisse aller von der Tat Betroffenen stehen, nicht nur die des Täters.

In den Arbeitsbereichen, die in der Straffälligenhilfe von staatlichen Trägern wahrgenommen werden, erwarte ich in Zukunft eine größere Wahrnehmung der Opfer und ihrer Interessen. Dafür brauchen wir nicht immer umfangreiche Rechtsreformen. Wer sich als Gefangener in einer unserer Vollzugsanstalten befindet, erhält umfangreiche Hilfen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Wir dürfen, ja wir müssen von ihm aber auch verlangen, dass er sich mit den Folgen seiner Tat auseinandersetzt.

Maßnahmen, die gezielt der Tataufarbeitung, aber auch der Schadenswiedergutmachung, der Entschuldigung, der Aussöhnung und der Wiederherstellung des Rechts-

friedens dienen, werden bislang im Vollzug bundesweit manchmal noch zu stiefmütterlich behandelt. Hier erwarte ich von den Bediensteten Ideen und Ansätze, die letztlich auch die Opferinteressen berücksichtigen.

Von der Gerichtshilfe erwarte ich ebenfalls die Wahrnehmung des Opfers und seiner Interessen. Opfer-situation und Auswirkungen der Straftat müssen dargestellt und Angebote der Opferhilfe vermittelt werden.

Daneben gilt für die Gerichtshilfe wie für die freien Träger bei ihrer Arbeit mit Beschuldigten und Verurteilten: Es müssen Hinweise aufgenommen werden, wenn sich beispielsweise die Chance eines Täter-Opfer-Ausgleichs zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens anbietet. Dies kann auch bei bereits rechtskräftig Verurteilten erfolgen, wie einzelne Projekte des Täter-Opfer-Ausgleichs beweisen.

Von der Bewährungshilfe erwarte ich, dass in einem mehrjährigen Hilfe- und Kontrollprozess die Probanden ebenfalls mit den Tatfolgen konfrontiert werden. Hier gilt wie für den Vollzug: Wer Anspruch auf umfassende Unterstützung durch die staatliche Straffälligenhilfe hat, der hat auch eine moralische Verpflichtung, sich mit den Folgen seiner Straftat auseinander zu setzen.

Aktive und nachhaltige Bemühungen zur Aussöhnung mit Opfern von Straftaten, zumindest aber zur Schadenswiedergutmachung sollten künftig nicht die Ausnahme, sondern die Regel sein.

In diesem Zusammenhang bin ich sehr gespannt auf den Bericht von Herrn Martin Vinzens, der die weite Anreise aus der Schweiz angetreten hat, um als Referent in der Arbeitsgruppe 2 das Thema „Auseinandersetzung mit der Tat und deren Opferproblematik“ zu beleuchten.

Es würde den Rahmen meines Grußwortes sprengen, ausführlich auf die bisherigen Maßnahmen des Landes zur Verbesserung des Opferschutzes einzugehen. Ich begnüge mich mit wenigen Stichworten:

1995 wurde das Zeugenbegleitprogramm für Kinder und Jugendliche eingeführt.

Seit 1991 wird das landesweite Programm zum Täter-Opfer-Ausgleich unter Beteiligung freier Träger durchgeführt; das Land setzt hierfür rund 280.000 ein.

Wir haben mit der Einrichtung kindgerechter Vernehmungsräume sowie separater Zeugenzimmer bei den Gerichten begonnen.

Polizei und Staatsanwaltschaft set-

zen häufiger audiovisuelle Medien ein, um Opfern und Zeugen mehrfache Vernehmungen zu ersparen. Den Landgerichten wurde die Durchführung der audiovisuellen Zeugenvernehmung ermöglicht.

Der vom Generalstaatsanwalt in Schleswig herausgegebene "Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern" hat Vorbildfunktion erlangt und die bundeseinheitliche Handreichung zu diesem Thema mitgeprägt.

Das 1999 aus dem Kieler Interventionsprojekt KIK hervorgegangene Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt an Frauen in Schleswig-Holstein (KIK) war bundesweit das erste Projekt, das u.a. mit der befristeten Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung eine wirkungsvolle Intervention in Fällen häuslicher Gewalt in einem Flächenland umgesetzt hat.

Die genannten Stichworte zeigen, wie sich der Umgang mit Opfern auch in der Justiz geändert hat.

Opferrechte und Opferschutz waren lange Zeit ein eher vernachlässigtes Feld der Kriminalpolitik und Justiz. Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet den

Staat jedoch nicht nur zur Aufklärung von Straftaten und zu einem fairen Strafverfahren. Sie verpflichtet die staatlichen Organe auch, sich schützend vor die Verletzten zu stellen und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen effektiv und in angemessener Frist durchzusetzen.

Es hat seine Zeit gebraucht, bis sich diese Einsicht durchgesetzt hat. Ein ganz wichtiges Datum in der noch jungen Geschichte des Opferrechts stellt das Jahr 1986 dar. Mit dem (1.) Opferschutzgesetz ist das Verbrechenopfer ein selbstständiger Prozessbeteiligter geworden. Die durch dieses Gesetz eingeräumte Rechtsposition ermöglicht es seither, unabhängig von der Zulassung als Nebenkläger Opferinteressen wahrzunehmen.

Im September 2004 ist nun das Opferrechtsreformgesetz in Kraft getreten das die Rechte von Verbrechenopfern im Strafverfahren verbessert.

Damit hat der Gesetzgeber nun einen weiteren Schritt getan: Die Rolle der Verletzten als gleichberechtigte Prozessbeteiligte soll weiterentwickelt werden, damit Verletzte in die Lage versetzt werden, ihre Interessen selbst und aktiv in das Prozessgeschehen einzubringen.

Ich möchte abschließend die Gelegenheit nutzen, und einige Worte zum

Veranstalter der heutigen Fachtagung sagen.

Der Landesverband, der vorrangig die Anliegen der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein geltend macht, hat sich zugleich der Unterstützung von Maßnahmen der Opferhilfe verschrieben. Ich habe deutlich gemacht, dass diese Strategie keinen Widerspruch, sondern eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der bisherigen Kriminalpolitik wie auch unseres Konzeptes einer sozialen Strafrechtspflege darstellt.

Zugleich sorgen Sie und Ihre Mitgliedsorganisationen dafür, dass in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes Netzwerk von Einrichtungen der sozialen Strafrechtspflege existiert, das effektiv und effizient arbeitet und in dieser Form Vorbildcharakter hat. Neben dieser Netzwerkarbeit setzt sich der Landesverband erfolgreich für die Beteiligung nichtstaatlicher Träger an Aufgaben der Strafrechtspflege und für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements ein.

Ein Projekt möchte ich besonders hervorheben: Der Landesverband ist seit Juli 2005 Träger eines Projekts aus dem TACIS-Programm der Europäischen Union.

Ziel des Projektes ist die Entwicklung der Infrastruktur für Soziale Dienste der Straffälligenhilfe in der

russischen Region Archangelsk, mit der uns als Landesjustizverwaltung bereits seit 2002 eine Kooperation zur Fortentwicklung des Strafvollzugs verbindet.

An dem aktuellen, auf eine Laufzeit von zwei Jahren begrenzten Projekt sind auf deutscher und russischer Seite sechs weitere Partner beteiligt, ein Musterbeispiel länderübergreifender, zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit!

Derzeit werden die auf den bisherigen Konferenzen entworfenen Maßnahmen in Archangelsk umgesetzt. Es geht zum Beispiel um:

Wohnungsvermittlung für Straffällige
Arbeitsvermittlung für Haftentlassene.

Aufbau einer individuellen Betreuung für Straffällige und die Schulung von Personal.

Weitere Spezialprojekte, z. B. für Jugendliche, Frauen oder Drogenabhängige sollen in das Programm integriert werden.

Mit diesem Beispiel möchte ich meinen Dank und meine Anerkennung gegenüber dem Landesverband, aber auch gegenüber den in der Straffälligenhilfe und Opferhilfe Mitwirkenden für Ihr Engagement zum Ausdruck bringen. Zu-

gleich möchte ich Sie darin bestärken, unsere Kriminalpolitik im Sinne der Stärkung der Opfer fortzuentwickeln.

So verstehe ich auch das heutige Tagungsthema. Es geht nicht darum, die Opfer- und die Täterperspektive gegeneinander auszuspielen.

Bundesweit und auch für Schleswig-Holstein gilt: Zunächst müssen das Trennende und das Gemeinsame der Opferorientierung und der Täterorientierung herausgearbeitet werden, um darauf aufbauend für die Kriminal- und Sozialpolitik weitere Entwicklungsschritte und Perspektiven herauszuarbeiten.

Ich hoffe, dass die heutige Tagung uns einen wichtigen Schritt auf dem Weg des Dialogs und Miteinanders von Straffälligen- und Opferhilfe voranbringt. Besonders freuen würde ich mich über konkrete Handlungsvorschläge. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine spannende Veranstaltung und anregende Diskussionen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Uwe Döring ist Minister für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein

Hans-Jürgen Kerner

Straffälligenhilfe und Opferhilfe; notwendige Abgrenzungen, mögliche Kooperationen, integrative Ansätze

(Zusammenfassung des Vortrages auf der 15. Fachtagung zur Straffälligenhilfe des Schleswig-Holsteinischen Verbands für Straffälligen- und Bewährungshilfe am 02.11.2005 im Kieler Landeshaus)

Straffälligenhilfe und Opferhilfe - notwendige Abgrenzungen, mögliche Kooperationen, integrative Ansätze. Es handelt sich hier um ein breites Thema, ein komplexes Feld. Es hat seine tiefen Implikationen, ich möchte deshalb versuchen, die übergreifenden Fragen anzusprechen. Ich halte mich dabei an die mir vorgegebene Reihenfolge der Unterthemen, weil sie eine sinnvolle Reihenfolge der Betrachtung darstellen.

Straffälligenhilfe und Opferhilfe - notwendige Abgrenzungen

Im ersten Unterthema, Straffälligenhilfe und Opferhilfe - notwendige Abgrenzungen, taucht bereits das Wort "notwendig" auf und damit die erste Frage: "Sind Abgrenzungen notwendig"? Das werde ich im Moment offen lassen. Am Ende denke ich, dass ich eher Zweifel habe, ob diese Abgrenzungen sachlogisch notwendig sind.

Wird jedoch eine zweite Frage gestellt, nämlich die, ob es historisch

bedingte Abgrenzungen gibt, so ist diese eindeutig mit "Ja" zu beantworten. Ich halte es für ganz wesentlich, sich dessen zu vergewärtigen. Wer die Geschichte vergisst, den holt sie häufig unverhofft ein.

Die dritte Frage ist, ob es ideell, um nicht zu sagen ideologisch fixierte Abgrenzungen gibt. Die Antwort ist überdeutlich: "Ja". Deshalb besteht die Notwendigkeit des steten Bewusstwerdens und Bewusstmachens der Hintergrundbedingungen dieses ideologisch begründeten Voneinander Abgrenzens. Es hängt zusammen mit fundamentalen Dingen, über die wir uns aus nachvollziehbaren Gründen in unserer Alltagspraxis keine Rechenschaft ablegen.

Es handelt sich erstens um unsere jeweiligen Menschenbilder. Die Frage ist, wie wir uns den Menschen als solchen, also uns verallgemeinert, vorstellen. Und damit einher geht die viel wichtigere Frage, über die sich Rechenschaft zu geben unangenehm, ja psychohygienisch belastend ist, die Frage, wo wir das Böse wohl vermuten, wenn wir denn seine Existenz anerkennen. Das Böse, der Böse? Die alte katholische

Kirche hat es da mit dem konfigurierten Teufel relativ leicht. Sehen wir das Böse da draußen, verkörpert, oder sehen wir psychodynamisch das Böse als jederzeitige Möglichkeit in uns? Je nachdem, wie Sie zu dieser Frage stehen, wo Sie das Böse verorten, ändert sich Ihre Einstellung zu Straftätern und Opfern wie auch zu Sanktionen und der Möglichkeit der Veränderung von Gesellschaft.

Ideologisch fixierte Abgrenzungen hängen zweitens mit den jeweiligen Grundüberzeugungen von einem guten Leben zusammen. Es geht um die Frage, ob wir denn überhaupt ein gutes und richtiges Leben im Falschen führen können und darum, worin denn ein gutes und richtiges Leben besteht. Davon hängt ab, wohin wir einen Straftäter führen wollen, der sich resozialisieren soll, oder was wir einem Opfer an Arbeit an sich selbst zumuten, um sich wieder einzugliedern.

Und das Dritte, damit zusammenhängend, sind die Werte, die wir haben und der Verpflichtungsgrad, den wir diesen Werten für uns und andere beimessen. Ob wir also getreu dem pfälzischen Spruch handeln: "Viele hängen ihre Werte ständig so hoch, dass sie in der Praxis immer bequem darunter hindurchschlüpfen können". Ob wir also ein verbindliches Leben führen und ob

aus den gelebten Werten eine Tugend wird.

Sehr konkret umgesetzt hängt von diesen drei Grundeinstellungen ab, was ich von der Strafe halte und wie ich zu ihrer Notwendigkeit und zu ihrer Ausgestaltung stehe.

Alles dies berührt uns in einer grundsätzlichen Weise nicht in unserem Alltag. Wenn es dies beständig täte, könnten wir nicht funktional arbeiten. Aber in Zeiten des Umbruchs, der Veränderung holt es uns ein. Wenn wir dann die Antworten vorbereitet haben und uns selbst klar sind, wie wir sie geben könnten, auch beim Zusammenwachsen von Straffälligen- und Opferhilfe, dann fallen sie uns um einiges leichter.

Von dieser sehr hochgehängten Ebene komme ich auf einige historische Kontingenzen zu sprechen. Zunächst solche der Straffälligenhilfe.

Die ganz alten Wurzeln der Straffälligenhilfe liegen in der christlichen Caritas, in einer als statisch gedachten, nicht immer faktisch statischen Ordnung, wo oben und unten klar war. Diese Straffälligenhilfe konzentrierte sich auf die Armenhilfe und die Seelsorge für den Sünder, als der der Straffällige auch betrachtet wurde. Man hatte für ihn, von den Mönchen abgeleitet, das Gebot

"ora et labora - bete und arbeite". Dieses Gebot findet sich auch noch in der frühen seelsorgerlichen Betreuungsrbeit in den Gefängnissen wieder.

Den Beginn der modernen Straffälligenhilfe, die wir heute noch praktizieren, die sich in den Details, aber nicht in ihren Strukturen sehr weit von den Ursprüngen entfernt hat, kann man in Deutschland mit dem Jahr 1823 fixieren, nämlich der Gründung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft. Diese inkorporierte einiges der Ideen der amerikanischen Quäkerbewegung. Sie fand schnell Nachfolger, möglicherweise auch hier in Schleswig-Holstein, jedenfalls aber im Südwesten, im Württembergischen und im Badischen Verband um 1830. Wir bewegen uns also in einer Tradition von ziemlich genau 180 Jahren.

Die zweite Schiene der modernen Straffälligenhilfe beginnt Mitte der 1850er Jahre mit dem, was heute Bewährungshilfe heißt. Quasi erfunden von John Augustus, der öfter als Schuster bezeichnet wird, der aber eigentlich eher ein Unternehmer war, der in Boston Schuhe herstellen und verkaufen ließ. Er fand den Umgang der Justiz mit Straftätern nicht optimal. Er bot daraufhin, vereinfacht gesagt, den Juristen an, Straftäter mittelbar frei zu kaufen. "Über-

lasst sie mir, ich werde dafür sorgen, wenn ihr sie in Freiheit lasst, dass sie sich bessern und gute Bürger werden", so sein Angebot. Und das ist eine der Wurzeln, die wir nicht vergessen sollten. Eine Wurzel der Straffälligenhilfe, an deren Spitze eben Bürger standen, die etwas tun wollten.

Ein weiterer Strang, bezogen auf die bedingte Entlassung und die Nachentlassungshilfe, begann ebenfalls um 1850. Er bildete den Schwerpunkt dessen, was Straffälligenhilfe dann lange Zeit im Zentrum war, nämlich Strafentlassenenhilfe. Hier waren es engagierte Praktiker, die den Anstoß gaben, aus der Unzufriedenheit mit vielem, was traditionell geschah. Unter anderen war es Alexander Maconochie auf Norfolk Island, dem die Sträflinge am Herzen lagen. Er versuchte, ein System eines sich allmählich lockernenden Vollzuges einzuführen und installierte das so genannte "ticket of leave", das Entlassungsticket, das verbunden war mit einer Möglichkeit, draußen wieder Wurzeln zu finden. Dieses Konzept wirkte zunächst in das irische System hinein. Bei uns wurde es in der Weimarer Republik in Form des Stufenstrafvollzugs umgesetzt. In Portugal fasste es europäisch zum ersten Mal festen Fuß in Verbindung mit der Bewährungshilfe und es ist heute in allen Staaten Europas basismäßig verwirklicht.

Bürger und Praktiker standen am Anfang. Die Wissenschaft kam später.

Wir haben hier also eine 150-jährige Tradition, und es ist interessant zu sehen, dass sehr vieles von dem, was heute diskutiert wird, bereits damals schon in der Diskussion war. Teilweise mit anderen Worten und unter anderen Begriffen, aber von der Sache her nicht extrem unterschiedlich. Und wir sollten uns dieser Tradition vergewissern. Einer bürgerlichen Tradition, die vor allem in den Städten durchgesetzt wurde, die das christliche Element der Caritas wieder aufnahm, aber weit darüber hinausging. Sie wollte Integrationsmöglichkeiten schaffen und, was heute in Zeiten der schmalen Kassen und der strukturellen Engpässe wieder relevant wird, Lücken, die der Staat lässt, lassen muss, die er nicht füllen kann oder vielleicht auch nur nicht adäquat flexibel füllen kann, durch komplementäre Dienste ergänzen.

1923 in der Weimarer Republik bekamen wir in Deutschland mit dem JGG dann erstmals ein Gesetz, das aufklärerisch war. Es installierte den Versuch, Jugendliche besonders mit Schutzaufsichtsvereinen zu unterstützen, was dann im Dritten Reich wieder abgeschafft wurde. 1953/54 folgten die großen Reformgesetze, die die Freiheitsstrafe einschränkten

und die von der Praxis, insbesondere den Strafrechtlichen, in einer nie erwarteten Weise schnell und intensiv aufgenommen wurden. Und wir hatten parallel dazu die großen Vereine, die zunächst in der DVJJ und später, seit 1951, in der DBH, damals Bewährungshilfeverein Godesberg, organisiert waren. Hier wurde der Versuch unternommen, wieder von Praktikern und auch von Ministerialen, ein Gesetz, das vorgesehen war, lebendig zu machen. Das war einer der ersten und bislang fast letzten Versuche, Praxis zu erproben, bevor ein Gesetz erlassen wird, das sie regeln soll. Jedenfalls statistisch zeitigte dieses Vorgehen einen großen Erfolg. Derzeit haben wir ca. 180.000 Unterstellungen in der Bewährungshilfe. Der ambulante Bereich ist mittlerweile faktisch, statistisch, viel größer als der stationäre.

Blicken wir auf die Opferhilfe, den Gegenpol, nicht notwendigerweise den Gegenpart der Straffälligenhilfe.

Wir kennen die Rede vom Täter, die sich konkretisiert in Aussagen wie: "An den Täter denken alle, an das Opfer jedoch niemand. Keine deutsche Frau kann es wagen, auf die Straße zu gehen." Die meisten, die so sprechen, haben mit dem Opfer überhaupt nichts im Sinn, sondern verfolgen durchsichtige kriminalpolitische Vorstellungen. Die Idee, dass

sich alle um den Täter kümmern, ist schlichter Mumpitz. Sie kommt daher, dass der Staat zum Teil aus historischen, zum Teil aus unerwogenen Gründen spätestens seit 1500 dem Opfer, der Sippe, der Familie die unmittelbare Regelung von Konflikten weggenommen hat zugunsten einer herrschaftlichen, in vielen Fällen gut begründeten Strafe. Und wenn Strafe staatlich organisiert wird, dann gibt es staatliche Garantien aber auch staatliche Interessen. Und wenn daraufhin der Konflikt zwischen dem Staat und dem potentiellen oder aktuellen Täter stattfindet, dann verliert dadurch strukturell das Opfer seine Position. Das ist der Hintergrund des Verständnisses vom Opfer, nicht irgendeine Täterorientierung. Man kann das nicht stark genug betonen. Das heißt nämlich auch: Wenn ich das Verhältnis zwischen Täter, Staat und Opfer ändern will, muss ich ein staatlich orientiertes Änderungsprogramm der Sanktionen, der Strafstruktur, der Verfolgung und der anderen Institutionen realisieren. Anderenfalls bleibe ich maximal im Bereich der Oberflächenkosmetik und der Lippenbekenntnisse.

Die Diskussion über die Opferhilfe ist jünger als die der Straffälligenhilfe. Die große Trias, die man in diesem Zusammenhang sehen muss, bewegt sich zwischen Opferentschädigung, Opferrechten -

insbesondere im Prozess, aber auch danach - und Opferhilfe. Sie ist verbunden mit einer Geschichte, die etwas quer dazu steht, und zurückweist auf die Rolle der Beteiligten im Prozess und die mögliche Unterstützung dabei, sie auf diesen Prozess vorzubereiten. Und zwar nicht nur in Form von psychologischer Unterstützung, sondern auch dadurch, ihnen eine insgesamt vertretbar starke Position zu geben, zum Beispiel durch Zeugenhilfe oder Zeugenbetreuung.

Die ganze Diskussion ist ungefähr 30 Jahre alt. Sie ist längst nicht abgeschlossen, schon gar nicht systemisch vollständig durchdacht und bewältigt. Die Idee ist ziemlich zeitgleich in Deutschland und in Europa aufgekommen. Die äußeren Repräsentanten in Deutschland sind v. a. der Weiße Ring, etwas später und vielleicht auch etwas anders orientiert der Arbeitskreis der Opferhilfen und schließlich als vorläufiger, manche meinen krönender Abschluss, die "victim-offender-mediation", der Täter-Opfer-Ausgleich, oder wie man eigentlich besser, wie der Rest der Welt sagen sollte: Opfer-Täter-Ausgleich. Er ist eingebettet in die theoretische Idee von "restorative justice", einer wiedergutmachenden, wiederherstellenden Strafrechtspflege statt einer nur strafenden. Und schließlich ist das etwas breitere Konzept der Mediation dazu ge-

kommen, umgesetzt beispielsweise in der Familienmediation, der Scheidungsmediation oder der Umweltmediation.

Dass sich die Herangehensweisen ändern, hat nichts mit Willkür zu tun. Es hat mit sozialem Wandel zu tun. Wir haben heute keine statischen Gesellschaften mehr, keine so starken Hierarchien. Das macht mehr Freiräume möglich, aber auch mehr Verwerfungen. Wir haben außerdem einen kulturellen Wandel hin zu mehr Offenheit, zu mehr Gleichheit, zu mehr Mitsicht, Empathie und Nachsicht.

Es findet ein Ideenwandel und Realitätswandel des Staates statt. Der Staat kommt zunehmend an die Grenzen seiner Kapazität, europäisch betrachtet an die Grenzen seiner Existenz. Und all diese Veränderungen bedingen schließlich auch einen Wandel in der Strafrechtstheorie.

Über dem allen wölbt sich ein Diskurs, dem die Akteure in der Strafrechtspflege nicht entgehen werden, ein Diskurs über das Thema innere Sicherheit. Ich beklage hier eine bedauernde Zögerlichkeit im gesamten Spektrum der Beschäftigten des Bereiches, der über tertiäre Prävention definiert ist, sich in die Diskussion einzumischen und Positionen inhaltlich und aktiv, um nicht zu sagen aggressiv zu beset-

zen. Tragen wir nicht auch zur inneren Sicherheit bei? Können wir das nicht sagen, können wir das nicht belegen? Auch bei Polizeiveranstaltungen bemerke ich zu dieser Frage gerne: "Die innere Sicherheit ist viel zu wichtig, als dass man sie der Polizei überlassen dürfte".

Und schließlich betrifft uns auch der Diskurs über die Risikogesellschaft. Er ist verbunden mit einer aktuarischen Justiz, die wir in einer Sicherungsverwahrungsdebatte sehen - hier geht es um die Festlegung von Risiken statt um eine Debatte über inhaltliche Veränderungen. Er ist ebenfalls mit unserem Sicherheitsbedarf, mit unserem Versicherungsbedarf verbunden, der damit zusammenhängt, wie Franz Xaver Kaufmann von der Uni Bielefeld zum ersten Mal dargelegt hat, dass die Menschen desto stärker von Unsicherheit gebeutelt sind, je mehr sie in Sicherheit leben. Auch der kriminalpräventive Diskurs hängt mit diesen Diskussionen zusammen.

Doch zurück zu den ideologischen und ideellen Abgrenzungen zwischen Straffälligen- und Opferhilfe.

Es gibt zwei Extreme, die wir in der Realität manchmal auch faktisch extrem ausgeprägt finden.

Das eine Extrem ist das vom unschuldigen Opfer. Gibt es

unschuldige Opfer? Aber ja, zu hunderten, zu tausenden, zu zehntausenden. Wir finden hier ein durchaus legitimes, nicht nur sozialhygienisches und psychohygienisches Betätigungsfeld vor. Es gibt Menschen, die aus dem Nichts heraus überfallen, vergewaltigt, beraubt werden. Menschen, die nach Hause kommen und denen ohne den geringsten Anlass die Wohnung ausgeräumt ist. Also: das Opferwerden, buchstäblich aus dem heiteren Himmel, ohne dass man irgendeinen sich selbst zurechenbaren Anlass geben könnte und dürfte, ist in der Realität möglich. Auch wenn es oft faktisch ein "Privileg" von Frauen ist, sich selbst dann Schuld zuzuschreiben, wenn es objektiv gar keine zu finden gibt, kennen wir das wirklich unschuldige Opfer. Der Weiße Ring hatte ganz am Anfang die Idee, dass er sich nur dem unschuldigen Opfer widmet, in einer klaren, aber am Anfang ideologisch begründeten Abgrenzung zum Täter. Mit dem Täter, so wie andere in anderen (ideologischen) Zusammenhängen mit dem Deutschen oder dem Russen, wollte man nichts zu tun haben. Zum Teil waren auch Frauenhäuser so orientiert. Insbesondere, wenn sie einen genuin feministischen Hintergrund hatten. Dahinter stehen legitime Anliegen. Was ich also nicht sagen will ist, dass es keine unschuldigen Opfer gibt und dass es nicht genügend Be-

tätigungsfelder dafür gibt, sich ausschließlich, wenn man denn will, dem unschuldigen Opfer zu widmen. Die Bereiche, die die Straffälligenhilfe vertritt, können sich diese selektive Orientierung allerdings nicht leisten.

Das Gegenstück ist der extrem unschuldige Täter, konzipiert vom Täter als Opfer der Gesellschaft, etwas darunter, auf der Konkretisierungsebene, als Opfer der Verhältnisse, noch konkreter und ideologisch aufgeladen, als Opfer der Strafe und Opfer der Strafvollstreckung. Wir hatten das relativ stark in den 1970er Jahren bis hin zu den Studenten, die die Idee hatten, Täter sollten mehr agitiert als therapiert werden. Auch unter Bewährungshelfern in Schleswig-Holstein gab es damals Stimmen, die weniger die Therapie von Straftätern als mehr gesellschaftliche Änderungen für angezeigt hielten, um dem Problem der Straffälligkeit zu begegnen. Das ist die Konzeption vom Täter als dem Unschuldigen. Es gibt auch hierfür Beispiele, wo das schlicht und einfach wahr ist. Es gibt genügend Täter, die Opfer der Umstände sind, woran man sich, wenn man will, abarbeiten kann.

Im Vergleich gesprochen ist die Opferorientierung meistens attraktiver. Mit Opfern kann man nicht nur die Zeitungen leichter füllen, mit Opfern ist es auch im Zweifel leichter,

Geld zu bekommen. Mit Opfern ist es auch leichter, die Welt in die richtige Ordnung zu bringen. Aber so ganz problemlos ist das nicht. Im Hintergrund ist auch die Opferorientierung mitunter schwierig. Wer ist wirklich gerne Opfer? Und ist es nicht so, dass ein Opfer manchmal Schwäche ausstrahlt, dass wir uns mit dem Opfer nicht so gerne identifizieren, weil wir von der Schwäche nicht angesteckt werden wollen? Und dass im Umkehrschluss der Täter mitunter, in einer verquerten psychodynamischen Verquickung, unsere Bewunderung hat, weil er gewonnen hat? Auch die Arbeit mit Opfern hat ihre Implikationen, was Opferbetreuer sehen, erleben und auch mir berichten.

Worüber wir hier sprechen, ist das dazwischen Stehende. Ein komplexes Feld der Übergänge vom Normalen (von Normalen, wenn wir sie als Kategorie einmal so nehmen, also uns allen) zum Täter, zum Konflikttäter, zum Gelegenheitstäter, der etwas mitgehen lässt, oder doch einmal eine Beleidigung von sich gibt oder doch einmal Steuern hinterzieht oder doch einmal die Geschwindigkeitsbegrenzung um 90 km/h überschreitet oder doch einmal ein paar Drogen einwirft, oder, oder, oder - die breite Palette des strafrechtlichen Daseins -, schließlich zum Wiederholungstäter und ganz am Ende zum Karrieristen.

Straffälligenhilfe und Opferhilfe - mögliche Kooperationen

Vor der Frage der möglichen Kooperationen komme ich zu der Vorfrage der nötigen Kooperationen. Ist Kooperation nötig, abgesehen von finanziellen Zwängen, die man in schwierigen Zeiten nicht unterschätzen sollte? Meine These ist, dass es jedenfalls in vielen Bereichen eine sinnvolle Kooperation geben kann. Warum? Ich habe darauf mehrere Antworten.

Zunächst einmal: Die klinisch saubere Trennung von Täter und Opfer ist oft nicht möglich. Was sogar ins Strafgesetzbuch Aufnahme gefunden hat, ist die Opferprovokation. Hier wird das Opfer zum Opfer, weil es den Täter zum Täter gemacht hat. Zu finden in § 213 StGB. Wer jemand anderen umbringt, der ihn so provoziert hat, dass er - ich vereinfache den gesetzlichen Text - jede Fassung verliert, kann mit einer geringeren Strafe belegt werden. Wir kennen diese Berücksichtigung des Opferbeitrages auch unter Verhinderungsgesichtspunkten. Wir haben, etwa bei Sexualdelikten, ein Schutzalter eingeführt. Der Staat schützt gesetzlich aus sehr guten Gründen diejenige oder denjenigen, der im jüngeren Alter eigentlich der treibende Teil war. Er sagt, wir wollen, dass der Erwachsene an sich halten muss. Juristisch heißt das

dann notwendige Teilnahme.

Wir kennen Täter-Opfer-Dynamiken, die sich aus dem Lebensstil ergeben, daraus, dass der Täter sich durch seine Tat in Situationen bringt, die ihn mit einer erwartbaren Sicherheit in die Opferrolle hinein drängen. Wir kennen eine noch viel stärkere Opfer-Täter-Dynamik. Insbesondere frühes Opferwerden schafft große Risiken, später zum Täter zu werden. Die einfachste, im Detail nie einfache, aber strukturell einfachste ist, vom Gewaltopfer zum Schlagenden zu werden, insbesondere bei der Familiengewalt. Überaus deutlich belegen dies die 20.000 Schüler, die das kriminologische Institut Niedersachsen in mehreren Wellen und in 2005 wieder befragt hat. Und wir kennen die Täter-Opfer-Täter-Sequenzen oder umgekehrt Opfer-Täter-Opfer-Sequenzen, die mit Lebenslagen zusammenhängen, mit Gruppendynamiken, Stadtteilstreitigkeiten, ethnischen Streitigkeiten, die gerüchteweise ja auch bei uns bestehen. Und schließlich, was uns jetzt wieder stärker einholt, gibt es religiöse Streitigkeiten. Religion ist eine gefährliche Angelegenheit zwischen Gut und Böse, bis hin zu dem auch in christlichen Kreisen bekannten Spruch: "Und willst du nicht mein Bruder sein, dann schlag ich dir den Schädel ein". Ferner kennen wir die langfristigen Beziehungsdynamiken, die ihre potentielle

Gewalt in sich bergen, die Partnerschaften und Familien mit ihren Ambivalenzen.

Die klinisch saubere Trennung zwischen Täter und Opfer ist also ein zwar psychohygienisch nützliches Konstrukt, es gibt sie in der Wirklichkeit jedoch nur selten.

Eine weitere Antwort ist, dass Opferorientierungshilfe beim Täter, eingebunden in ein staatliches Strafen, Barrieren abbauen kann. Sie kann helfen, Neutralisierungstechniken aufzulösen, die Sie alle kennen. Techniken, die das "Alle sind Schuld, bloß ich nicht" zur Grundlage haben, die das Opfer devaluieren und die Verhältnisse zum Anlass nehmen, um die Verweigerung, an sich selbst zu arbeiten, zu begründen. Täterhilfe kann so auch wirksamer Opferschutz sein, indem die Einsicht in die eigene Verantwortlichkeit gefördert wird. Wir kennen solche Ansätze aus dem Täter-Opfer-Ausgleich, aus der Bewährungshilfe, auch aus der Arbeit im Vollzug. Nicht zuletzt kann Opferorientierungshilfe beim Täter Barrieren abbauen, die die Resozialisierung hemmen. Umgekehrt kann Täterorientierungshilfe beim Opfer, neben vielem anderen, wozu Opferhilfe nützlich ist, Angst abbauen helfen. Das normale Strafverfahren baut Angst in der Regel nicht ab. Und Angst ist oft das große Problem der Opfer. Angst, die sie lähmt,

Angst, die ihnen nicht nur die Lebensfreude nimmt, sondern die Handlungsfähigkeit. Die Angst resultiert oft auch aus der Unkenntnis der realen Umstände. Täterorientierungshilfe beim Opfer kann als Reaktion darauf das Verstehen fördern. Nicht notwendigerweise ein Verstehen im Sinne eines umfassenden Verzeihens, aber ein Verständnis dafür, in der anderen Seite den Menschen zu sehen und über die Komplexität der Wirklichkeit nachzudenken. Täterorientierungshilfe beim Opfer kann Eigenanteile erkennen lassen, die dazu geführt haben, dass es so kam, wie es kam, und schließlich neue Stabilität aufbauen helfen.

Kann man Kooperation zwischen Straffälligen- und Opferhilfe auf dieser Basis verwirklichen? Es ist schwer, weil alle von Ihnen, Ausnahmen bestätigen die Regel, eine bestimmte Grundorientierung haben, die entweder eher der Täterseite, oder eher der Opferseite zuneigt. Wie aber wären Versuche in diese Richtung denkbar?

Zunächst einmal unterscheidet sich zwischen individueller und institutioneller Kooperation. Mein Rat wäre, weil es leichter ist, mit einer individuellen Kooperation zu beginnen. Gespräche zum Beispiel, um sich das Andere einfach einmal anzuhören, was für manche Menschen schon eine Zumutung ist. Oder Vorträge im

anderen Bereich zu halten, sich gegenseitig vorzustellen, um authentisch zu sprechen und nicht über sekundäre und tertiäre Gerüchte. Und das Dritte, was in einigen Bereichen bereits getan wird: Hospitationen im anderen Feld ermöglichen, um die ganz normale Alltagsrealität schlicht und einfach zu erleben. Das kann sehr aufklärerisch sein. Ich habe selten so viele Aufklärungserfolge bei Jurastudenten gehabt, wie in den Zusammenhängen, wo ich es schaffen konnte, sie mit Praktikern zusammen vier bis sechs Wochen gar nicht zu belehren, sondern erleben zu lassen, was in der Praxis passiert. Manche haben danach den Berufswunsch gewechselt, andere waren vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben richtig motiviert, weil sie wussten, was sie vielleicht später einmal tun können. Das würde ich fördern, denn es erspart sehr viele Grundsatzbekenntnisse, die hehr zu sein pflegen, aber in der Regel nicht weiter führen.

Institutionelle Kooperation ist schwieriger. Sie ist hoch erwünscht, sie ist aber deswegen schwierig, weil Institutionen ihre eigene Logik haben. Die Rede von der Zusammenarbeit der Behörden ist meistens lediglich eine Rede. Im Übrigen gilt der aus der Institutionensoziologie abgeleitete ironisch gemeinte, aber ein Korn Wahrheit

enthaltende, Grundsatz: Institutionen dienen meist der Erhaltung desjenigen Problems, zu dessen Abschaffung sie gegründet wurden. Für Institutionen sind "die anderen" eine Außenwelt, elektrotechnisch gesprochen eine Art weißes, störendes Rauschen. Ich vereinfache bewusst. Das heißt, von der Rede "wir müssten zusammenarbeiten" bis zur konkreten Zusammenarbeit, was ja heißt, die Wahrnehmungen aufeinander zuzusteuern, die Abläufe zu ändern, Kooperation wirklich durchzuhalten und nicht bloß in Sonntagsreden vorzutragen, ist es ein langer und schwieriger Weg. Wenn es aber am Ende gelingt, ist es natürlich überaus belohnend für die Beteiligten und lohnenswert in der Substanz.

Was kann man da machen, zumal es in Zeiten ökonomischer Engpässe drängt, sich dem wirklich zu widmen? Eine Möglichkeit wären regelmäßige Meetings im Sinne von strategischen Treffen. Indem man sich zum Beispiel einen Tag Zeit nimmt, an dem man nur über die Grundlagen spricht. Oder taktische Treffen, an denen man sich fragt: Können wir an irgendeinem ganz konkreten Punkt in unserer Stadt, in unserer Region, irgend etwas wirklich ändern? Eine weitere Möglichkeit läge in Planspielen, viel zu selten genutzt. Sie glauben gar nicht, wie vielen Teilnehmern es in Plan-

spielen wie Schuppen von den Augen fallen wird, was man alles übersehen hat und warum trotz vielen guten Willens in der realen Welt so vieles nicht so gut funktioniert. Die Kooperation der Behörden, die Kooperation der koordinierten Dienste, die Kooperation der Vereine: Spielen Sie konkrete Fälle durch und Sie werden sehen, wo die Probleme verborgen sind, und es wird zu einer Synergiesteigerung führen. Und schließlich bietet sich, über die Hospitation hinaus, der Mitarbeiteraustausch an. Es sollte Mitarbeitern für einige Monate die Möglichkeit gegeben werden, in einem anderen Feld vollverantwortlich mitzuarbeiten. Das ist ungeheuer nützlich, um andere Perspektiven verstehen zu lernen.

Zur Veranschaulichung: Warum klappt in England die Kooperation zwischen Anwaltschaft und Staatsanwaltschaft so gut? Weil es erstens lange Zeit überhaupt keine Staatsanwaltschaft gab, weil aber zweitens jemand, der Ankläger sein wollte, erst einmal jahrzehntelang erfolgreich bewiesen haben musste, dass er professionell verteidigen kann. Das heißt, man ist geübt in beiden Seiten, was auch zu Verflachungen führen kann. Die Grundidee aber ist, das andere Feld zu erleben, weil wir nur über das Erleben Routinen und Einsichten bilden.

Beispiele in unserem Kontext wären die gemeinsamen Anlaufstellen innerhalb der Straffälligenhilfe. Wie lange hat es gedauert, bis so etwas realisiert war! Oder das Projekt Polizei und Sozialarbeit in Hannover, wo man direkt von der Polizei zur Sozialarbeit kommen kann. Noch weiter ausgebaut in der Frühhilfe in Holland, wo die Polizei per Dienst-anweisung verpflichtet ist, bei jedem Straffall, der die geringsten Probleme anzeigt, die man auf welcher Seite auch immer behandeln könnte, die sozialen Dienste oder die freien Dienste leistenden privaten Anbieter förmlich zu informieren und, bei Wunsch der Beteiligten, den Kontakt herzustellen. Es besteht hier also die Möglichkeit, buchstäblich in der ersten Stunde etwas einzuleiten, was dann in der Regel auch besser läuft, als wenn nachträglich repariert werden muss. Ein neues Beispiel, ein interessantes Experiment, das in vielen unserer Regionen schon praktiziert wird, wären die Häuser des Jugendrechts. Weiter ausgebaut in unseren Nachbarstaaten Belgien und Frankreich und hierzulande fast ganz unbekannt ist die Nachbarschaftsgerichtsbarkeit in dafür zur Verfügung stehenden, so genannten Häusern der Gerechtigkeit oder, je nach Übersetzung, Häusern der Justiz, wo verschiedene Dienste da sind, um Rechtskonflikte aufzufangen, bevor sie vielleicht zu ganz großen Dingen werden.

Schließlich: integrative Ansätze

Kann es integrative Ansätze von Straffälligen- und Opferhilfe geben? Die erste Antwort ist "Ja". Die zweite Antwort ist, sie sind wünschenswert. Die dritte Antwort ist, dass sie nur dann gut funktionieren werden, wenn wir vorher kooperative Ansätze gut getestet haben. Ausnahmen bestätigen die Regel.

Dass Integration funktioniert, beweist trotz mancher Zweifel, die einige Kritiker hegen, der VBSA, der ehemalige Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit in Wien, jetzt Neustart. Der Verein beweist dies, auch wenn er sich im Moment in einer gewissen Konfliktbeziehung in Baden-Württemberg, wegen der dortigen vom Ministerium vorangetriebenen Privatisierung von Bewährungs- und Gerichtshilfe, befindet. In Österreich ist Neustart der private Generalanbieter für Zeugenbegleitung, Opferhilfe, Straffälligenhilfe, Unterbringung, Wohnraumangebote, etc., der, wenn ich richtig sehe, die auf den ersten Blick stolze Summe von 43.000.000 EUR Grundzuschuss pro Jahr bekommt. Neustart hat den Vorteil, alles aus einer Hand anzubieten. Auch dort schafft man es allerdings nicht, die Dinge inhaltlich so zu gestalten, dass jeder Mitarbeiter alles machen kann. Das ist psychohygienisch und fachlich nicht möglich. Die äußere Einheit, die mögliche Synergieeffekte

hat, setzt voraus, dass die einzelnen Abteilungen in Grenzen ihr Eigenleben führen können - Opferorientierung, Täterorientierung und andere. Das ist auch emotional wichtig. Was natürlich weder ausschließt noch verhindert, vielmehr unterstützt, dass einzelne Individuen nach einigen Monaten oder Jahren wechseln können, weil sie bewusst, auch wegen Ermüdungserscheinungen, den anderen Bereich einmal bearbeiten wollen. Das dient primär der Harmonisierung der Angebote, sekundär, wie man modern sagen könnte, der Optimierung der Ressourcen oder auf Normaldeutsch: auch dem Geldeinsparen.

Verfahrensmäßig ist die beste Möglichkeit eines integrativen Ansatzes, ihn im Strafverfahren einzubauen oder an das Strafverfahren anzuknüpfen. Ein Versuchsbeispiel ist der Täter-Opfer-Ausgleich, den die Österreicher, nicht unklug, das schwierige Wort vermeidend, schlicht ATA nennen, außergerichtlicher Tatausgleich. So werden die Rollen der Beteiligten durchaus im Ungewissen gelassen, nicht von vornherein festgelegt. Täter-Opfer-Ausgleich wird nicht primär getan, um die Täter zu resozialisieren, sondern dem Opfer zu helfen und Konflikte aus der Welt zu schaffen. Wir erleben aber in der Praxis, dass ein guter Täter-Opfer-Ausgleich auf Umwegen auch zur Resozialisierung

beiträgt, weil recht viele Täter, vereinfacht gesagt, sich Zeit ihres Lebens wertlos gefühlt, und auch nichts Wertvolles getan haben. Eine Leistung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs kann jedoch wertvoll sein, die Täter erfahren Wertschätzung für ihre erbrachte Leistung. Auf der Grundlage dieser Wertschätzung können sie Selbstwert aufbauen, und das wiederum stabilisiert die Reintegration. Noch weiter gehende Modelle im Ausland, die in diese Richtung arbeiten, wären z. B. die "family circles", die "family conferences", die in Neuseeland verpflichtend eingeführt worden sind und demnächst auch in Belgien per Gesetz in der Jugendgerichtsbarkeit Pflicht werden sollen. Diesen Modellen liegt die Einsicht zugrunde, dass ein Fall nicht als gelöst gelten kann, wenn nicht das gesamte familiäre und gegebenenfalls dörfliche Umfeld in die mögliche Beratung und Lösung mit eingebunden war. Die Praxis wird zeigen, ob auch solche komplexen Beratungen erfolgreich sein können. Andere interessante Beispiele sind niederländische Projekte, in denen junge Täter direkt nach dem Erwischtwerden beginnen, sozial sinnvolle Tätigkeiten im Opferbereich zu leisten. Dies kann nach der deutschen Einschätzung mitunter stigmatisierend sein, wenn man etwa fünf Stunden mit einem Overall in einem Kaufhaus putzt, das man bestohlen hat.

Fazit

Die große theoretische und kriminalpolitische Klammer, und damit schließe ich, ist die tertiäre Kriminalprävention. Wir sollten diskutieren, sehen und ernst nehmen, dass wir, unabhängig von dem, was wir mit wie guter Motivation auch immer und mit welcher Wichtigkeit auch immer individuell tun, eingebunden sind in einen staatlichen Kontroll- und Strafkontext. Dass wir mit all dem, was wir tun, Kriminalität vorbeugen wollen. Dass wir mit all dem, was wir tun, Kriminalität verhindern wollen. Und wenn wir das nicht können, was aus tausend Gründen des Alltags eben hunderttausendfach der Fall ist, dass wir erfolgreich dazu beitragen, die Kriminalitätsfolgen abzupuffern, zu minimieren oder zu kompensieren. Mit dem Ziel, für alle Beteiligten Integration statt Exklusion zu fördern. Auch Opfer werden ausgegrenzt. Im Strafrecht, im Strafvollstreckungsrecht und im Strafvollzug.

Wir sollten alles dies tun mit der Idee der Hilfe zur Selbsthilfe, modern ausgedrückt, der Idee des "Empowerment", die eben nicht allein zur Beglückung beitragen, sondern vor allem zur eigenen Stärkung verhehlen will. Wir können mit all dem beitragen zu einem inneren Frieden, einem sozialen Frieden, einem Rechtsfrieden, der mehr ist als eine

reine Friedhofsruhe der Überangepassten. Das ist ein langer Weg. Aber auch kleine Schritte bringen uns auf diesem Weg voran. Mit den kleinen Schritten, um es zu wiederholen, sollten wir konkret in unserer Alltagspraxis beginnen und darauf aufbauend die größeren Schritte verwirklichen. Denn Institutionen ändern sich ungern.

Wir alle, Ausnahmen mögen die Hand heben, sind affektiert von dem Spruch: "Es muss alles anders werden, aber es darf sich nichts ändern". Daran müssen wir etwas ändern.



Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner ist Präsident des DBH - Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

(Der Vortrag wurde von einem Videomitschnitt durch Mitarbeiter/innen des Schleswig-Holsteinischen Verbands transkribiert und zusammengefasst)

Martin Vinzens

Auseinandersetzung mit der Tat und deren Opferproblematik – am Beispiel der Schweizer Strafanstalt Saxerriet

Für den Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz sind folgende Merkmale und Eigenheiten relevant:

Das materielle Strafvollzugsrecht ist im Bundesrecht nur in den Grundzügen geregelt, d.h. es finden sich gewisse allgemeine, i.d.R. relativ flexible Bestimmungen. Als eigentliche materiellrechtliche Strafvollzugsbestimmungen sind diejenigen zu nennen, welche sich über die Art und Weise des Vollzuges äußern oder sonst wie die Strafe charakterisieren und dadurch ihren Inhalt ausmachen. Soweit die Strafen betroffen sind, zählen im Strafgesetzbuch verschiedene Artikel dazu. Ohne diese im Einzelnen zu nennen geht es um die Festlegung der Zielsetzungen sowie die Ausgestaltung des Vollzuges. Die Durchführung des Strafvollzuges fällt so, entsprechend dem föderalistischen Staatsaufbau der Schweiz, in den Aufgabenbereich der einzelnen Kantone.

Der Großteil des materiellen und formellen Strafvollzugsrechts ist im kantonalen Recht geregelt. Es handelt sich hierbei vor allem um Einzelfragen und Detailbestimmungen, d.h. es geht um die für den Alltag des Vollzuges massgebenden

Vorschriften. Ebenso finden sich Bestimmungen in einzelnen Strafprozessordnungen. Hinsichtlich des Vollzuges bestehen z.T. lediglich Anstaltsreglemente und Hausordnungen.

Nach der heutigen Ordnung im Strafgesetzbuch sind die Kantone gehalten, je nach Differenzierungsgrad Anstalten für Erwachsene Straftäter zu errichten.

Und so kennen die Schweizer Strafanstalten auch verschiedene innere Differenzierungen, d.h. eine unterschiedlich breite Palette verschiedenster pädagogischer Massnahmen. Die Wiedergutmachung ist eine dieser Binnendifferenzierungen der Strafanstalt Saxerriet.

Die Vollzugsinstitution, die ich leite, beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit Schuldenregulierung und dem Aufarbeiten der Opferproblematik. Weitere Massnahmen kamen im Jahre 1993 dazu, seitdem die Schweiz ein Opferhilfegesetz kennt. Die Rechtsgrundlage für die Wiedergutmachung ist das Schweizer Strafgesetzbuch, wir kennen kein Strafvollzugsgesetz. Das Strafgesetzbuch umschreibt es wie folgt:

Auftrag

- Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten.
- Er soll zudem darauf hinwirken, dass das Unrecht, das den Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutmacht wird (Art. 37 Ziff. 1 bs. 1 StGB)

Die letzte Zielsetzung trat, wie erwähnt, erst anfangs 1993 in Rechtskraft, gleichzeitig mit dem Eidgenössischen Opferhilfegesetz. Die schweizerischen Strafanstalten sind demnach verpflichtet, Wege der Wiedergutmachung zu suchen und entsprechende Konzepte umzusetzen. Unser Konzept ist kein wissenschaftlich begleitetes Konzept, sondern gründet in gut dokumentierten Erfahrungen.

Ziele

- Den Insassen zu einer Einstellungsveränderung zu motivieren.
- Auseinandersetzung mit der Tat und deren Opferproblematik.
- Einfühlung in die Opfersituation.
- Einsicht in die Folgen der Tat.
- Bereitschaft zu materieller und immaterieller WGM

Das Programm kennt 6 Elemente

1. Schuldenregulierung

2. Aufarbeiten der Opferproblematik
3. Teilweise Verwendung des Verdiensteils zur Wiedergutmachung
4. Gemeinnützige Arbeit während der Freizeit
5. Externe Arbeit unter Verwendung des Verdiensteils zur Wiedergutmachung
6. Individueller Wiedergutmachungsplan

Das Programm in einzelnen:

1. Schuldenregulierung

Der Gefangene wird beim ersten Gespräch mit dem Sozialarbeiter auf die Schuldenregulierung aufmerksam gemacht. Ebenso weist die Hausordnung der Strafanstalt Saxerriet darauf hin. Wer eine Regulierung einleitet, gibt sämtliche Gläubiger mit den entsprechenden Schuldsommen an. In der Folge wird ein Nachlassverfahren eingeleitet mit einer durchschnittlichen Dividende von etwa 20 %. Der Gefangene zahlt monatlich einen Mindestbetrag von Fr. 50.- an das Wiedergutmachungskonto.

2. Aufarbeiten der Opferproblematik

Mit diesem Element beginnen unsere Wiedergutmachungs-Beraterinnen, bald nach dem Eintritt des Gefangenen, ihre Arbeit. Dabei er-

fahren sie Aggression, totale Ablehnung, aber auch Verständnis. Die nun beginnende Entwicklung verlangt von der Wiedergutmachungsberaterin ausgeprägtes Feingefühl und tiefes Verständnis für die Hintergründe der Tat. Ein Ziel, der nun folgenden Arbeit, besteht in der Aufnahme des Kontakts mit Opfern. Das geschieht erst mit einem Brief, dann mit einem Telefonanruf und – im Idealfall – mit einem persönlichen Besuch. Alles entwickelt sich in kleinen Schritten. Aber jeder Schritt ist ein Baustein zur Entspannung des Verhältnisses zwischen Täter und Opfer, zwischen dem Verbrecher und der Gesellschaft.

Ferner klärt die Wiedergutmachungsberaterin ab, ob Opfer über Vollzugslockerungen, d.h. allfällige Urlaube orientiert werden müssen.

3. Teilweise Verwendung des Verdiensteils

Die Gefangenen sind verpflichtet, ab Beginn des Vollzugs in unserer Strafanstalt monatlich 10 % ihres Verdiensteils auf das persönliche Wiedergutmachungskonto schreiben zu lassen. Alle 6 Monate kann der Gefangene über die Verwendung im Gespräch mit der Wiedergutmachungsberaterin mitbestimmen. Er hat die Möglichkeiten:

- Geld dem persönlichen Opfer überweisen zu lassen,

- einer gemeinnützigen Institution
- oder er setzt es ein zur Förderung seiner Schuldenregulierung (maximal ½)

4. Gemeinnützige Arbeit (unentgeltlicher Einsatz)

Nach Strafdauer definiert, kann der Gefangene während eines halben Jahres je zweimal 9 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten. Die Einsätze müssen sorgfältig geplant werden. Das verlangt Absprachen und ein sorgfältiges Ausschauen der Arbeitsplätze. Die Erfahrungen der letzten Jahre sind sehr gut. Gleichzeitig erreicht der Gefangene mit diesem Tatbeweis der Wiedergutmachung eine freiere Urlaubsregelung. (Bonus/Malus-System)

5. Externe Arbeit unter Verwendung des Verdienstes zur Wiedergutmachung

Diese Form kommt nur bei längeren Strafen zur Anwendung. Das Wiedergutmachungsprogramm schafft bei längeren Strafen, Unterbrüche. Wer sich 3 Jahre im Vollzug befindet, kann für drei Monate im Sinne des Freigangs ausserhalb der Anstalt arbeiten. Der gesamte Verdienst ist für die Wiedergutmachung im Sinne der drei Möglichkeiten zu verwenden.

6. Individueller Wiedergutmachungsplan

Die zuständigen Sozialarbeiter erstellen ihn. Der Wiedergutmachungsplan enthält eine Zusammenstellung der zu treffenden Wiedergutmachungsmassnahmen und dokumentiert die Art und Weise ihrer Umsetzung.

Der konkrete Ablauf

A) Immaterielle WGM

1. Die WGM-Gespräche müssen innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt eines Insassen in die Strafanstalt Saxerriet durchgeführt werden. Diese Gespräche sind für jeden Insassen verbindlich.

2. Das erste Gespräch zeigt zwei Resultate, die entsprechende Konsequenzen haben:

a) Die WGM-Wirksamkeit: Die WGM-Vergünstigungen sind nach einem entsprechenden Verlauf des Gesprächs zu empfehlen und angezeigt. Der eingeleitete Prozess ist weiterzuführen und zu bearbeiten.

b) Das erste Gespräch zeigt deutlich, dass der Insasse dem WGM-Gedanken gegenüber kein Verständnis aufbringt und auch keine Bereitschaft hat, daran zu arbeiten und sich auf einen entsprechenden Prozess einzulassen. (Konsequenzen siehe Punkt 4)

3. In der Regel werden die WGM-Gespräche in einem Rhythmus von sechs Monaten durchgeführt. Dabei wird überprüft, ob die WGM-Vergünstigungen noch gerechtfertigt sind und vom WGM-Konzept aus vertreten werden können. Es muss also nach jedem Gespräch neu entschieden werden, ob der Prozess des Gesprächsgeschehens die gewährten Vergünstigungen weiterhin noch rechtfertigt.

Selbstverständlich können die WGM-Beraterinnen die Insassen auch ausserhalb der sechsmonatlichen Gespräche zu weiteren Sitzungen aufbieten, wenn dies, nach dem Ermessen der Beurteilerinnen, angezeigt ist.

Ebenso kann der SozialarbeiterIn zu weiteren WGM-Gesprächen aufbieten, wenn er dies, im Sinne der Vernetzung mit anderen Diensten, für opportun erachtet.

4. Wenn die WGM-Gespräche im Sinn und Geist des WGM-Konzeptes als nicht erfüllt und erfolgreich beurteilt werden, dann ist dies sofort dem zuständigen SozialarbeiterIn zu melden. Diesem/Dieser obliegt die Aufgabe, die anderen Dienste, die mit den Insassen zu tun haben, entsprechend zu befragen und zu einer Beurteilung zu veranlassen.

Dem Koordinator obliegt die Aufgabe, die diesbezüglichen Schnittstellen zu bestimmen und die entsprechenden Personen zu einer

Vollzugsbesprechung einzuladen.

5. Für eine allfällige Vernetzung mittels EDV ist der Eintrag der jeweiligen Beurteilungen innerhalb des WGM-Prozessgeschehens wichtig und unentbehrlich. Für alle an diesem Geschehen und an dieser Entwicklung beteiligten Personen und Dienste ist es hilfreich und förderlich, wenn sie jederzeit an einem zentralen Ort die jeweilige persönliche Entwicklung des Insassen kurz und prägnant ablesen können. (JURIS-System)

6. Die Wahrnehmungskriterien für das prozesshafte Geschehen der Gespräche werden von den BeraterInnen und dem Supervisor/Supervisorin erarbeitet. Es sind Kriterien, die dazu dienen, die Gespräche als im Sinne des WGM-Gedankens für erfüllt und erfolgreich zu beurteilen. Der Gesprächsverlauf wird von den BeraterInnen in einem eigens für sie erarbeiteten Formular schriftlich festgehalten. Dieses kommt bei der Entlassung des Insassen zum Insassen-Dossier.

B) Materielle WGM

1. Halbjährlich entscheidet der Insasse im Gespräch mit der WGM-Beraterin über die Verwendung des WGM-Geldes.

2. Falls der Insasse Schulden hat,

kann er die Hälfte des WGM-Geldes zur Schuldensanierung verwenden.

3. Wenn der Insasse gemäss Urteil zu Zahlungen an das Opfer verpflichtet wird, muss das WGM-Geld hierfür eingesetzt werden.

4. Hat der Staat anstelle des Insassen Zahlungen an das Opfer getätigt, geht der WGM Betrag an den Staat.

5. Die materielle WGM berechtigt nur teilweise zu Vergünstigungen.

C) Schuldensanierung

Auftrag

Die Bereitschaft, die Schulden zu sanieren. Zur Verfügung stehen dem Insassen das Verbrauchskonto und in Einzelfällen ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen. (Gemäss Art. 29 Hausordnung).

Ziel

Einleitung der Schuldensanierung
Erfolgreicher Abschluss längstens innert drei Jahren nach der Entlassung

1. Die Schuldensanierung hat nach Art. 29 der Hausordnung der Strafanstalt Saxerriet zu erfolgen.

Die Schuldensanierung muss eingeleitet werden. Sie ist ausserdem

Bedingung für die Leistung der Gemeinnützigen Arbeit, für den Antritt der externen Arbeit oder für den Antritt der Halfreiheit. Der Insasse muss mindestens während 6 Monaten je Fr. 50.- auf das Konto der Schuldensanierung einzahlen und mit dem Schuldensanierer die notwendigen Vereinbarungen treffen.

2. Der Insasse muss im Laufe der ersten drei Monate zu einem Gespräch mit dem Schuldensanierer verpflichtet werden, bzw. er ist vom Sozialdienst nach Absprache dazu aufzubieten.

3. Vom Verdiensteil soll ein bestimmter Betrag für Wiedergutmachung/Schuldensanierung eingesetzt werden: 10 % für die Wiedergutmachung plus Fr. 50.- pro Monat für die Schuldensanierung (bei Halfreiheit mindestens Fr. 250.-, pro Monat) Zudem kann der Insasse die Hälfte des Wiedergutmachungsgeldes zur Schuldensanierung verwenden. Aus dem Schuldensanierungskonto können zuerst die Bussen bezahlt werden, um eine Umwandlung in Haft zu vermeiden.

4. Der zuständige SozialarbeiterIn wird laufend durch die Schuldensanierer über die Fälle informiert. Für eine allfällige Vernetzung mittels EDV ist der Eintrag wichtig und unentbehrlich.

5. Wenn es sich bei der Entlassung des Insassen aus der Anstalt zeigt, dass eine Schuldensanierung wegen einem zu hohen Schuldenbetrag nicht fortgesetzt werden kann, so bleibt für den Mandanten nach seiner eigenen Einschätzung die Insolvenzerklärung. In diesem Fall kann der Kontostand bei der Schuldensanierung für die Vorschussleistung des Konkursverfahrens verwendet werden. Die Auszahlung dieser Gelder erfolgt dann aber ausschliesslich direkt an das Konkursamt bzw. die verfügende Stelle. Der Rest des Kontostandes muss an die Wiedergutmachung geleistet werden. Die Schuldensanierer führen keine Konkursverfahren im Auftrag der Strafanstalt durch.

6. Das "Konto für Schuldensanierung" bildet eine Rückstellung zur Vorfinanzierung von Sanierungen. Die Schuldensanierer können daraus (anstelle der Anträge bei der schwerfälligen Schweizerischen Stiftung für Hilfe an Straffällige und ihre Familien) Vorschüsse in der Regel bis max. Fr. 5'000.- pro Fall beanspruchen. Entsprechende Anträge sollen bei der Direktion gestellt werden können (gemäss Schreiben der Direktion vom 14.1.1998 an die Wiedergutmachungsberaterinnen und Schuldensanierer).

7. Die Schuldensanierer haben die Kompetenz, aus den durch sie verwalteten Ausgleichskonti Beiträge zur Vorfinanzierung von Sanierung von max. Fr. 5'000.- pro Fall zu beziehen (s. Weisung an die Schuldensanierer betr. Geldverwaltung im Zusammenhang mit der Schuldensanierung vom 15.2.98). Diese Vorschüsse müssen in Abwägung des Falles verantwortbar erscheinen. Höhere Vorschüsse müssten mit der Direktion der Strafanstalt abgesprochen werden.

8. Das Schuldensanierungsbüro soll mit einem geeigneten Insassen mit einer kaufmännischen Ausbildung besetzt werden. Der Insasse des Schuldensanierungsbüros untersteht der Schweigepflicht. Er hat den Schuldensanierern die Routinearbeit abzunehmen, die Buchhaltung zu führen und ihre Weisungen zu befolgen. Für diese Aufgabe besteht ein Pflichtenheft, das verbindlich ist. Der Sekretär des Schuldensanierungsbüros dient den Insassen auch als Anlaufstelle während der Woche und in dringenden Fällen.



Martin Vinzens ist Direktor der Kantonalen Strafanstalt Saxerriet, Schweiz

Kritische Würdigung des Programms

Stichworte:

- Bonus/Malus, d.h. Vergünstigung durch Wiedergutmachungsbemühungen
- Thema: Schuldeinsicht
- Ausländer - Ausgleichsmöglichkeiten sind bescheiden
- Strafverschärfend, weil vergeltungsorientiert

Sahabettin Atli

Eine ungewöhnliche Begegnungsreise: Begegnung zwischen türkischen Jugendlichen aus Kiel und deutschen rechtsradikalen Jugendlichen aus Rostock und Hoyerswerda.

Die Ereignisse der rechtsradikalen Gewalt des Jahres 1991 liefern den historischen Hintergrund dieses Projekts:

Herbst 1991: Rechtsradikaler Angriff auf ein Asylbewerberheim in Hoyerswerda.

August 1992: In Rostock wird ein Asylbewerberheim in Brand gesetzt. In der Folge beider Vorkommnisse hielt die deutsche Presse täglich neue Meldungen von Übergriffen parat, wobei die Spannbreite der Gewalt von Misshandlung von Nicht-Deutschen in öffentlichen Verkehrsmitteln bis hin zu vereinzelt Brandanschlägen reicht.

Dieses Szenario weckte im In- und vor allem im Ausland Assoziationen mit einer längst überwunden geglaubten fremdenfeindlichen Problematik Deutschlands. Die ausländische Wohnbevölkerung der Bundesrepublik zeigte Schock-, Angst-, und Wutreaktionen auf diese Ereignisse. Gab es legale Möglichkeiten für diesen in der Bundesrepublik Deutschland nicht wahlberechtigten Bevölkerungsteil, mit den Übergriffen rechtsradikaler Gewalt in angemessener Weise umzugehen?

Es gibt sie -- so die Antwort des deutsch-türkischen Volkshauses

(DTV) in Kiel.

Nach dem schrecklichen Brandanschlag in Mölln reagierten die Träger des deutsch-türkischen Volkshauses zunächst wie ähnliche Einrichtungen und Initiativen in anderen Städten Deutschlands auch. Man versuchte, die Trauer um diese Opfer mit Trauermärschen im Stadtgebiet und Lichterketten aufzufangen. Diese Symbolik der Trauer ist aus der Sicht der betroffenen Migranten zwar eine notwendige, aber doch nur kurzfristige Reaktion, zusätzlich ist eine tiefergehende gesellschaftspolitische Bearbeitung erforderlich.

Die Mitarbeiter des deutsch-türkischen Volkshauses versuchten deshalb, über bloße Trauer- und Solidaritätsbekundungen sowie politische Symbolik hinaus den Weg der Annäherung zu gehen, indem sie deutsche und türkische Jugendliche an einem gemeinsamen Tisch zum Dialog versammeln wollten.

Die Idee eines gemeinsamen Jugendprojektes zwischen Kiel, Rostock und Hoyerswerda, vom neuen Leiter des deutsch-türkischen Volkshauses (DTV) erdacht, wurde vom Verwaltungsrat des DTV angenom-

men und konkretisiert. Im Rahmen einer binationalen dreiwöchigen Jugendbegegnung sollte den Teilnehmern ein Meinungsbildungsprozess ermöglicht werden, der das gegenseitige Verständnis für die Eigenart der Kulturen wecken soll.

Dahinter stand folgender Gedanke:

Auf der Basis der gegenseitig akzeptierten Unterschiede oder der gelebten Gemeinsamkeit können Vorurteile abgebaut werden, um den Prozess interkulturellen Austausches anzuregen. Das Konzept enthält den gesellschaftspolitischen Anspruch, aus der Sicht der Betroffenen für ein konstruktives Zusammenleben von Migranten und Deutschen aktiv im Sinne einer Völkerverständigung einzutreten. Mit diesem Projekt wollte der DTV ein Zeichen setzen, dass es in der Öffentlichkeit auch ohne Gewalt möglich ist, über Konflikte zu sprechen. Die zentrale Forderung an die Teilnehmer war deshalb, dass nur eine gewaltfreie Begegnung mit der Bereitschaft zur Diskussion einen Bewusstwerdungsprozess hervorbringen kann.

Die Projektplaner gingen zunächst davon aus, dass für so eine Begegnung sich eher nur die Mitläufer bei den Krawallen in Rostock und Hoyerswerda angesprochen fühlen werden.

Hingegen wurde der harte Kern der Skins aufgrund politischer Überzeugung als schwer erreichbar eingeschätzt. Die letztlich tatsächlich gewonnenen Teilnehmer aus Rostock waren bei den Krawallen aktiv beteiligt gewesen, hatten sich aber von der Skinheadszenen distanziert gezeigt. Hingegen gehörten die Teilnehmer aus Hoyerswerda zum harten Kern der Skinheadszenen der Stadt. Sie wurden in Kooperation mit den Mitarbeitern eines pädagogischen Programms der Stadt Hoyerswerda für Skins angesprochen und rekrutiert.

Schon die veröffentlichte Projektabsicht löste in der Öffentlichkeit kontroverse Diskussionen aus.

Die Medienlandschaft zeigt(e) sich gegenüber den Krawallmachern abweisend und nährt(e) oft pauschalisierend Vorurteile von dem Klischee der "bösen Jugend". Die politische Diskussion über Migrationsfolgen wurde in Deutschland nicht wirklich geführt, sondern zumeist durch den Hinweis auf die mangelhafte demokratische Einstellung von Randgruppen wie den jugendlichen Skinheads ersetzt.

Entsprechend schien die Presse eine Sensation zu wittern, da sie von der geplanten Projektarbeit auflagenkräftige Schlagzeilen erwartete. Sie etikettierte in ihrer Berichterstattung munter weiter: Obwohl in der Einladung aus Kiel sowie bei der Vorstellung des Projektes bewusst

nicht die Bezeichnung "Skins" gewählt wurde, verwendete sie diesen Ausdruck, um sensationslüsterne Erwartungen der Leser zu befriedigen oder gar zu schüren mit Meldungen wie "Kieler Türken haben die Skins in den neuen Ländern nicht aufgegeben" oder "Kieler Türken laden Rostocker Skins ein" oder "Türken laden Skins ein - Kiel: Auch Steinewerfer aus Rostock sollen kommen - Initiatoren: "Wir haben sie nicht abgeschrieben". Sie lieferten damit ein überzeichnetes Bild der jugendlichen Szene.

Die Pressemeldungen lösten in der Öffentlichkeit eine intensiv geführte kontroverse Diskussion aus. So meinten Einige, dass es falsch sei, jugendliche Brandstifter auch noch mit einer Reise zu belohnen. Andere bezweifelten, dass mit diesem Projekt überhaupt etwas erreicht werden könne. Die dritte Gruppe, die die Begegnung mit ideellen und sachlichen Spenden unterstützt hat, vertrat den Standpunkt: Etwas Ähnliches hätte schon längst durchgeführt werden sollen, um durch multikulturelle Freundschaften zwischen Jugendlichen Gewalt schon im Keim zu ersticken.

Ohne Zweifel hat das in der Presse vermittelte Bild die Projektarbeit erheblich beeinträchtigt. Schon mit den vorherigen Meldungen über die Ereignisse in Hoyerswerda und Rostock hatte sich bei der Kieler Be-

völkerung ein negatives Vorurteil über die Jugend in den neuen Ländern gebildet. Die Nachbarinstitutionen und Personen des DTV erhoben Bedenken bezüglich ihrer Sicherheit.

Während in den Medien regional und überregional über das Vorhaben berichtet und in der Bevölkerung heftige Diskussionen ausgelöst wurden, hat das DTV mit der Vorbereitung angefangen, mit interessierten türkischen und deutschen Jugendlichen aus Kiel die Projektidee zu erarbeiten. In den Vorbereitungsgesprächen mit den Jugendlichen wurde deutlich, dass sie einerseits sehr interessiert waren, andererseits mit ihren Ängsten kämpften. Typische Äußerungen der Jugendlichen waren: "Was machen wir, wenn die Rechtsradikalen ausflippen? Wie verhalten wir uns, wenn die Skins mit ihren dummen Sprüchen kommen?"

Mit der Unterstützung des Psychologischen Seminars der Universität Kiel wurden mit den Jugendlichen Rollenspiele initiiert, um diese Ängste adäquat zu bearbeiten. Vor allem ist die Gesprächsführung in den Rollenspielen thematisiert worden. Damit man Provokationen als solche wahrzunehmen lernt, ist dieses psychologische Gesprächsverfahren nützlich, vor allem in der gemeinsamen Kennenlernphase zu Beginn des Projekts. Auf Seiten der türki-

schen Jugendlichen hat sich dieses Verfahren doppelt bewährt, da einerseits die durch die Presse vermittelten Ängste psychologisch aufgearbeitet und andererseits Anreize zu Gesprächen innerhalb der beteiligten Familien vermittelt wurden.

Eine Teilnehmerin schrieb in ihrem Projekttagbuch:

"Soeben habe ich meinen Eltern von diesem Projekt erzählt. Meine Mutter sagt mir, dass sie das lächerlich findet. Sie meinte, dass die Jugendlichen aus Ostdeutschland das nur ausnutzen, um billig Urlaub zu machen. Sie riet es mir ab, an dieser Begegnung teilzunehmen, weil sie meint, dass mein Vater mir das nicht erlauben würde. Daraufhin ging ich zu meinem Vater. Merkwürdigerweise fand er dieses Projekt sehr interessant. Er war sogar stolz darauf, dass "wir Türken" so freundlich und gut sind und (...) Gewalt nicht mit Gewalt zurückschlagen. Er meinte, dass gerade dieses einen Türken ausmacht. Auf jeden Fall meinte er, wenn das nicht so teuer ist, soll ich unbedingt teilnehmen. Gerade eben ist ein Bekannter zu uns gekommen. Auch ihm werde ich von diesem Projekt erzählen. Mal gucken, was er denkt."

"Heute habe ich mit meinem Bruder gesprochen. Er hat auf dieses Projekt keine Lust. Er meint, dass er

sich das alles, ich meine die Meinung der Jugendlichen aus Rostock und Hoyerswerda nicht lange anhören und tolerieren könne. Er habe die Geduld nicht dazu. Ich fand das voll o.k. von ihm...." - zitiert aus Informationsheft, S. 12.

Während eines Betreuertreffens der drei Städte zur Vorbereitung erzählte ein Betreuer aus Hoyerswerda, dass seine Jugendlichen auch große Ängste hätten bezüglich ihrer persönlichen Sicherheit. Ein Skin soll gefragt haben, ob dieses Projekt eine Aktion vom türkischen Geheimdienst wäre, um einige Skins in der Türkei zu liquidieren. Um die Ängste abzubauen und ihre Wünsche im Projektprogramm zu berücksichtigen, gab es am 6.3.1993 ein Vorbereitungstreffen von jeweils drei Jugendlichen aus Rostock und Hoyerswerda in Kiel mit ihren Betreuern und allen Teilnehmern aus Kiel. In dieser Zusammenkunft war auf beiden Seiten deutlich die aufgebaute Spannung zu spüren. Damit wurden die universitären psychologischen Rollenspiele vor eine erste konkrete Bewährungsprobe gestellt.

Die Tagebuchautorin bemerkt dazu:

" Um 18 Uhr haben wir uns im DTV getroffen. Die aus Hoyerswerda waren bereits da. Ich habe sie mir flüchtig angeguckt. Später trafen wir

uns beim Kroaten zum Essen. Dort hatte ich einen sehr günstigen Platz so, dass ich mich mit den drei aus Hoyerswerda gut unterhalten konnte... . Es war sehr schwierig aus dem heiteren Himmel ein Gespräch anzufangen. Nun saßen sie dort vor mir. Zuerst hat man nur Blickkontakte. Endlich konnte ich ihren Namen erfahren. Der eine von den[en] erschien mir sehr sympathisch. Irgendwie kamen wir mit ihm ins Gespräch. Ich fragte ihn nach einigen Sachen, wie z. B. Beruf, Familienstand, Ausländer in Hoyerswerda. Vor den anderen Skins aus Hoyerswerda hatte ich ein bisschen Angst; nicht Angst, weil er ein Skin ist, sondern vor seinem Erscheinungsbild. Seine Blicke waren hart. Sie fing an Bier zu trinken - eins nach dem anderen. Nach ein paar Bierchen waren sie leicht ange-trunken. Sie sprachen nun von Asylanten, die es mal in Hoyerswerda gab. Der eine berichtete mir von den Asylanten, die aus dem Tierpark ein Schaf geklaut und geschlachtet haben. Die Kommunikation war sehr schwierig, da es höllisch laut war. Kurz nachdem der eine Skin mir über den Vorfall mit dem Schaf berichtete, erzählte mir der andere Skin das gleiche. Auf jeden Fall war der Tag heute sehr anstrengend."

Ein paar Tage später schreibt sie:

"Heute möchte ich mich mal mit der

Begegnung beim Kroaten auseinandersetzen. Ich denke, dass sie ihr wahres Ich unter ihren Glatzköpfen verstecken. Schon über diese zweistündige Begegnung könnte ich stundenlang schreiben. Z. B. der eine Skin, der mir Angst gemacht hat; heute habe ich keine Angst mehr vor ihm. Warum wohl? Ich denke seine Art Leuten Angst zu machen ist alles Theater. Sein Blick, seine Sitzart, alles an ihm ist gestellt, vielleicht sogar vor dem Spiegel eingeübt - wer weiß? Ich habe Mitleid mit diesen Menschen. Sie sind blind; besser gesagt wollen sie blind bleiben, um die Realität nicht zu sehen; denn die Realität ist oft nicht so, wie sie es sich vorstellen. Ich versuche mich in ihre Lage zu versetzen, um sie besser zu verstehen. Bei manchen Sachen gebe ich ihnen Recht, aber nicht das Recht einem anderen Leben zu schaden. Diese Leute sind unzufrieden, unzufrieden mit allem[,] die "Ossis" sind nicht an die Demokratie gewöhnt. Sie sind in ein System regelrecht reingeschmissen worden, mit dem sie nicht umgehen können. Die Wende trägt auch finanzielle Probleme mit sich. Die Ossis sind unzufrieden; unzufrieden, dass sie den Lebensstandard der Wessis nicht erreicht haben. Oft können die Ossis nicht verstehen, warum manche Ausländer, in bezug auf das Finanzielle, es besser haben, als sie." - zitiert Informationsheft, S. 13f.

Je näher der Termin der Begegnung rückte, desto intensiver wurden die Nachfragen der Presse auf der Suche nach einer potentiellen Sensation. Die Initiatoren befürchteten, dass sich solch eine Situation künstlich erzeugen oder durch erwartete Provokation einer öffentlichen Meinung herstellen ließe. Die Presse schien sich nicht vorstellen zu können, dass ihre vorgefasste Erwartung der Eskalation einer Gewaltsituation - innerhalb der Jugendgruppe oder auch vom äußeren Umfeld in die Gruppe hineingetragen - sich als nicht zutreffend erweisen könnte. Mit solch einem Ansatz einer **self-fulfilling prophecy** wird ein immenser Druck auf Teilnehmer und Betreuer, auf eine konstruktive Sozialarbeit, ausgeübt. Diese Analyse der Öffentlichkeitsarbeit veranlasste die Initiatoren der Begegnung, einen seriösen TV-Sender anzusprechen und mit diesem eine vertragliche Regelung bezüglich der gemeinsamen Arbeitsbedingungen festzuhalten, um die sokratische Dialogform der Teilnehmer als unvoreingenommenes Miteinanderumgehen zu sichern. Die Planung der Ortswechsel und der auch zeitlich differenzierten Aktivitätsformen, die aus unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Feldern zusammengesetzt und auf die Altersgruppe abgestimmt wurden, sollte die Gefahr der Gewalteskalation einerseits bannen und andererseits einen Raum für

gemeinsames Erleben in einer neuen Gruppensituation schaffen sowie für Horizonterweiterungen im interkulturellen Austausch sorgen.

Nachlese:

Inzwischen sind zwölf Jahre vergangen. Die immer wieder gestellten Fragen sind, was das Projekt bewirkt hat, und welche Änderungen sich in den Einstellungen der Jugendlichen zeigen?

Mit diesem Projekt wurde ein politisches Zeichen gesetzt: Wenn man die Rahmenbedingungen dazu schafft, können auch gewaltbereite Jugendliche in die soziale pädagogische Arbeit eingebunden werden. Die gesellschaftliche Konsensbildung ist nicht von einem einzelnen dreiwöchigen Projekt zu erwarten, sondern nur innerhalb der gesamten Gesellschaft auf breiter Basis herzustellen. Tiefgreifende und langfristige präventive Maßnahmen sind notwendig, um dem Fremdenhass entgegenzutreten.

In erster Linie hat das Projekt, wie auch von dem Veranstalter beabsichtigt, die Impulse für einen arbeitsrelevanten Denkanstossprozess auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen geliefert. Der internationale Jugendaustausch erhielt wertvolle Impulse. Der Ost-West-Gegensatz ist durch eine integrative Aktion wie dieses Jugend-

austauschprojekt aufgebrochen worden, und es konnte auf dieser Konfliktebene zu kontroverser Debatte angeregt werden. Die Sensibilität breiter Bevölkerungsschichten für die Thematik des Umgangs mit Migranten und Randgruppen der rechten Szene wurde geschärft infolge des Medieninteresses. Die Darstellung der türkischen Gastgeberrolle in der Fernseh-Berichterstattung hat ein Gefühl des Großmutes bei der türkischen Minorität trotz erlittenen Unrechtes der Verfolgung durch die rechte Szene hervorgebracht.

Auf kultureller Ebene hat dieses Projekt zu einem authentischen Rockmusical des jungen Theaters "Spektaculum" angeregt, das am 14. Mai 1995 seine Premiere in Kiel feierte. Dabei spielten Jugendliche aus dem Projekt in dem Stück namens "Brandsatz" mit. Außerdem ist ein reger Jugendaustausch zwischen den beteiligten Städten entstanden. Besucher des Jugendtreffs und Schüler des Gymnasiums aus Hoyerswerda haben sich mit türkischen Jugendlichen aus dem deutsch-türkischen Volkshaus in Hoyerswerda getroffen. Auch ein Gegenbesuch mit Übernachtung innerhalb der Familien wurde möglich. Ein neues Projekt "Freunde sein, was ist das?" ist in Rostock entstanden, zu dem türkische Jugendliche nach Rostock eingeladen wurden. Außerdem gab es ein-

zelne private Besuche unter den Teilnehmern des Projektes. Ein neues Kieler Projekt "Grenzen überschreiten" ist 1995 gestartet worden, wobei Jugendliche aus verschiedenen Kulturen stadtteilübergreifend an Begegnungen teilnahmen. Anschließend fand eine Auslandsreise in die Türkei statt, angestrebt wurde ein Jugendaustausch mit türkischen Pfadfindern.

Dies alles wurde möglich, weil Jugendliche aus Rostock und Hoyerswerda zum ersten Mal in ihrem Leben mit ausländischen Jugendlichen ungewollt in Kontakt kommen konnten. Sie haben mit Erstaunen festgestellt, dass sie viele Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten miteinander teilen. Die ostdeutschen Jugendlichen sind, aufgrund der historischen Situation zum ersten Mal, in einem fremden Land und dort selbst Ausländer gewesen.

Die Begegnung hat sicherlich individuell bei den Jugendlichen Überwindung von Vorurteilen und Berührungängsten bewirkt. Während der dreiwöchigen Begegnung haben die Jugendlichen das ihnen entgegen gebrachte Vertrauen geschätzt und auch versucht, es sich zu verdienen.

Die Jugendlichen haben den Mut gefunden, an einem bewusstseinsbildenden Prozess aktiv teilzunehmen, was allerdings bei den Medien-

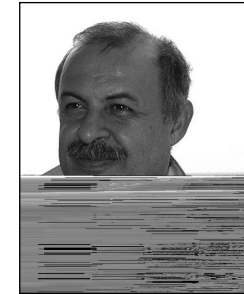
vertretern leider nicht zur Bereitschaft der Veränderung ihrer Leitlinie in der Berichterstattung geführt hat.

Alle Teilnehmer werden sicherlich diese Begegnung nie vergessen. In bestimmten Situationen werden sie sich immer wieder an hier gemachte Erfahrungen erinnern und ihr Verhalten während oder nach dieser Situation ausbalancieren. Die Verhaltensmuster sind je nach individueller Ausrichtung in ihrem Umfang verbreitert worden. Eine Langzeitwirkung ist diesem Projekt deshalb zuzusprechen.

Wie lange kann es sich ein demokratisches System leisten, den langjährig in seiner Mitte lebenden Ausländern Teile der Rechte des Systems vorzuenthalten ohne Schaden zu nehmen im In- und Ausland?

Wie belastbar ist unsere Demokratie im Umgang mit rechtsextremen Jugendlichen und wie steht es um den aktiven Integrationsprozess, zu dem auch gehört, mutig für die verfassungsrechtlichen Normen und Werte einzutreten.

In diesem Sinne ist dieses Projekt ein Symbol für Zivilcourage, was zeitlos seine Gültigkeit einfordert.



Sahabettin Atli ist Diplompädagoge und arbeitet in Kiel

Otmar Hagemann

"Opfer im Blickpunkt"

- eine Gruppenarbeit mit Straffälligen

Abstract:

Kann die ambulante Straffälligenhilfe von vollzuglichen Angeboten und Programmen für Straftäter profitieren oder sie gar für ihre Klientel übernehmen? Diese Frage stand im Mittelpunkt des Workshops <<"Opfer im Blickpunkt" - ein Kursangebot auch für Straffällige im ambulanten Bereich?>> bei der 15. Fachtagung zur Straffälligenhilfe am 2. November 2005 in Kiel.

Im folgenden Text werden die Module eines lerntheoretisch fundierten Opferempathiekurses, der für den Strafvollzug in der sozialtherapeutischen Anstalt in Hamburg-Altengamme entwickelt wurde, vorgestellt. Zusätzlich werden einige Module skizziert, die das faktisch angebotene Minimalprogramm zukünftig ergänzen sollten. Dabei wird auf den kriminologischen Hintergrund und auf Rahmenbedingungen eingegangen. Darüber hinaus werden viktimologische Erkenntnisse einbezogen. Den übergreifenden theoretischen Rahmen bildet der Ansatz der Restorative Justice.

Einleitung

Das Programm wurde 1996 vom Autor konzipiert und gemeinsam mit Frank Robertz¹, der zunächst als

Co-Moderator mitwirkte und später den Kurs fortführte, modifiziert und in der sozialtherapeutischen Anstalt in Hamburg-Altengamme umgesetzt. Diese Gruppenarbeit für ca. 6-10 männliche und teilweise auch weibliche Gefangene bestand aus 8 Modulen, die an zwei Terminen - in der Regel in aufeinander folgenden Wochen - angeboten wurden und die für alle neu aufgenommenen Insassen der Anstalt verbindlich war. Dieses Format ist großenteils pragmatischen Überlegungen geschuldet, weniger aus inhaltlichen Gründen so begrenzt. In Folge eines Vergleichs mit ähnlichen Programmen auf internationaler Ebene (vgl. Hagemann 2004) und aufgrund der gemachten Erfahrungen empfehle ich dringend die Ausweitung auf 12 Module, die an mindestens 3 - besser: mehreren - Terminen durchgeführt werden sollten.

Das Thema "Opfer" im Strafvollzug

Die Opferthematik im Vollzug kann treffend mit dem Begriff des Tabus beschrieben werden: Opfer und Folgen von Opferwerdungen bilden im Justizvollzug in der Regel kein Thema - ausgenommen sind Spezialprogramme wie bspw. das SOTP (vgl. Berner & Becker 2001), die für

bestimmte Tätergruppen in einzelnen Anstalten angeboten werden. Gefangene, also Straftäter, können sich deshalb durch Neutralisations- und Verdrängungstechniken (vgl. Sykes & Matza 1957; Bandura et al. 2001) der Konfrontation mit den Folgen ihres Handelns entziehen. Täter, die Schuldgefühle empfinden oder ihre Taten bereuen, finden im Vollzug kaum Unterstützung. Statt dessen fühlen sie sich hilflos im Hinblick auf die Entwicklung alternativer Bewältigungsstrategien zu Formen der Verdrängung. Vielfach entgleitet dem² Gefangenen die Kontrolle über sich selbst. Er ist angesichts der Tat zuweilen entsetzt, kann sein eigenes Handeln nicht fassen und hat Angst vor sich selbst. Er ist verzweifelt, traurig, spürt den Verlust wichtiger sozialer Beziehungen. In ihm regt sich ein "schlechtes" Gewissen, aber er kann Reuegefühle in der Regel nicht ausdrücken, schon gar nicht im Kreise von Mitgefangenen äußern. Überhaupt gelingt die Kommunikation nur eingeschränkt, insbesondere was die Auswahl der sozialen Beziehungen angeht. Institutionell wird der Versuch einer Kontaktaufnahme zum Opfer oder zu Personen aus dessen Umfeld in der Regel nicht unterstützt. Der Gefangene stumft ab; Freud hätte wohl formuliert: er kann nicht mehr lieben.

Aus der institutionellen Perspektive muss konstatiert werden, dass

Schuldgefühle, Scham und Reue nicht zur Stärkung der Persönlichkeit oder zur Befriedung sozialer Beziehungen genutzt werden (vgl. die Theorie des Re-integrative Shaming von John Braithwaite 1989). Die für jegliche Interaktion zentrale Fähigkeit zur Empathie wird im Vollzug kaum gefördert.

Übertragung des vollzuglichen Programms in den ambulanten Bereich.

Im Rahmen der Kieler Tagung, die sich vorwiegend an Menschen wendete, die im Bereich der ambulanten Straffälligenhilfe tätig sind, war zu fragen, inwiefern sich die Situation der Strafgefangenen von in Freiheit befindlichen "Tätern" unterscheidet? Was ist übertragbar, was ist anders?³ Bei der Übertragung auf die ambulante Straffälligenhilfe stellen sich möglicherweise einige Hemmnisse in den Weg:

1. Stehen mindestens zweistündige (Nettozeit) Blöcke zur Verfügung? Dieses Zeitkontingent erscheint notwendig, weil es um eine äußerst sensible, belastende Thematik geht, so dass sowohl eine gewisse Zeit der Hinführung als auch eine Zeit der Wiederanpassung an (banales) Alltagsgeschehen gebraucht werden, um nicht nur oberflächlich über die Thematik zu reden, sondern sich intensiv auf das Erleben einzulassen.

2. Gelingt es, eine feste Gruppe zu bilden? Es ist nicht vorstellbar, sich im Beisein stets wechselnder Gruppenmitglieder auf eine derartig persönlich aufrührende Thematik einzulassen. Unsere Teilnehmenden haben bereits vor diesem Programm 4-6 Wochen lang den Großteil ihres Tages gemeinsam in der Gruppe verbracht, d.h. viele Gruppenprozesse sind gelaufen und es muss keine Energie auf Statuskämpfe verschwendet werden.

3. Wie gut kann eine Gruppe in Freiheit Vertrauen aufbauen? Diese Frage hängt eng mit der vorhergehenden zusammen. Vertrauen kann über Vertrautheit zumindest erleichtert werden. Selbstverständlich müssen hier Grenzen, die durch ein nichtbürgerliches Milieu und damit verbundene Sozialisierungserfahrungen gegeben sind, in Rechnung gestellt werden. Wichtig ist, dass andere Gruppenmitglieder nicht interne Informationen außerhalb der Gruppe verbreiten. Wahrscheinlich ist ein etwas längerer Vorlauf nötig, bei dem die Gruppenbildung im Mittelpunkt steht.

4. Schließlich stellt sich die Frage, wie belastende kritische Situationen aufgefangen werden? Im Strafvollzug kümmern sich Vollzugsbedienstete und PsychologInnen um Gefangene, die aus welchen Gründen auch immer in Krisenzustände gera-

ten. Wie könnte ein derartiges Netz draußen organisiert werden? Thompson (2001) berichtet über ambulant sanktionierte Teilnehmer an seinem Programm. Bei einer Diskussion mit MitarbeiterInnen des justiziellen Sozialdienstes in Sachsen wurde diese Möglichkeit ebenfalls gesehen.

Ziele der Arbeit

Die Ziele der Arbeit beziehen sich einerseits direkt auf die oben benannten Schwächen bzw. Unzulänglichkeiten (Tabu durchbrechen etc.), sind andererseits durch die "Restoration" des Gefangenen, seines Opfers und der durch die Tat gestörten sozialen Beziehungen sowie des Gemeinwesens umrissen. Der Begriff "Restoration" wird hier verwendet, um den Bezug zur theoretischen Verankerung innerhalb der "**restorative justice**", was sich auf deutsch als Ansatz der "wiederherstellenden Gerechtigkeit" nur unzulänglich übersetzen lässt, auszudrücken. **Wir haben dabei drei Ebenen unterschieden:**

1. Gefangene bei ihrer Auseinandersetzung mit Schuldgefühlen, Scham und Reue und der Integration ihrer "negativen Seite"⁴ zu unterstützen, also letztlich zu helfen, sich mit sich selbst auszusöhnen.

2. Gefangene mit der Gesellschaft, die ihre Inhaftierung veranlasst hat,

auszusöhnen bzw. Ihnen zu helfen, diese Reaktion zu verstehen und zu akzeptieren. Solange Gefangene sich selbst als Opfer der justiziellen Reaktion sehen und darstellen, bleiben sie egozentriert und können kaum die notwendigen Energien für einen konstruktiven zukunftsorientierten Dialog mit Opfern und Außenstehenden aufbringen.

3. Gefangenen zu helfen, die sozialen Beziehungen zu ihren "Opfern" bzw. deren Hinterbliebenen oder Angehörigen (wieder-) herzustellen. Es ist unschwer zu erkennen, dass diese drei Ebenen hierarchisch gedacht sind, wobei die Ziele immer schwieriger zu realisieren sind.

Die lerntheoretische Fundierung

Im Zentrum steht ein lerntheoretischer Zugang. Es sollen kathartische Lerneffekte erzielt werden, die zumindest bewusste oder absehbare Schädigungen anderer erschweren oder verhindern. Wir setzen bei den betroffenen einzelnen Personen an, die als verantwortlich für ihr Handeln konzipiert werden (vgl. Mace 2000). Es gibt gute Gründe, diesen ätiologischen Ansatz als individualistisch und traditionell anzusehen. Vielleicht hat doch eine Substanz (Alkohol, illegale Drogen) oder eine gesellschaftlich erzeugte Lebenslage (Arbeitslosigkeit, soziale Isolierung, Trennung) das konkrete Handeln entscheidend beeinflusst? Viel-

leicht sind Erziehungsfehler der Eltern schuld oder eine bestimmte Situation hat erst die Gelegenheit zur Tatbegehung geschaffen? Andererseits wussten bereits kriminologische Klassiker des 19. Jahrhunderts wie Quetelet, dass sich entsprechende Handlungen, für die unsere Teilnehmer Haftstrafen verbüßen oder ambulant sanktioniert worden sind, ereignen, und zwar bei geringerer und weiterer Verbreitung von Alkohol und Drogen, in besseren und schlechteren Lebenslagen, bei unterschiedlichen Erziehungsstilen und auch bei großen Präventionsanstrengungen. Ich sehe keinen Anlass, die individuelle Verantwortlichkeit für eigenes Handeln gegen Fehler anderer Personen oder gesellschaftliche Missstände auszuspielen. Selbstverständlich verdienen viele "Täter" bessere gesellschaftliche Chancen und Unterstützung bei der Bewältigung eigener Opferwerdungen (z.B. Missbrauchserfahrungen in der Kindheit) - ihr Leid und ihre häufig unterprivilegierte Lage rechtfertigen aber in keiner Weise, anderen ihrerseits Leid zuzufügen. Selbst bei fehlender Schuld im juristischen Sinne, ist Verantwortung im sozialen Sinne nicht aufgehoben. Restorative Justice versteht sich als gemeinschaftsbezogener Denk- und Handlungsansatz, bei dem neben einer oder mehreren Personen, die einen Konflikt herbeigeführt haben, auch die davon

Betroffenen bzw. Geschädigten und die nicht unmittelbar Involvierten, aber denselben Raum teilenden Personen einzubeziehen sind. Entsprechend können Verfahren wie dieser Victim-Awareness-Kurs als "Täterarbeit", aber auch Opferhilfe oder Täter-Opfer-Ausgleich nicht als vollständig, sondern nur teilweise restaurativ klassifiziert werden (vgl. McCold & Wachtel 2000).

Die Module des Programms

Im folgenden werden die acht Module des Programms beschrieben (für eine detailliertere Beschreibung vgl. Hagemann 2003 und 2004)

Modul 1: Prominente Opfer

Modul 1 dient dem Einstieg, der Herstellung einer angemessenen Gesprächsatmosphäre sowie der Verbindung von ModeratorInnen und Gruppe. Möglichst jede Person trägt etwas bei, auch um eventuell vorhandene Angst vor dem Thema "Opfer" zu nehmen. Spielerisch als Quiz werden Namen von prominenten "Opfern" vorgegeben. Gefangene erzählen kurz die Opfergeschichte. Anschließend werden durch Gruppierung nach Gemeinsamkeiten Kategorien gebildet wie Unfallopfer, Kriminalitätsoffer, Krankheitsopfer oder Opfer und Täter zugleich. Wir erarbeiten ein breites Verständnis vom Opferbegriff, so dass möglichen Befürchtungen vor einer einseitig mo-

ralisierenden Schuldzuschreibungssituation vorgebeugt wird. Nach der Klassifizierung verschiedener Opferkategorien erfolgt die Feststellung, daß wir von diesen Prominenten wenig wissen.

Modul 2: Opferwerdungen von Freunden und Bekannten

Modul 2 erfragt Berichte über Opferwerdungen Nahestehender, die möglichst im Hinblick auf die genauen Auswirkungen geschildert werden. Gefangene schildern konkrete Verletzungen, Schmerzen, Ängste usw., die sie aus erster Hand vermittelt bekommen haben. Da es bei Unfall- oder Krankheitsopfern leichter fällt, achten wir darauf, dass auch Straftatfolgen zur Sprache kommen. Anschließend analysieren wir die Gemeinsamkeiten aller Opfer und erarbeiten daraus Kennzeichen von Opferwerdungen. Die Opferwerdung ist etwas Negatives.

Schaden ist eingetreten, und sie führt zu Streß. Die Opferwerdung trat unvorhersehbar ein, es war zum betreffenden Zeitpunkt eine große Überraschung und sie war mit einem Erleben großer Ohnmacht verbunden. Wir erhalten ferner Beispiele für materielle, physische, psychische und soziale Schäden als Folgen der Opferwerdung.

Nach dieser Herausarbeitung in der Gruppe erfolgt eine Selbstbeobachtung bzw. Introspektion (vgl. Hagemann 2003): Kenne ich diese

Gefühle, dieses Erleben? In welchem Zusammenhang habe ich etwas Ähnliches erlebt? Wie war das damals genau? Was habe ich gefühlt? Spüre ich jetzt etwas davon wieder?

Modul 3: Eigene Opfererfahrungen

Um die Betrachtung aus der Distanz zu überwinden und das Thema im persönlichen Erfahrungshorizont zu verankern, setzt sich Modul 3 mit selbst erlittenen Opferwerdungen auseinander. Hierbei ist gelegentlich eine gewisse Abwehr zu überwinden. Häufig wird man mit der Behauptung konfrontiert, jemand sei noch nie Opfer gewesen. Aber Opferwerdungen sind ubiquitär - zumindest im weniger schweren Bereich (Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigung) verfügt jede/r über eigene Erfahrungen. Faktisch kommen genügend Geschichten zu Tage, nachdem die erste Person ihr Schweigen gebrochen hat. Durch Nachfragen werden Bezüge zu den zuvor erarbeiteten Folgen hergestellt und die Gruppe erhält somit ein Bewusstsein dafür, was es konkret bedeuten kann, Opfer zu sein. Opferwerdungen können abstrakt als Angriffe / Beschädigungen der Identität des Opfers gefaßt werden (vgl. Hagemann 1993). Ich bin nicht mehr der/diejenige, der/die ich vorher war! Ich muß etwas tun, um meine Normalität zurückzuerlangen (Coping).

Opfer haben bestimmte Bedürfnisse:

Modul 4: Alternativ "Carlisle"

- Opfer wollen vor allem wie der weitgehend "normal" leben.
- Opfer wollen den Zustand der Opferwerdung wiedererlangen, ggf. durch Schadenswieder-gutmachung.
- Opfer wollen, dass der Täter merkt, was er angerichtet hat, ihn zur Rechenschaft ziehen.
- Opfer wollen, dass der Täter Verantwortung für sein Handeln übernimmt.
- Opfer wollen vor allem Sicherheit, dass sich die Opferwerdung nicht wiederholt.
- Opfer wollen wissen, warum gerade sie zum Opfer wurden.
- Opfer wollen, dass der Täter um Entschuldigung bittet.
- Opfer wollen eine Bestätigung, dass Ihnen Unrecht widerfahren ist.
- Opfer wollen zwar nicht bemitleidet werden, aber als Opfer anerkannt, die unverschuldet in eine schwierige Lage geraten sind.
- Manche Opfer wollen auch, dass der Täter bestraft wird, oder Rache üben.

Fantasy Analysis System" oder "Körpersprache"

Die Arbeit hat große Intensität erreicht - manche haben bereits ungefragt über ihre Opfer berichtet. Die Teilnehmenden müssen sich nach dem vierten Modul jedoch für eine

Woche mit ihren Gefühlen und Gedanken allein auseinandersetzen. Das vierte Modul bringt einerseits etwas spielerische Aktivität, informiert andererseits über Erlebnisse, Erfahrungen und Assoziationsstrukturen der Teilnehmenden. Wir nutzen schematische Zeichnungen von Carlisle (1995), die als Opferwerdungszenen interpretiert werden können oder wir arbeiten mit Photos von Molcho (1994), die soziale Situationen darstellen, welche aufgrund missverständlicher Auslegung leicht zu Opferwerdungen führen können. Gefangene suchen sich eine Abbildung aus und stellen der Gruppe ihre Interpretation vor. Anschließend bildet die Gruppe gemeinsam durch Zusammenlegen aller ausgewählten Abbildungen eine Opfergeschichte. Meist haben die projizierten Interpretation viel mit der eigenen Biographie zu tun. Ziel dieser Visualisierungen ist es, eine Erinnerungsstütze an den Kurs im Gedächtnis der Teilnehmenden zu verankern. Vor Beendigung des Tages gibt es Raum für ein kurzes Blitzlicht. Ferner wird ein "Erinnerungsblatt" verteilt. Und schließlich stehen die ModeratorInnen noch einige Minuten ansprechbar für Fragen oder persönliche Gespräche zur Verfügung. Regelmäßig fanden sich Personen, die Einzelgespräche nachfragten.

Am zweiten Tag (in der Folgewoche) muss sich die Gruppe wieder konsti-

tuieren, ihre Atmosphäre wiederfinden. Der Einstieg muss zum Thema führen, aber einen Anlauf ermöglichen, nicht zu schwierig sein. Es werden Kleingruppen von 2 bis 4 Teilnehmenden gebildet.

Modul 5: Deliktsschwere

Die folgenden Opferwerdungen sollen zunächst hinsichtlich ihrer Schwere klassifiziert werden (vgl. nur kursiv gedruckte Kurzbeschreibungen). Nach einer ersten Auswertung im Plenum erhalten dieselben Gruppen dieselben Fälle erneut, nunmehr ergänzt um ein "Victim-Impact-Statement"⁵ des Opfers. Repräsentiert die erste Variante eher die normativ-juristische Ebene, so konfundieren diese lebensweltlichen Aussagen jene Eindeutigkeiten. Gelernt wird, dass abstrakte strafrechtliche Kategorien den Opfern nicht gerecht werden und dass die Schwere einer Opferwerdung ohne Einbeziehung des Opfers gar nicht bemessen werden kann.

Ein Verkäufer wird in dem Laden, in dem er arbeitet, zu Boden geschlagen, und sein Kopf wird mit Füßen getreten.

"Ich konnte nicht mehr arbeiten. Immer wenn ein Kunde kam, schüttelte es mich durch und durch und ich begann am ganzen Körper zu schwitzen. Schließlich arbeitete ich mit einem Messer unter meinem Overall. Dann begab ich mich in eine

Therapie, in der ich immer noch bin, obwohl es bereits 6 Monate her ist."

Eine junge Frau wird auf dem Weg zum Geburtstag ihrer Schwester in einen Hauseingang gezogen, geschlagen und ausgeraubt.

"Ich gehe nicht mehr allein auf die Straße. Fast jede Nacht wache ich auf vor Angst. Ich werde für den Rest meines Lebens nicht darüber hinweg kommen."

Bei einer älteren Frau wurde eingebrochen. Die Diebe haben die Tür gewaltsam geöffnet. Als sie am nächsten Morgen aufwachte, merkte sie, daß ihr gesamter Schmuck, ihr Geld und ihre Scheckkarte gestohlen worden waren.

"Ich habe Angst in meiner eigenen Wohnung. Ich kann dort nicht mehr leben. Ich bleibe bei meiner Tochter, bis ein Platz im Altersheim für mich frei wird. Mir ist jetzt nichts mehr geblieben von dem Schmuck, den ich von meinem verstorbenen Mann bekommen habe und von meiner Mutter geerbt habe."

Ein gehbehinderter 75jähriger Mann muß ganz eilig weg. Draußen kann er sein Auto nicht finden. Es stellt sich heraus, daß es gestohlen wurde.

"Weil mein Auto gestohlen worden war, kam ich zu spät im Krankenhaus an. Meine Frau war schon gestorben. Jetzt kann ich nicht mehr

weg, weil ich völlig vom Auto abhängig bin. Mit meiner kleinen Rente kann ich mir auch kein neues kaufen. Ich fühle mich sehr einsam."

Die Schwere einer Opferwerdung ist nicht allein vom Täter und seinem Handeln abhängig, sondern Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels personeller und situativer Aspekte.

Modul 6: Selbst erzeugte Opferwerdungen

Es folgt das heikelste Modul - denn wer sieht sich selbst schon gerne als jemand, der anderen Leid zugefügt hat? Hier leistet die heterogene Gruppenzusammensetzung gute Dienste - denn selbst Drogendealer treffen auf TeilnehmerInnen, die das Leid der Sucht kennen. Im Mittelpunkt steht erneut eine Introspektion mittels der Fragen: Was genau geschah während der Tatausführung? Und welche Folgen hatte die Tat für das Opfer? Was empfinde und erlebe ich, wenn ich mir mein(e) Opfer zur Zeit der Tat und danach ins Bewußtsein rufe? Diese Introspektion ist problematisch, weil viele Täter in einer im Nachhinein selbst missbilligten Weise gehandelt haben und weil wir dazu auffordern, das Geschehen primär aus der Perspektive des Opfers zu betrachten. Geschönte Darstellungen werden - insbesondere von der Grup - durchschaut und nicht akzeptiert. Ich habe

in der Sozialtherapie niemanden getroffen, der diese konkrete Leid-zufügung nicht zumindest im Nachhinein bedauert hätte, aber viele, die darauf hinwiesen, dass Taten nicht ungeschehen gemacht werden können.

Es ist nach diesem belastenden Tiefpunkt geboten, einen positiven Ausblick aufzuzeigen. Das englische Verb **"to restore"** kann sowohl mit "(wieder) herstellen" als auch mit "heilen" übersetzt werden; "justice" wurde bereits oben mit "Gerechtigkeit" (die sich im Gegensatz zum Recht auf den sozialen Frieden, nicht bloß auf den Rechtsfrieden bezieht) umschrieben. Wichtig ist es, zwischen dem verwerflichen Tun und der wertgeschätzten Person zu unterscheiden (zu den Grundideen von Restorative Justice vgl. Matt, 2002), um eine Brücke zur (Re-) Integration zu bauen. Nicht die Person steht in der Kritik, sondern ihr Handeln in einer spezifischen Situation. Generell sollen wir in die Zukunft blicken, nach konstruktiven Lösungen suchen. Entweder kann die Perspektive in einem Dialog mit dem Opfer oder dessen Angehörige münden (Ziel: Reue zeigen, um Entschuldigung bitten, Wiedergutmachung) oder der Täter kann nach anderen Wegen der Wiedergutmachung suchen (z.B. Arbeit für die Gemeinschaft leisten, andere von ähnlichen Wegen abbringen). Der Dialogwunsch kann nicht immer

realisiert werden, weil nicht alle Opfer (und nicht unbedingt zum Zeitpunkt der Initiative) dazu bereit sind. Täter sollen verstehen und akzeptieren, wie es dazu kommen kann. Deshalb befassen wir uns mit Copingprozessen von Opfern.

Modul 7: Copingstrategien von Opfern

Wir untersuchen, was Opfer tun können, um ihr Schicksal zu bewältigen und sich von ihren sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen zu erholen (vgl. Hagemann 1993). Wichtig ist es, die - vor allem psychischen - Anstrengungen auf Opferseite zu verstehen, da viele gegen den Täter gerichtete Gefühle, aber auch Verhaltensäußerungen auftreten, die spontan unkontrolliert aus der Situation heraus erfolgen, mit denen weder der Täter noch das Opfer bei einer distanzierten Betrachtung rechnet (z.B. Widerstandshandlungen in der Situation oder entgrenzte Wut- und Rachegefühle unmittelbar danach). Täter lernen, dass ihre Annahme eines vernünftig und vorhersehbar agierenden Opfers unrealistisch ist und dass unterschiedliche Menschen in unterschiedlichen Situationen unvorhersehbar reagieren. Dies gilt auch für die Nachtsituation, wenn Opfer zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht bereit sind, sich auf Wiedergutmachungs- oder Entschuldigungsversuche von Tätern einzulassen.

Modul 8: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich

Im letzten Modul haben wir uns meist genauer mit dem TOA befasst, z.B. Erfahrungen damit erörtert, Vor- und Nachteile abgewogen, ggf. ein Rollenspiel durchgeführt. Wir haben versucht, den sozialen Frieden näher zu bestimmen und haben nach Wegen der Kontaktaufnahme mit dem Opfer gesucht, die dieses nicht erneut viktimisieren. Gefangene, die den Dialog suchen, sollen bessere Strategien entwickeln als eine spontane Kontaktaufnahme.

Basierend auf mehrjährigen Erfahrungen mit diesem Programm und angeregt durch vergleichbare Programme im internationalen Rahmen möchte ich einige wünschenswerte Erweiterungsmöglichkeiten skizzieren:

Modul 9: Brief an ein eigenes Opfer

Eine an das eigene Opfer gerichtete briefliche Bitte um Entschuldigung wird u.a. in der "Misshandler-Therapie" nach Ruud Bullens formuliert (nach Wevers 1997). Sie sollte eher als "Hausaufgabe", die im Rahmen von Einzelgesprächen unterstützt wird, praktiziert werden. Es handelt sich dabei um einen längeren Prozess, der gleichwohl im Rahmen der Gruppe thematisiert werden kann. Nur empathiefähigen Schreiber kann ein solcher Brief gelingen,

wenn zumindest die wahrscheinlichsten Reaktionen, die bestimmte Formulierungen hervorrufen, antizipiert werden. Therapeuten oder Mitgefangene können während des Schreibprozesses Feedback geben. In Graterford (vgl. Hall 1993) kooperiert das Victim-Awareness-Programm mit einer Opferhilfeeinrichtung, die die Briefe (in ihrer endgültigen Form) entgegen nimmt, verwahrt und ihrerseits versucht, mit den Adressaten (Opfer oder Angehörige) Kontakt aufzunehmen. Gelingt das, bietet sie diesen an, den Brief des Täters zuzustellen. Dieses Verfahren berücksichtigt, dass eine direkte Kontaktaufnahme seitens des Täters von manchen Opfern - jedenfalls zu bestimmten Zeiten - nicht gewünscht wird oder gar als sekundäre Viktimisierung empfunden würde. Die geschulten Opferhelfer beugen dieser Gefahr vor, machen sich ggf. selbst ein Bild von der Ernsthaftigkeit des Bemühens des Täters. Die Entgegennahme des Briefes durch das Opfer entlastet den Täter ein Stück, denn er erhält immerhin das Zeichen, dass sein Bedauern und Entschuldigungsbemühen zur Kenntnis genommen wurde. Offen bleibt, ob das Opfer auf diese Initiative reagiert, den Brief zu beantworten oder gar den direkten Dialog sucht. Die Opferhilfeorganisation sollte über die Chancen und konkreten Möglichkeiten derartiger Mediation informie-

ren. Vorstellbar wäre beispielsweise ein Vier-Personen-Treffen zwischen Täter, Opfer, OpferhelferIn und TäterbetreuerIn.

Modul 10: "Victim-impact-statement" aus der Perspektive des eigenen Opfers

Während damit ein Weg zum direkten Dialog beschrieben ist, zielt das Verfassen eines Victim-Impact-Statements aus der Perspektive des eigenen Opfers (vgl. Thompson 2001, S. 9) auf eine bessere Aufarbeitung und kann als Test für die Fähigkeit der Empathie mit dem Opfer angesehen werden. VIS wurden gelegentlich als "Waffe" des Opfers gegen den Täter angesehen. Inhaltlich kann es von einer relativ sachlichen Schilderung der Tatfolgen bis hin zur hoch emotionalen Forderung nach einer bestimmten Bestrafung gehen. Diese Übung beschreibt einen extremen Perspektivwechsel. Täter, die nicht wirklich empathiefähig sind, müssen an der emotionalen Komponente scheitern. Deshalb sollte ein solches Modul nicht zu früh bearbeitet werden und vorzugsweise von denjenigen, denen aufgrund der vorherigen Übungen und Interaktionen ein Erfolg zugetraut wird, um andere nicht unnötig zu frustrieren. Diese Übung eignet sich für eine Überprüfung der Bewusstheit für Opferbelange vor der Anbahnung eines direkten Treffens zwischen Täter und Opfer.

Dabei tragen die Vermittler die Verantwortung, das Opfer vor sekundären Viktimisierungen zu schützen. Die Formulierung eines VIS ist in dieser Hinsicht ein härterer Test als der oben angesprochene Brief, der aus der Perspektive des Täters geschrieben wird und primär egoistisch motiviert sein kann. Ein VIS bringt dem Täter dagegen unmittelbar keine Entlastung, sondern erhöht noch den Druck des eigenen Gewissens bzw. Schuldgefühle. Damit stellt sich die Frage nach der Zumutbarkeit bzw. nach der Gefährdung durch suizidale Lösungssuche. Es wäre falsch, dem Täter Formulierungshilfen zu geben, aber es ist notwendig, ihm während der Aufgabe jegliche andere Unterstützung zu gewähren. Die Bewusstheit über die Verantwortung für angerichtetes Leid muss in Form von Trauerarbeit bewältigt werden.

Bei diesen Modulen handelt es sich nicht mehr um Lernprogramme, sondern um therapeutisch zu begleitende Aufarbeitung. Moralisch steht jedoch derjenige, der anderen vermeidbares Leid zugefügt hat, in der Verantwortung, alles zu tun, um dieses Leid wieder gut zu machen. Statt falsch verstandener Rücksichtnahme muss es für Außenstehende darum gehen, diese Arbeit zu erleichtern und die Person zu unterstützen.

Modul 11: Dialog mit Opfern

Es gibt Gruppenveranstaltungen, in

denen sich Täter und Opfer treffen, z.B. aus Einbruchsfällen (vgl. Launay, 1985) oder aus Sexualdelikten (vgl. Tügel & Heilemann, 1987). Kritisiert wurde, dass Opfer zuweilen für die Behandlung von Tätern eingespannt würden und kaum selbst von diesen Treffen profitieren. Launay betont die positive Wirkung des Dialogs auf alle Beteiligten. Täter erhielten einen Eindruck von den Auswirkungen ihres Handelns aus erster Hand und waren gezwungen Verantwortung zu übernehmen. Opfer bauten Angst ab. Behrens und Scholz beziehen im Gegensatz zu den erwähnten Programmen einige direkt zugehörige Opfer in ihr Anti-Gewalt-Training im schleswig-holsteinischen Justizvollzug ein.

Derartige Treffen wirken insofern positiv, als Gefangene sich mit authentischen Erfahrungsberichten von konkreten Opfern auseinandersetzen müssen und damit Bewusstheit über Auswirkungen ihres Handelns erhalten. Weiterhin ist positiv zu werten, dass "einfache" Mitglieder der Gemeinschaft, in die die Gefangenen irgendwann zurückkehren werden, Zugang zum Strafvollzug erhalten. Nach meiner Erfahrung, die auch Behrens und Scholz teilen, profitiert der Gruppenprozess jedoch sehr stark von der Heterogenität der Gruppe, was die Delikte angeht, und von der Solidarität oder Gleichheit, was den Status der Teilnehmenden

betrifft.

Im obigen Setting müssen die Opfer nicht an sich arbeiten und können keine Entschuldigungen gewähren, da sie persönlich gar nicht von diesen Tätern behelligt wurden. Die Antworten auf ihre Fragen helfen zwar, Angst abzubauen und Täter besser zu verstehen, aber nur begrenzt, die eigene Opferwerdung zu bewältigen. Andererseits wird ein Täter Empathie, Solidarität oder Mitleid mit diesen Opfern empfinden und ausdrücken können, ohne notwendigerweise diese Gefühle dem selbst erzeugten Opfer ebenso entgegenzubringen. Muss er sich nicht mit dem anwesenden Täter direkt auseinandersetzen, weil er weiterhin mit diesem zusammenleben müsste, fällt dessen Verurteilung leicht. Zudem handelt es sich um eine Scheinparallelität, denn gleich sind die zugrunde liegenden Delikte nur in ihrer abstrakten strafrechtlichen Form, niemals im Hinblick auf die spezifischen Komponenten.

Weitere Modifikationen sollten sich auf den Umfang und die eingesetzten Methoden beziehen: eine Stärkung der emotionalen Komponente durch Erleben in Rollenspielen ist wünschenswert sowie die Ermöglichung non-verbaler Ausdrucksformen und Raum für kreative Techniken (z.B. Zeichnungen, Video, Masken, Knetmasse), da viele Gefangene sich mit primär sprach-

lichen Ausdrucksformen schwer tun.

Schlussfolgerungen

Bei dem Programm Opfer im Blickpunkt handelt sich um einen ersten Schritt zur Einbeziehung des Opfers, und zwar lediglich als gedanklich vorgestellte Person bzw. als Thema. Der nächste Schritt beinhaltet den faktischen Dialog, also eine Konfrontation mit dem eigenen oder einem anderen faktischen Opfer. Trotz dieser Begrenztheit wird mit derartigen Programmen Einseitigkeit überwunden - herkömmlich kümmern sich Vollzug und Straffälligenhilfe nämlich nur um Täter; die Opferhilfe hat nur Opfer im Blick. Die Einbeziehung der Opfer stellt einen Schritt zur Öffnung des Vollzugs für die Gemeinschaft dar. Solche Programme führen mithin in letzter Konsequenz zu einem anderen gesellschaftlichen Umgang mit Tätern und Opfern.

Angesichts vielfältiger positiver Wirkungen erscheint es konsequent, auch in der ambulanten Arbeit mit Straffälligen die Opferthematik systematisch zu verankern. Inwiefern das im Rahmen der Einzelarbeit bereits geschieht, entzieht sich meiner Kenntnis - Gruppenarbeit scheint jedoch nur selten angeboten zu werden. Gruppenarbeit setzt andere Qualifikationen voraus und braucht spezifische Rahmenbedingungen (Arbeit im Team, weniger flexible Zeitstruktur und geeignete Räume).

Skepsis ist dann angebracht, wenn Gruppenarbeit angeregt wird, weil darüber Kosteneinsparungen erzielt werden sollen.



Prof. Dr. Otmar Hagemann lehrt an der Kiel University of Applied Sciences

Anmerkungen

1 Siehe www.igak.org

2 Da ca. 96% der Strafgefangenen in Deutschland (und den meisten anderen Ländern) männlich sind, verwende ich im folgenden die männliche Schreibweise. Obwohl im Einzelfall weibliche Gefangene an den Veranstaltungen teilnahmen, sehe ich mich außer Stande eine systematische Analyse im Hinblick auf genderspezifische Wirkungen des Programms vorzulegen, möchte aber darauf hinweisen, dass der australische Kollege Thompson (2001) für Frauen wegen deren häufiger altruistisch motivierten Taten modifizierte Programme fordert.

3 Ich gehe davon aus, dass Unterschiede nicht im Klientel zu suchen sind, sondern ausschließlich durch die Art der Arbeit zu Tage treten.

4 Diese Formulierung wurde dahingehend missverstanden, dass dieses Programm gesellschaftliche Bedingungen, wie Chancenungleichheit, Armut, Aspekte von Macht und Herrschaft ignorieren würde. Nun stellt jedoch restorative justice im Vergleich zum strafrechtlichen Ansatz gerade ein Paradigma dar, das die rückwärtsgewandte Suche nach individueller Schuld zugunsten einer zukunftsorientierten Perspektive der

Wiederherstellung sozialer Beziehungen überwindet. Am eindringlichsten wird diese genuin gesellschaftliche Ebene wahrscheinlich bei der Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika deutlich.

Die Formulierung "negative Seite" bezieht sich psychologisch auf das bei Gefangenen häufig zu beobachtende Selbstkonzept der Spaltung in eine "gute" und "schlechte" Persönlichkeit, wobei die oben angeführten Verdrängungs- und Neutralisierungstechniken dazu dienen, die "schlechte" Seite abzuspalten. Dieses Vorhaben gelingt während der Haft u.a. durch die Tabuisierung der Opferthematik, häufig allerdings durchbrochen von Symptomen wie Schlafstörungen u.ä., in denen das Verdrängte die Person beeinträchtigt. Das Opferempathieprogramm muss deshalb nicht nur Lernen fördern, sondern auch Gelegenheiten zur Aufarbeitung des Tatgeschehens mit berücksichtigen. In Altengamme geschah das durch psychologische Einzelgespräche.

5 VIS wurden in den 1980er und 90er Jahren vor allem in den USA und Australien eingeführt, um dem Opfer im Strafprozess eine Stimme zu geben. Es handelt sich um eine Stellungnahme des i.d.R. im Strafverfahren nicht anwesenden Opfers, die vom Richter verlesen wird, in der die Auswirkungen der Opferwerdung geschildert werden. Manche VIS enthalten auch Bestrafungsforderungen.

Literatur

Bandura, A., Barbaranelli, C., Caprara, G. & Pastorelli, C. (1996). *Mechanisms of Moral Disengagement in the Exercise of Moral Agency*. *Journal of Personality and Social Psychology*, 71, S. 364-374.

Berner, W. & Becker, K.H. (2001). "Sex Offender Treatment Programme" (SOTP) in der Sozialtherapeutischen Abteilung Hamburg Nesselstraße. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.). *Behandlung "gefährlicher Straftäter": Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse*. Herbolzheim: Centaurus, 206-217.

Braithwaite, J. (1989). *Crime, Shame and Reintegration*. Cambridge: University Press.

Carlisle, A.L. (1995). *Carlisle Fantasy Analysis System (C-FAS)*. Price, Utah.

Hagemann, O. (1993). *Wohnungseinbrüche und Gewalttaten. Wie bewältigen Opfer ihre Verletzungen?* Pfaffenweiler: Centaurus.

Hagemann, O. (2003). Introspektion und Empathie in der Arbeit mit Strafgefangenen. In: Kumbrock, C., Dick, M. & Schulze, H. (Hrsg.). *Arbeit - Alltag - Psychologie. Über den Bootsrand geschaut. Festschrift für Harald Witt*. (Heidelberg, Kröning: Asanger Verlag) S. 299 - 313.

Hagemann, O. (2004). "Opfer" im Blickpunkt von Strafgefangenen. in: Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim: Centaurus, hrsg. von Rehn, G. Nanninga, R. & Thiel, A. S. 397-421

Hall, J. (1993). *Final Report: The Victim-Offender Reconciliation Program*. Akron: Center for Mennonite Studies.

Mace, A. (2000). *Restorative principles in the prison setting. A vision for the future*. ICPS: London.

Matt, E. (2002). *Verantwortung und (Fehl-)Verhalten. Für eine restorative justice*. Münster: Lit.

McCold, P. & Wachtel, T. (2000). "Restorative Justice Theory Validation." Paper presented at Fourth International Conference on Restorative Practices for Juveniles, Tübingen, Germany, October 1 - 4, 2000. Executive Summary Restorative Justice Theory Validation.

Molcho, S. (1994). *Körpersprache. Sonderausgabe*. München.

Sykes, G. M. and Matza, D. (1957). *Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency* *American Sociological Review* 22, S. 664-670.

Thompson, D. (2001). *Towards Restoration - Victim Awareness Programmes for Adult Offenders in South Australia*. Paper presented at the Restoration for Victims of Crime: Contemporary Challenges Conference. 9.+10.9.1999 in Melbourne.

(www.aic.gov.au/conferences/rvc/thompson.htm)

Wevers, H.J. (1997). *Sexueller Missbrauch - Täterbehandlung nach einem Skript von Dr. Ruud Bullens*. www.bundesarbeitsgemeinschaft.de/therapie.htm (17.11.2003)

Martin Titzck

Ambulante Rückfallprophylaxe für jugendliche Sexualdelinquenten – ein integratives Projekt von Täterarbeit und Opferschutz

1. Vorbemerkung

Der Wendepunkt ist eine Facheinrichtung im Kreis Pinneberg/Schleswig-Holstein, die seit 1991 Hilfen gegen sexuellen Missbrauch und Gewalt an Mädchen und Jungen zur Verfügung stellt. Er ist damit die einzige Beratungsstelle dieser Art im Kreisgebiet, in dem ca. 297.000 Menschen leben, und bietet vielfältige Maßnahmen sowohl im primär- als auch im sekundärpräventiven Bereich an.

Der Gedanke, dass eine Einrichtung wie der Wendepunkt, die immer parteilich für Opfer gearbeitet hat und dies auch fortgesetzt wird, Beratung für kindliche und jugendliche Missbraucher anbietet, mag zunächst verwundern. Dennoch stellt sich diese Entwicklung bei näherer Betrachtung nicht als Bruch in der inhaltlichen Ausrichtung dar, sondern vielmehr als folgerichtige Konsequenz.

In der alltäglichen Arbeit wurden wir in den letzten Jahren zunehmend mit Jungen konfrontiert, die ehemals Opfer von sexualisierter Gewalt waren und nun ihrerseits auf andere Kinder übergriffig und somit zu Tätern wurden. Auf der anderen

Seite wurde uns von Opferseite immer häufiger berichtet, dass die Täter nicht nur Erwachsene sondern vielmehr oft selbst noch Kinder oder Jugendliche waren.

Die Forschung auf dem Gebiet des sexuellen Kindesmissbrauchs hat sich in den letzten Jahren zunehmend den Tätern (hier und im Folgenden soll die männliche Form gebraucht werden, da Frauen als Täterinnen immer noch eine sehr geringe Minderheit darzustellen scheinen) zugewandt.

Folgende wesentliche Ergebnisse dieser Forschung, nämlich

- dass ein erheblicher Teil aller Vergewaltigungen und sexuellen Missbrauchshandlungen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zur Last gelegt werden¹,

- dass mehr als die Hälfte der erwachsenen Sexualtäter bereits in Kindheit oder Jugend erstmals sexuell übergriffig wurde²,

- dass ein großer Teil der Täter eigene (nicht unbedingt sexuelle) Opfererfahrungen gemacht hat³,

- dass der wirksamste Schutz gegen Rückfälligkeit von Missbrauchern eine Therapie ist⁴,

- dass es an qualifizierten Beratungs- und Therapieangeboten mangelt, insbesondere an solchen für die bislang vernachlässigte Gruppe der sehr jungen Täter, veranlassten den Wendepunkt, sich mit der Entwicklung und Durchführung des Modellprojektes: *Sexueller Missbrauch durch kindliche und jugendliche Täter* zu beschäftigen, das wir im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein zwischen 2001 und 2004 durchgeführt haben und sein Angebot um eine spezielle Beratung - die ambulante Rückfallprophylaxe - für kindliche und jugendliche sexuelle Missbraucher und deren Umfeld zu erweitern.

Das Programm verfolgt dabei drei wesentliche Ziele.

Es dient:

1. Dem Schutz der (potenziellen) Opfer vor erneuten Übergriffen,
2. Dem Verhindern von Täterkarrieren bei den sexuell übergriffigen Jungen und
3. Der Förderung der Jungen in einer gesunden, sozial verträglichen Persönlichkeitsentwicklung.

Somit ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Übergriffe begangen haben, eine Erfolg versprechende Präventionsmaßnahme, die insgesamt den sexuellen Missbrauch in unserer Gesellschaft nachhaltig zurückzudrängen verpricht.

2. Vorkommen, Statistik

Im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs sind bundesweit laut Polizeilicher Kriminalstatistik von 2001 26,2 % aller polizeilich bekannten Tatverdächtigen noch unter 21 Jahren. Die Zahl der angezeigten kindlichen (bis 13-jährigen) Tatverdächtigen liegt dabei ebenso hoch wie die der heranwachsenden 18-20-Jährigen. Dies überrascht umso mehr, weil Unter-14-Jährige selten angezeigt werden, da sie noch nicht strafmündig sind und die Staatsanwaltschaft diese Verfahren regelmäßig einstellen muss.

Auch bei den sexuellen Gewaltdelikten wie beispielsweise sexueller Nötigung und Vergewaltigung liegt der Anteil der Unter-21-Jährigen bei ungefähr einem Viertel.

Dramatisch hoch ist der Anteil der unter 21-Jährigen bei Gruppentaten: Fast die Hälfte aller mit mehreren begangenen Vergewaltigungen und schweren sexuellen Nötigungen werden ihnen zur Last gelegt.

Die Zahl der Beschuldigten in Sexualstrafverfahren⁵ in Schleswig-Holstein ist in den vergangenen zehn Jahren insgesamt von 848 Beschuldigten in 1993 auf 1.547 Beschuldigte in 2002 angestiegen. Besonders auffällig ist hierbei, dass die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden weit überproportion-

al gestiegen ist im Vergleich zu den erwachsenen Beschuldigten. So hat die Zahl der erwachsenen Beschuldigten „lediglich“ um die Hälfte (+51%) zugenommen, wohingegen sich die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten dramatisch fast vervierfacht (+373%) hat. Hierbei wird deutlich, dass der Anteil der unter 21-Jährigen an der Gesamtzahl der Beschuldigten über die vergangenen zehn Jahre kontinuierlich gestiegen ist. Lag er 1993 noch bei 14 %, so betrug er 2002 fast 29 %.

3. Grundsätzliches für die Arbeit mit minderjährigen Sexualtätern

Die Arbeit mit minderjährigen Sexualdelinquenten ist ein Spezialgebiet, das auf der einen Seite eines großen Know-how und vieler Erfahrung bedarf, welches aber auch eine besondere Herausforderung gerade für (Sozial-) PädagogInnen und TherapeutInnen darstellt. Gängige sozialpädagogische und therapeutische Arbeit beruht in der Regel auf der freiwilligen Annahme eines Angebotes und nicht darauf, dass erst ein von den verantwortlichen Fachkräften herzustellender Zwangskontext die Arbeit mit dieser Klientel erfolgreich durchführen lässt.

Kindliche und jugendliche sexuelle Missbraucher kommen nicht von sich aus in Behandlung. Sie brau-

chen einen lückenlosen und dauerhaft verpflichtenden Rahmen für die Behandlungsaufnahme und -durchführung. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie die Behandlung gar nicht erst aufnehmen oder frühzeitig wieder abbrechen. Bei ausbleibender Intervention besteht aber das Risiko weiterer Übergriffe und das Entstehen von Täterkarrieren.

Damit stößt hier der Grundsatz von Freiwilligkeit und Mitwirkungsbereitschaft in der öffentlichen Jugendhilfe an seine Grenzen und es bedarf an diesem Punkt eines Paradigmenwechsel im professionellen Denken und Handeln bei vielen der zuständigen Fachkräfte und bei den Institutionen.

Der Zwangskontext kann bei strafmündigen Tätern i.d.R. über jugendgerichtliche Weisungen hergestellt werden. Dabei hat der Junge dann die Wahl sich auf eine Behandlung einzulassen oder das Risiko einzugehen, möglicherweise eine Strafe verbüßen zu müssen. Bei strafmündigen Sexualtätern, die ohne Anzeige freiwillig oder auf Druck der Eltern in die Behandlung gehen, kann der verbindliche Rahmen sichergestellt werden, indem mit dem Jungen vereinbart wird, dass er eine Selbstanzeige schriftlich formuliert und beispielsweise im Jugendamt hinterlegt. Sollte er vorzeitig das Programm abbrechen,

wird diese Anzeige an die Strafverfolgungsorgane weitergeleitet.

Bei strafunmündigen Sexualtätern ist der Zwangskontext ungleich schwerer herzustellen. Kooperierende Eltern sorgen zumeist dafür, dass ihr Sohn regelmäßig in die Behandlung kommt, dennoch kann es sinnvoll sein mit ihnen zu vereinbaren, dass bei einem vorzeitigen Abbruch das zuständige Jugendamt informiert wird und sie mit familiengerichtlichen Konsequenzen rechnen müssen. Auch ist die Anrufung des Familiengerichts über das Jugendamt bei nicht-kooperierenden Eltern manchmal der einzige Weg, um sie zu einer Zusammenarbeit zu bewegen. Wenn ihr Sohn aber die Übergriffe leugnet und sie diese Leugnung wie oben beschrieben verstärken, ist eine erfolgreiche Behandlung selbst bei Fremdunterbringung oft nicht möglich. Zynischerweise scheint dann manchmal nichts weiter übrig zu bleiben, als abzuwarten, bis der Junge strafmündig ist und er dann möglicherweise erneute Übergriffe begeht, auf die entsprechend strafrechtlich reagiert werden kann.

Minderjährige sexuell deviante Täter haben oft starke Verleugnungstendenzen. Sie streiten ihre/n Übergriff/e aus verschiedenen Gründen ab. Zum Teil haben sie große Ängste, wie ihr soziales Umfeld rea-

gieren wird, wenn sie die Tat eingestehen. Sie fürchten Ablehnung, Stigmatisierung, Verlust von Freunden, Heimunterbringung, Gefängnis und vielerlei Dinge mehr. Zum anderen gab es in der Regel keine weiteren Zeugen für den Übergriff und sie denken, dass der Grundsatz: *Aussage gegen Aussage* auch für ihr Sexualdelikt gilt. Viele von ihnen sehen sich eingangs auch gar nicht als die (Haupt-) Schuldigen, weil möglicherweise ihre Opfer scheinbar freiwillig mitgemacht haben. Letztendlich ist für die Beurteilung des Falles jedoch die Glaubwürdigkeit des Opfers ausschlaggebend.

Bei minderjährigen Missbrauchern sind zumeist verschiedene Institutionen in die Fallbearbeitung involviert. Wir nennen das pauschal das Helfersystem. Bei den kindlichen Tätern sind das häufig das Jugendamt, die meldende Einrichtung, wie beispielsweise die Schule oder ambulante Jugendhilfemaßnahmen und Fachberatungseinrichtungen, wie der Wendepunkt. In einigen Fällen ist dieser Kreis jedoch noch weit größer, wenn beispielsweise auch eine Anzeige erfolgt ist oder sich der Junge in kinderpsychiatrischer oder anderweitiger Behandlung befindet. Bei den strafmündigen Tätern erweitert sich der Kreis möglicherweise um die Kripo, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und das Jugendgericht. Immer

wieder mussten wir die Erfahrung machen, dass sich das Helfersystem nicht hinreichend abgesprochen hat, es kein auf Helferkonferenzen abgesprochenes einvernehmliches Vorgehen oder gar ein Case-Management gab. Dies hatte Auswirkungen auf den Fallverlauf und behandlungsbedürftige Jungen fielen durch das Netz der Interventionen und konnten nicht einer indizierten Rückfallprophylaxe zugeführt werden. Daher ist es äußerst wichtig verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen den fallbeteiligten Institutionen zu treffen, um effektiv wirken zu können.

Bei der Kooperation der beteiligten Institutionen ist immer auch die Rollenklärung und damit die untereinander abgestimmte Übernahme von Verantwortung von entscheidender Bedeutung. Der verpflichtende Rahmen muss bei den strafmündigen Sexualtätern dabei entweder durch die Staatsanwaltschaft oder mit Hilfe der Jugendgerichtshilfe durch die Richter hergestellt werden bzw. als Konsequenz für einen Abbruch eine Anzeige vereinbart sein. Bei den strafunmündigen Tätern ist das Jugendamt notfalls mit Hilfe der Familiengerichte für die Herstellung des Zwangskontextes zuständig. Die täterspezifische Facheinrichtung kann die Rolle der Fachberatung für die anderen beteiligten Einrichtungen und die

Behandlung der sexuell übergriffigen Jungen übernehmen. Sie ist jedoch nicht in der Lage den verpflichtenden Rahmen her- und sicherzustellen. Vielmehr ist sie in der Behandlung auf einen solchen essenziell angewiesen und muss darauf verweisen und sich darauf verlassen können, anderweitig droht ein Abbruch und Scheitern der Therapie. Eine Rollenkollision ist dringend zu vermeiden. Der Behandler kann nicht zugleich der Richter, „Gefängniswärter“ und der Therapeut sein; eine Situation in der der (strafunmündige) Junge sagen würde: „*Ich muss ja nur hier herkommen, weil Sie mich dazu zwingen*“. Die notwendige gute therapeutische Beziehung ist dann gestört und der Erfolg der Behandlung gefährdet.

Jungen, die sexuelle Übergriffe begangen haben, befinden sich gerade nach Aufdeckung der Tat häufig selbst in einer großen seelischen Notlage. Möglicherweise sind sie stark depressiv oder/und suizidal. Darauf muss geachtet und sie müssen entsprechend begleitet werden. Insgesamt sind ihre Übergriffe aber auch als Symptom ihrer eigenen Probleme, Nöte und Konflikte zu verstehen. Kein Junge, dem es gut geht, der sich geliebt, geborgen, verstanden und wertgeschätzt fühlt, der sich selbstwirksam, stolz und erfolgreich erlebt, der Freunde und andere ihn erfüllende Beziehungen

hat wird mit Macht und auf Kosten anderer seine sexuellen Bedürfnisse an Kleineren oder ihm Unterlegenen ausleben.

Eine deliktorientierte Ambulante Rückfallprophylaxe ist für die übergriffigen Jungen eine hohe Herausforderung. Über viele Monate immer wieder und immer detaillierter darüber sprechen zu müssen, was sie am liebsten so schnell wie möglich aus ihrem Leben ausblenden würden, kann sehr belastend für sie sein. Sie müssen Verantwortung für ihre Tat auch den anderen in der Gruppe gegenüber übernehmen, sich mit ihren Ängsten, ihrer Scham und ihren anderen für sie unangenehmen Gefühlen, Gedanken, Fantasien und Erinnerungen konfrontieren. All das kann diese Jungen in einem hohen Maße verunsichern. Daher ist es Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung, dass sie sich in dieser Zeit in einem stabilen und verlässlichen sozialen Umfeld befinden, das ihnen Orientierung, Perspektive und einen notwendigen Grad an Sicherheit bietet. Möglicherweise kann es auch während der Behandlung zu vermehrt auftretenden Konflikten mit dem Jungen kommen, die dann entsprechend begleitet werden müssen.

4. Ambulante Rückfallprophylaxe mit minderjährigen sexuell devianten Tätern

Die Arbeit mit kindlichen und jugendlichen sexuellen Missbrauchern, sexuellen Nötigern, Vergewaltigern und Exhibitionisten bedarf, wie schon gezeigt, nicht nur spezieller Rahmenbedingungen, Standards in den Institutionen und eines hohen Maßes an verbindlichen Kooperationsstrukturen. Auch die Diagnostik und die ambulante Behandlung unterscheiden sich weitreichend von „normaler Psychotherapie“. Die Ambulante Rückfallprophylaxe ist damit ein ausdifferenziertes Spezialprogramm, das mit Hilfe psychotherapeutischer Methoden im Schwerpunkt deliktorientiert an den begangenen Gewalttaten mit den Jungen arbeitet. Im folgenden sollen einige wesentliche der spezifischen Aspekte dieser Arbeit aufgezeigt werden.

4.1 Spezifika der Arbeit mit kindlichen und jugendlichen Sexualtätern

Behandlung im Zwangskontext

Sexuell aggressive und übergriffige Jungen kommen in aller Regel nicht aus freien Stücken zur Beratung in eine Facheinrichtung wie den Wendepunkt. Aus Angst vor möglichen negativen Konsequenzen ist ihr primäres Interesse die Ver-

tuschung und Geheimhaltung der Taten, nicht deren Aufdeckung und Bearbeitung. Aus diesen Gründen kommt eine Behandlung nur durch die Errichtung äußeren Drucks zustande, bei dem es für den Täter negative Auswirkungen hätte, wenn er sich des Rückfallprophylaxeprogramms entziehen würde. Insofern ist die Teilnahme an einem Programm für kindliche und jugendliche Täter - wie Täter-Therapie allgemein - in aller Regel nicht freiwillig. Aus fachlicher Sicht ist dieser Zwang aber ethisch vertretbar, da er dem Opferschutz, der Unterbrechung der Gewaltspirale und der Verhinderung von Täterkarrieren dient.

Täterarbeit im Spannungsfeld zwischen extrinsischer und intrinsischer Motivation

Die durch Zwang hergestellte Motivation ist eine rein äußere, die den Jungen dazu veranlasst sich in die Beratung im Wendepunkt zu begeben. Ein Sich-innerliches-Einlassen auf den Therapieprozess als Voraussetzung für ein Persönlichkeitsveränderndes Wirken der Therapie ist damit jedoch noch nicht impliziert. Schon im ersten Konfrontationsgespräch mit dem Jungen kommt es daher darauf an, den Jungen erfahren zu lassen, wie er persönlich von so einer Behandlung profitieren kann.

Viele Jungen kommen in die Erstkonfrontation mit großen Ängsten.

Sie erwarten Bestrafung, Demütigung, Schuldzuweisung und vieles mehr. Gelingt es dem Therapeuten nun, im Erstgespräch sowohl konfrontativ - i.S. von: die Taten beim Namen zu nennen - als auch wertschätzend dem Jungen gegenüber zu sein, so gelingt es häufig, ihn auch innerlich für die Therapie zu gewinnen. Häufig machen diese Jungen dann das erste Mal in ihrem Leben die Erfahrung, dass sich jemand wirklich für sie und ihre Sorgen und Belange interessiert, sie fühlen sich damit ernst und wahr genommen und lassen sich dann auch eher auf eine Therapie ein.

Täterarbeit im Spannungsfeld zwischen Konfrontation und therapeutischer Beziehung

Konfrontation ist ein wesentlicher Baustein im Täter-Programm um Einstellungen und Verhalten des Jungen verändern zu können. Andererseits ist die therapeutische Beziehung anerkanntermaßen einer der größten Wirkfaktoren in Therapien überhaupt.

Dies sollte in der Therapie mit kindlichen und jugendlichen Tätern zu keinem Widerspruch führen. Eine gute therapeutische Beziehung setzt Authentizität, Empathie und Kongruenz auf Seiten des Therapeuten voraus und ist dadurch charakterisiert, dass der Klient sich ernst genommen und wert geschätzt fühlt, und dass ihm mit Interesse

begegnet wird. Diese Verhaltensweisen und Einstellungen dem Jungen gegenüber sind durchaus möglich, ja sogar notwendig für eine erfolgreiche Behandlung. Konfrontation auf dieser Basis bedeutet, den Jungen möglichst wertfrei mit seiner Tat zu konfrontieren, ohne ihn dabei persönlich abzuwerten.

Einstellungs- und Verhaltensänderungen sind kurzfristig vielleicht über moralische Argumente und Schuldzuweisungen herstellbar. Langfristig sind solche Strategien eher kontraproduktiv, da sich der Junge minderwertig und schuldig fühlen und diese Ohnmachtgefühle möglicherweise durch erneute Gewaltanwendung kompensieren wird.

Konfrontation hat immer auch zum Ziel, dass die Jungen die Verantwortung für ihre Tat übernehmen. Daher ist es häufig nicht nützlich, zu früh auf eigene Gewalt- und Ohnmachtserfahrungen einzugehen. Dies könnte von den Jungen als Entschuldigung für ihre Taten verstanden werden und so seine Verantwortungsübernahme behindern.

Täterarbeit im Spannungsfeld zwischen Wertschätzung und Bewertung

Die meisten Jungen erfahren nach Aufdeckung der Tat viel Ablehnung. Familienmitglieder, Bekannte und Freunde distanzieren sich von ih-

nen, beschimpfen sie, stempeln sie ab und wollen nichts mehr mit ihnen zu tun haben. Viele Jungen übernehmen diese Haltung in ihr Selbstbild. Sie halten sich für schlecht, nicht mehr liebenswert, schmutzig und Abschaum der Gesellschaft, für die es keine Zukunft mehr gibt. Dies kann bis zu akuter Suizidalität führen.

Um so wichtiger ist es, dass der Therapeut dem Jungen vermittelt, dass er zwar die Tat verurteilt und ablehnt, aber nicht den Jungen als Person. Diese Trennung in der Bewertung zwischen Person und Handlung ist für viele Jungen sehr ungewohnt und heilsam, da sie ihnen hilft aus der Selbstwertkrise herauszukommen, um so Verantwortung für ihr Handeln übernehmen zu können.

Täterarbeit im Spannungsfeld zwischen Tataufarbeitung und Traumaverarbeitung

Fast alle sexuell gewalttätigen und übergriffigen Jungen haben ihrerseits zum Teil schwerste Traumatisierungen in ihrem bisherigen Leben erlitten. Viele von ihnen kommen aus einem Umfeld, das durch häusliche oder familiäre Gewalt, Vernachlässigung oder immer wiederkehrende Kränkungen und Demütigungen gekennzeichnet ist. Einige von ihnen sind selbst Opfer sexualisierter Gewalt geworden.

In der Behandlung dieser übergreifigen Jungen sollten zumindest am Anfang ihre eigenen Opfererfahrungen nicht im Vordergrund stehen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Jungen ihr „Schicksal“ als Rechtfertigung für das eigene Handeln sehen könnten und somit die Übernahme von Verantwortung für ihre eigene/n Tat/en verhindert würde.

Je jünger die Täter sind (unter 12-13 Jahren), desto mehr sollte der/die Behandelnde jedoch auf möglicherweise noch andauernde Traumatisierungen, z.B. durch (sexuelle) Gewalt, achten, um den Jungen ggf. schützen zu können.

Täterarbeit im Spannungsfeld zwischen ProAktivität und Opferschutz

Auch in der Täterarbeit gilt das Prinzip der ProAktivität. Das heißt, der betroffene Junge muss wissen, dass der Therapeut auf seiner Seite steht, dass er sich für die Belange, Bedürfnisse, Nöte und Sorgen des Jungen interessiert, sie ernst nimmt und den Jungen darin unterstützt, für ihn befriedigende und zugleich sozial verträgliche Verhaltensweisen herauszubilden.

Jungen, die die Behandlung nur als Strafe empfinden, sich als Sündenbock hingestellt und für negative Projektionen von Seiten des Thera-

peuten missbraucht fühlen, werden keinen erfolgreichen Therapieprozess durchlaufen können. Damit einhergehen würde ein Anstieg des Wiederholungsrisikos.

In diesem Sinne verstandene ProAktivität will den Jungen fördern, darf aber nicht die Gefährdung, die möglicherweise noch von ihm ausgeht, außer Acht lassen. Daher sind aus Opferschutzgründen schon frühzeitig Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Kontaktsperre zum Opfer) einzurichten und ihre Einhaltung regelmäßig zu überprüfen.

Täterarbeit im Spannungsfeld zwischen Vertrauen und Kontrolle

„Vertraue auf Gott und binde dein Kamel trotzdem an“, so heißt es in einem arabischen Sprichwort. Eine gute therapeutische Beziehung beinhaltet natürlich ein Vertrauensverhältnis. Dennoch ist es in der Tätertherapie notwendig, die Selbstwahrnehmung des Jungen mit Hilfe von Fremdwahrnehmung aus seinem Umfeld abzugleichen, um weitere Gefährdung von sich selbst und/oder potenziellen Opfern möglichst auszuschließen. Diese Kontrolle muss dem Jungen transparent gemacht werden, damit er sich nicht hintergangen fühlt und sich seinerseits in einer Ohnmachtssituation wiederfindet. Auf der anderen Seite braucht der Behandler alle verfügbaren Informationen über das/die

Delikt/e, um den Jungen damit konfrontieren und seine Verleugnungen abbauen sowie mit ihm an der Verantwortungsübernahme für sein Handeln arbeiten zu können.

4.2 Diagnostik, Risikoabschätzung und Behandlungsplanung

Bevor ein sexuell übergreifiger Junge in das Rückfallprophylaxeprogramm aufgenommen werden kann, sollte unbedingt eine ausreichende Diagnostik erstellt werden. Sie ist Basis für die Risikoabschätzung und die Behandlungsplanung. Auch wenn es sich um ein strukturiertes Vorgehen in dem Programm handelt, sind die Ziele für jeden einzelnen Jungen in der Maßnahme ausdifferenziert und können sehr unterschiedlich sein. Dafür bedarf es eingangs einer soliden Befunderhebung. Auch muss abgeschätzt werden, ob der Junge in einer ambulanten Maßnahme angemessen behandelt werden kann, oder ob aufgrund seiner Auffälligkeiten und erhöhter Rückfallgefahr eine stationäre, eventuell psychiatrische Aufnahme und Therapie vonnöten ist. Wir haben uns dabei in Anlehnung an die Empfehlungen von M. Schmelzle und M. Egli-Alge vom Forensischen Institut Ostschweiz für folgendes Vorgehen entschieden.

Die Eingangsdiagnostik setzt sich aus drei Bausteinen zusammen:
- Standarddiagnostik

- Deliktorientierte Diagnostik
- Täterorientierte Diagnostik

Menschliches Verhalten ist letztendlich niemals mit absoluter Gewissheit vorherbestimmbar. Dennoch gibt es Faktoren, die ein bestimmtes Verhalten – für unseren Kontext speziell wichtig das Rückfallverhalten - wahrscheinlich machen. Die Einschätzung des Rückfallrisikos eines minderjährigen Sexualtäters ist aufgrund des derzeitigen Wissens- und Forschungsstandes bislang aber nur unter Vorbehalt möglich, da die bei erwachsenen Tätern bereits identifizierten Rückfallfaktoren nicht automatisch auch für kindliche und jugendliche Täter anzunehmen sind. Hinzu kommt, dass Risikoeinschätzungen für die jungen Täter nur für höchstens zwei Jahre gelten können, da sich viele der sog. dynamischen Risikofaktoren durch die rasche Entwicklung im Jugendalter verändern können. Der Wendepunkt bedient sich zur Beurteilung des Wiederholungsrisikos des Beurteilungsinstrument „ERASOR – Estimate of Risk of Adolescent Sexual Offense Recidivism“, welches von J.R. Worling und T. Curwen entwickelt wurde und das seit kurzem auf deutsch von Matthias Schmelzle als „Skala zur Einschätzung des Rückfallrisikos bei jugendlichen Sexualstraftätern“ vorliegt.

Aufgrund der Exploration dieser und

evtl. fallspezifischer zusätzlicher Faktoren ist die Einschätzung des Rückfallrisikos in verschiedene Risikogruppen möglich. Die Einschätzung dient zum einen der Planung weiterer Hilfen und der Bestimmung des für den minderjährigen Sexualtäter angemessenen Unterbringungs- und Behandlungssettings, zum anderen gibt sie Anhaltspunkte für die weitere Behandlungsplanung und die Festlegung der differenzierten Therapieziele für den jeweiligen Jungen.

Aus der Risikoabschätzung ergeben sich daneben aber auch Ziele für die Elternberatung.

4.3 Inhalte des Gruppenprogramms

Die Ambulante Rückfallprophylaxe des Wendepunkt ist ein teilstrukturiertes Programm mit verschiedenen festen deliktorientierten Themenblöcken, die jeder Junge mindestens einmal durchläuft. Wir haben uns dabei an dem Stufenmodell von Jan Hendriks und Ruud Bullens orientiert, wie sie es in ihrem *Handbuch Rückfallvorbeugung, Ambulante Behandlung von jugendlichen sexuellen Missbrauchern* Ende der 90er Jahre in Leiden/Niederlande entwickelt haben. Daneben gibt es Phasen, die auf die darüber hinausgehenden Ziele und Bedürfnisse der Jungen näher eingehen.

In allen deliktorientierten Stufen wird

mit jedem Jungen einzeln vor der Gruppe an seiner Tat gearbeitet. Dabei werden die anderen Jungen wo immer es geht mit einbezogen.

Sie stellen Fragen an den betreffenden Jungen, konfrontieren ihn an Stellen, wo sie ihn nicht für glaubwürdig halten, geben ihm Feedback, vergleichen das Dargestellte mit ihren eigenen Gefühlen, Gedanken und ihrem Verhalten, stellen sich ihm in Rollenspielen als Darsteller zu Verfügung u.v.a.m.. So wird gewährleistet, dass jeder Junge bei seiner Tataufarbeitung und Zielerreichung vorankommt und die anderen ihn dabei unterstützen und gleichzeitig eigene Reflektionsprozesse durchlaufen.

Das Programm gliedert sich in 9 Schritte:

1. Eingangs-Outing vor der Gruppe:

Meine Gründe und Ziele für die Teilnahme am Rückfall-Training

2. Folgen des sexuellen Übergriffs für den minderjährigen Täter selbst

3. Deliktszenario

4. Missbrauchskette

5. (Opfer-)Empathie

6. Sexualität, Geschlechterrollen und Beziehung

7. Verhaltensalternativen statt Missbrauch

8. Verantwortungsübernahme und Verzeihensgesuch
9. Abschluss

Im **Eingangs-Outing** stellt der neu in die Gruppe aufgenommene Junge den anderen Gruppenmitgliedern dar, warum er in das Rückfallprogramm kommt und was er hier lernen und erreichen will. Anschließend erzählen die anderen Jungen das Gleiche von sich. Dadurch dass der neue Junge gleich am Anfang über sein Delikt sprechen muss, wird für ihn sofort deutlich, dass es in dem Programm darum geht die Dinge beim Namen zu nennen anstatt sie zu vertuschen, zu verharmlosen oder zu verleugnen und dass er sofort Verantwortung für seine Tat aber auch für seine Zielerreichung übernehmen muss. Die sich schon länger in der Gruppe befindenden Jungen vergegenwärtigen sich durch die Wiederholung immer wieder ihre eigenen Ziele.

Im nächsten Schritt machen sich die Jungen die **Folgen**, die ihr Übergriff für sie mit sich gebracht hat, klar. Hierbei erarbeiten sie sowohl die Konsequenzen durch die Sanktionen als auch alle anderen Veränderungen, die ihr Übergriff zur Folge hatte, etwa den Verlust von Freunden und Verwandten, Fremdplatzierung, Vertrauensverlust der Eltern, Verschlechterung der Beziehungen oder ihre Ängste vor

Bekanntwerden der Tat in der Schule u.v.a.m.. Die negativen Folgen werden in einer Bilanz den Vorteilen des Missbrauchs gegenübergestellt und einer Bewertung unterzogen. Die Verdeutlichung der immensen Nachteile, die sich die Jungen während des Übergriffs selbstverständlich nicht vergegenwärtigt haben, soll das positiv Erlebte an dem Missbrauch für sie, wie etwa Stärke und Überlegenheit in Verbindung mit sexueller Erregung gleichsam nachträglich und für die Zukunft negativ belegen - sozusagen regelrecht vergiften. Diese Stufe ist damit ein erster wichtiger Schritt zur Rückfallprophylaxe.

Das **Deliktszenario** wird mit Hilfe der sog. W-Fragen in den wesentlichen Details rekonstruiert. Dazu zählen auch Fragen nach Aufdeckung der Tat und von dem Jungen erwirkte Schweigegebote an sein Opfer. Auf dem *„blauen Stuhl“*⁶ fragen die anderen Jungen gezielt nach. Auf dieser Stufe muss der Junge das erste Mal sehr detailliert über seinen Missbrauch sprechen und er wird durch die Leitung wenn erforderlich, mit Angaben des Opfers oder Informationen aus anderen Unterlagen konfrontiert. Aber auch die anderen Jungen fragen nach und geben ihm Rückmeldung. Ziel ist der schrittweise Abbau von Verleugnung und die Übernahme von Verantwortung für den begangenen Miss-

brauch. Anders als in Anti-Aggressionstrainings soll der Junge aber nicht gedemütigt und bloßgestellt werden, sondern es wird ihm mit Wertschätzung aber auch großer Klarheit begegnet.

In der Analyse der Missbrauchskette werden die für die Tatbegehung wesentlichen vorausgegangenen Ereignisse, Gefühle und Stimmungen, die Fantasien, Gedanken und inneren Rechtfertigungen und das konkrete Verhalten sehr genau herausgearbeitet und als sich bedingende und aufeinander aufbauende Faktoren miteinander in Beziehung gesetzt. Da viele der Jungen wenig bis gar keinen Zugang zu ihren inneren Prozessen haben, bedarf diese Stufe im Programm weiten Raums und vielen begleitenden Übungen, damit die Jungen lernen ihre Gefühle und Gedanken wahrzunehmen, zu reflektieren und in der Gruppe zu kommunizieren. Ziel ist die Herstellung von Verantwortung, nicht nur für ihr Handeln sondern auch für die Steuerung ihrer Gefühle und Gedanken. Spätestens an diesem Punkt erkennen die Jungen, dass sie ihren Missbrauch nicht quasi schicksalhaft begangen haben, sondern dass sie bestimmte Vorbedingungen, die sie beeinflussen können, genutzt haben, um den sexuellen Übergriff durchzuführen. Damit steigt ihre Selbstverantwortung aber sie erfahren auch ihre

Selbstwirksamkeit. Wenn die Jungen ihren individuellen Missbrauchszyklus erkannt haben, haben sie Anhaltspunkte, wie sie zukünftig übergriffiges Verhalten frühzeitig unterbrechen können, da sie ihre individuellen Auslösefaktoren und Risikomomente identifiziert haben.

Im nächsten Schritt wird mit den Jungen an ihrer Empathiefähigkeit gearbeitet. Einfühlungsvermögen bezieht sich dabei auf verschiedene Zielgruppen: auf andere Menschen allgemein, z.B. auch auf Teilnehmer in der Gruppe, auf Opfer von sexueller Gewalt allgemein und als letztes, auf ihre eigenen Opfer. Durch unterschiedliche Vorgehensweisen, Spiele und Übungen wird an allen drei ‚Empathieadressaten‘ gearbeitet. Ziel ist, dass die Jungen erkennen, welche Folgen ihr Verhalten für andere Menschen hat und welches Leid sie mit dem Übergriff bei ihrem Opfer verursacht haben, damit sie lernen, die Konsequenzen ihres Handelns frühzeitig abzuschätzen. Gerade Jugendliche, die pädosexuelle Präferenzen entwickelt haben, sind nicht selten hoch empathisch mit ihren Opfern, in dem Sinne, dass sie sich in einige der Bedürfnisse ihrer Opfer einfühlen, diese dann befriedigen, um sie anschließend für ihre sexuellen Interessen zu instrumentalisieren und zu manipulieren. Bei diesen Jungen geht es dann darum, ihre verzerrten Einstellungen

gegenüber ihren Opfern und kindlicher Sexualität aufzudecken und zu korrigieren, so dass sie in der Lage sind, sich auch in das durch sie verursachte Leid ihrer Opfer einfühlen zu können.

Viele der sexuell übergriffigen Jungen haben ein fatales Halb- und Fehlwissen über Sexualität, auf das sich ihr übergriffiges Handeln aufbaut. In der 6. Einheit beschäftigen wir uns deshalb mit den Themen Sexualität, Geschlechterrollen und Beziehung. Mit Methoden der Sexualpädagogik, der Kognitiven Verhaltenstherapie, mit Rollenspielen u.a.m. arbeiten wir an realistischen und angemessenen Einstellungen und Verhaltensweisen zu diesen Themen, vermitteln Wissen, überprüfen die kognitiven Verzerrungen der Jungen und korrigieren sie entsprechend. Ziel ist dabei auch immer, dass jeder Junge zu einer selbstbestimmten und zugleich sozialverträglichen Form seiner Sexualität und Beziehungsfähigkeit kommt. Die Jungen haben in der Arbeit an ihrer Missbrauchskette ihre persönlichen Risikofaktoren auf situativer, emotionaler, kognitiver und Verhaltensebene bereits identifiziert. Im nun folgenden Schritt geht es darum, **Verhaltensalternativen zum Missbrauch** zu entwickeln. Je nach Bedarf wird zum Beispiel bei den Jungen an ihrer Gefühlssteuerung und Impulskontrolle

gearbeitet, oder es wird ihre Frustrationstoleranz, Konfliktlösefähigkeit und eine Durchsetzungsfähigkeit mit probaten Mitteln gefördert. Hierbei bedienen wir uns vornehmlich wieder der Methoden der Kognitiven Verhaltenstherapie und Rollenspielen. Mit jedem Jungen wird geschaut, wie er sich zukünftig in Risikolagen verhalten kann und Entsprechendes wird mit ihm eingeübt. Auf der vorletzten Stufe formulieren die Jungen noch einmal schriftlich einen Brief an ihr/e Opfer, der allerdings nicht abgeschickt wird. Hierin schreiben die Jungen, wie sie heute zu ihrem sexuellen Übergriff stehen, übernehmen volle **Verantwortung** für ihr Handeln, beschreiben, was sie inzwischen begriffen und gelernt haben und wie sie sich zukünftig in ähnlichen Situationen verhalten werden und warum sie meinen, keine weiteren Übergriffe mehr zu begehen. Am Ende des Briefes können die Jungen das Opfer auch um Vergebung oder **Verzeihung** bitten. Entschuldigen sollen sich die Jungen bewusst nicht, da niemand ihnen die Schuld an ihrer Tat abnehmen kann. Diese Briefe werden dann im Rollenspiel dem ‚Opfer‘ vorgelesen und der Junge bekommt eine Reaktion ‚seines Opfers‘ darauf, die ihm direkte Rückschlüsse auf seine Glaubwürdigkeit, Ehrlichkeit, Einsichtsfähigkeit, Ernsthaftigkeit, seinen Lernzuwachs, den Grad seiner Verantwortungsüber-

nahme usw. geben. Auch die beobachtenden Jungen im Außen geben ihm entsprechend Feed-back und der Vortragende Junge muss seinen Brief solange überarbeiten, bis er das Rollenspielgremium mit seiner Darstellung überzeugen konnte. Durch das Rollenspiel und den mündlichen Vortrag darin, wird gewährleistet, dass es dabei nicht nur bei angepassten Worten und Lippenbekenntnissen bleibt, da der Junge als Ganzes im Spiel erfahrbar wird. Anschließend wird mit den Jungen überlegt, welche Form der Verantwortungsübernahme dem Opfer gegenüber und welche Art des Verzeihensersuchens in ihrem Fall umsetzbar erscheint. Das kann ein Brief sein oder ein persönliches, durch die LeiterIn begleitetes Gespräch analog etwa zum Täter-Opfer-Ausgleich oder ein Telefonat mit den Eltern u.v.a.m.. Wir oder die KollegInnen aus der Opferberatung nehmen dann Kontakt zu der Opferseite auf – in der Regel zu den Erziehungsberechtigten – und klären ab, inwiefern das Opfer bereit und in der Lage ist noch einmal etwas von seinem Täter zu hören. Sollte das Opfer ablehnen oder auch in einem Gespräch mit seinem Täter seine Bitte um Verzeihung zurückweisen, so muss der Junge das akzeptieren und wir unterstützen ihn dabei, dies zu verarbeiten. Sowohl für den minderjährigen Täter aber auch für sein Opfer kann es unter Umständen

sehr heilsam sein, wenn ein solcher Kontakt zustande kommt. Gerade bei Fällen von Übergriffen im Familiensystem, in denen es möglicherweise um eine Rückführung des übergriffigen Jungen geht, ist es in jedem Fall notwendig eine erneute Kontaktaufnahme in eben beschriebener Weise anzubahnen.

Zum **Abschluss** muss sich der ausscheidende Junge noch einmal den Fragen der LeiterIn und der anderen Jungen auf dem ‚blauen Stuhl‘ stellen. Die Fragen geleiten ihn dabei durch seinen gesamten Prozess im Rahmen des Rückfallprophylaxe-Programms und er wird aufgefordert, sich detailliert zu den in den vergangenen 8 Stufen gewonnen Einsichten und Erkenntnissen sowohl bezogen auf seine Tat als auch darüber hinaus zu äußern. Des Weiteren zieht er Bilanz, welche seiner persönlichen, eingangs festgelegten Ziele er in welchem Umfang erreicht hat und die Gruppe und die LeiterIn geben ihm Rückmeldung darüber, wie sie seine Fortschritte und seinen Erfolg einschätzen.

4.4 Rückfallprognose

Vor Entlassung des Jungen aus dem Programm wird erneut sein Rückfallrisiko mit Hilfe des ERASOR, wie es bereits dargestellt wurde, eingeschätzt. Daraus ergeben sich sowohl Anhaltspunkte, inwiefern er das

Programm erfolgreich durchlaufen hat, als auch Hinweise auf möglichen weiteren Hilfebedarf, der dann mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt besprochen werden und in die weitere Hilfeplanung ein gehen kann.

5. Schlussbemerkung

Durch die intensive deliktorientierte Arbeit mit den jungen Sexualtätern senken wir das Rückfallrisiko dieser Gruppe und verhindern damit die Entstehung von Täterkarrieren. Damit ist diese Form der Täterarbeit zugleich Opferschutz im besten Sinne.

Der Wendepunkt hat einen umfangreichen Abschlussbericht zu dem von ihm durchgeführten Modellprojekt erstellt, in dem auf annähernd 200 Seiten ausführlich wissenschaftliche Grundlagen, Fallarbeit, Prävention und Kooperationsstandards und-strukturen dargestellt sind.

Der Bericht kann für 20,- direkt über den Wendepunkt e.V. bezogen werden:

Wendepunkt e.V.; Holstenstraße 21,
25335 Elmshorn,
Tel.: 04121 210 51;
verwaltung@wendepunkt-ev.de



Martin Titzck leitet den Bereich für ambulante Rückfallprophylaxe beim Wendepunkt e.V., Elmshorn

Anmerkungen

1 Deegener 1998, S. 61

2 vgl. Rotthaus/ Gruber 1997

3 vgl. Deegener 1998, S. 65; Wieckowski et al. 1998, S. 300

4 vgl. Deegener 1995, S. 64

5 Schleswig-Holsteinische staatsanwaltliche Statistik, veröffentlicht durch die Jahrespresseerklärung des Generalstaatsanwalts von Schleswig-Holstein am 24. April 2003

6 In Anlehnung an den *heißen Stuhl* haben wir einen besonderen Platz kreiert, auf dem sich der darauf Platz nehmende Junge in einer Mittelpunktssituation befindet und sich dort Fragen, Feed-back etc. stellen muss.

Ursula Schele

Opferschutz und Straffälligenhilfe – Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit

Die Frauennotrufe betrachten es neben der Beratungs- und Therapiearbeit mit Opfern sexualisierter Gewalt als eine ihrer Aufgaben, einen kritischen Blick auf den öffentlichen, institutionellen und justiziellen Umgang mit Kindern und Frauen als Gewaltopfer zu haben, auf Missstände hinzuweisen, Veränderungsempfehlungen auszusprechen und diese beharrlich zu verfolgen. Diese Arbeit der Frauenhäuser, Frauennotrufe und Interventionsprojekte hat in ihrem nunmehr regional 15 bis 25 jährigen Bestehen der Einrichtungen im Bereich des Opferschutzes viel bewirkt, viele der früheren Forderungen, wie z.B. veränderte Verjährungsfristen und die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe sind heute umgesetzt. Insbesondere in Schleswig - Holstein hat sich ein Netz von professioneller Fachberatung, ZeugInnenbegleitung, Vernetzungs- und Präventionsarbeit entwickelt.

Auf einer Fachtagung am 8.10.2004, deren Ergebnisse auf der Homepage des Frauennotrufs (www.frauennotruf-kiel.de) nachlesbar sind, wurden unter dem Titel "Opferhilfe und Bewährungshilfe - ein Problem aus zwei Perspektiven" parallele Fragestellungen zur heuti-

gen Tagung bearbeitet. Wir freuen uns sehr, dass die Möglichkeiten der Kooperation zur haupt- und ehrenamtlichen Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein weiter ausgelotet und bei Bedarf vertieft werden.

Nach Betrachtung der Arbeit eines Frauennotrufs am Beispiel der Fachberatungsstelle in Kiel ist festzustellen, dass es bezüglich der konkreten Kooperation zwischen Straffälligen- und Opferhilfe kaum einzelfallbezogene Schnittstellen zu geben scheint, weil nur ein geringer Teil der Sexualstraftäter angezeigt und verurteilt wird. Auch ist es häufig so, dass ein bereits verurteilter Täter nach seiner Freilassung den ursprünglichen Wohnort verlässt, und dass für Wiederholungstaten wegen der Entdeckungsfahr nur relativ selten die Opfer ausgesucht werden, die sich bereits "erfolgreich" gewehrt hatten, indem sie den Täter angezeigt haben.

Der Frauennotruf Kiel begrüßt die neuen Regelungen der Führungsaufsicht und des Opferrechtsreformgesetzes, hat aber einige Bedenken und weitergehende Forderungen:

- Die nun bestehende Hinweispflicht

auf verfahrensrechtliche- und eine Zeugenbetreuung ist begrüßenswert. Bezüglich der Umsetzung der Zeugenbegleitung wird es in Schleswig-Holstein wegen des bestehenden Zeugenbegleitprogramms keine größeren Probleme geben, in anderen Bundesländern hingegen schon. Begleitprogramme gibt es kaum, professionelle Einrichtungen bekommen für die Begleitung keine Gelder. An den Gerichten angesiedelte allgemeine Publikums- oder Zeugenhilfen sind für die Betreuung von Opfern von Sexualstraftaten nicht ausgebildet. Eine für die Länder und Kommunen kostenneutrale Begleitung findet sich oftmals nur über den Weißen Ring. Ohne die wichtige Arbeit des Weißen Rings angreifen zu wollen, fehlt vielen MitarbeiterInnen jedoch die Qualifikation im Umgang mit missbrauchten Kindern, erwachsenen Vergewaltigungsoffern und Angehörigen.

So ist auf den bisherigen Tagungen die Forderung nach einem Recht der Opfer auf professionelle Zeugenbegleitung formuliert worden, die nicht irgendwie arbeitet, sondern nach bestimmten Standards.

- Nach § 136 StPO sind Beschuldigte schon bei ihrer ersten Vernehmung auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs hinzuweisen. Nehmen sie diese Möglichkeit an, wird auch das Opfer diesbezüglich gefragt. Nun hat das Opfer zwar

das Recht, den TOA abzulehnen, Bedenken bestehen aber im Hinblick auf Fälle häuslicher Gewalt, in denen die Frauen erfahrungsgemäß eingeschüchtert sind, Angst vor weiteren Verfahren haben usw., so dass sie schnell zustimmen werden, insbesondere, wenn sie von offizieller Stelle angesprochen werden. So wird Gewalt in Beziehungen, die unserer Ansicht nach vermehrt in die Strafgerichte gehört, über den TOA abgehandelt.

- Nach § 406 StPO soll der verletzten Zeugin auf Antrag die Beendigung einer Freiheitsstrafe sowie Verfahrenslockerungen, Urlaub, usw. des Täters mitgeteilt werden. Bei Sexualstraftaten liege immer ein berechtigtes Interesse des Opfers vor, dass keiner Begründung bedarf.

Hier ist Transparenz geschaffen worden - und eine unserer alten Forderungen hat Umsetzung gefunden. Man sollte jedoch folgendes zu bedenken geben: Jede Frau und jedes Kind äußert die Angst vor Rache des Täters nach seiner Verurteilung, unabhängig davon, ob die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht, im letzten Fall befürchten sie Rache nach Haftentlassung. Diese Angst ist verständlich, aber in den allermeisten Fällen unbegründet. Gerade bei Sexualstraftaten ist aktuell im Notruf kein Fall bekannt, in dem der Täter

nach seiner Verurteilung oder nach Verbüßung der Freiheitsstrafe erneut dasselbe Opfer bedroht, angegriffen, vergewaltigt oder missbraucht hat. Wenn Wiederholungstaten begangen werden, so ist das Opfer in aller Regel ein anderes. Viel häufiger kommt es vor, dass die Beschuldigten die Opfer vor und während des Ermittlungsverfahrens bedrohen.

Wird eine Freiheitsstrafe gleich zur Bewährung ausgesetzt, hat dies einen Vorteil für das Opfer: Die Angst vor Rache nimmt täglich ab mit der Erfahrung, dass nichts geschieht. In anderen Fällen bleibt die Angst vor Rache nach Haftentlassung, die aber erfahrungsgemäß sukzessive abnimmt, bestehen - unabhängig davon, dass die Betroffene weiß, ob der Täter noch einsitzt oder nicht. Das Warten auf Benachrichtigung hält hingegen die Aufmerksamkeit auf die Angst gerichtet, die bei Benachrichtigung dann einen Höhepunkt erreichen wird. Und was soll die betroffene Frau tun, wenn der Täter z.B. Hafturlaub hat - sich zu Hause einsperren, selbst verreisen?

Diese neue Regelung ist dennoch richtig, und es gibt sicherlich auch den einen oder anderen Fall, in dem sie sehr sinnvoll ist - wohl aber eher in Situationen, in denen eine lange Gewaltdynamik zwischen Täter und

Opfer bestand. Im Gros der Fälle der Sexualstraftaten sind vor allem wir als Beratungseinrichtungen und natürlich die AnwältInnen gefordert, die Klientinnen und Mandantinnen bezüglich eines entsprechenden Antrags sinnvoll zu beraten.

Darüber hinaus sind folgende Punkte zu bedenken:

- Bezüglich besonderer Schutzbedürftigkeit als Voraussetzung zur Anklage an das Landgericht ohne Berücksichtigung des zu erwartenden Strafmaßes: Es sollte bei allen Sexualstraftaten besondere Schutzbedürftigkeit angenommen werden, um einer betroffenen Frau oder einem Kind eine sonst fast zwangsläufige zweite Verhandlung zu ersparen

- Die Erweiterung der Nebenklagebefugnis auf alle Sexualdelikte und Fälle nach § 4 GewSchG wird von Opferhilfeeinrichtungen sehr begrüßt. Ebenso groß ist aber die Enttäuschung, dass diese noch immer nicht für Verfahren gegen jugendliche Täter gilt. Es ist aus Sicht der Opfer nicht einzusehen, warum z.B. ein 17jähriges Mädchen, das von zwei jugendlichen Tätern brutal vergewaltigt wurde, daraufhin extreme psychische Probleme entwickelte, die einen längeren Psychriaufenthalt notwendig machten, ohne Nebenklagevertretung vor beiden Tätern und zwei Verteidigern eine

Aussage machen muss (einen Antrag z.B. auf Ausschluss der Täter stellt ja oft niemand), warum sie nichts von dem Verfahrensausgang erfährt und anschließend von den beiden Tätern am Abend des Verfahrenstages an ihrem Wohnort auf Übelste beschimpft und bedroht wird. Wo doch nun endlich vermehrt Opferschutzmaßnahmen eingeführt werden, bleibt hier ein großes Fragezeichen. Sind Kinder und junge Mädchen, die gerade eine wesentliche Opfergruppe der jugendlichen Sexualstraftäter darstellen, nicht auch besonders schutzwürdig?

Neben der Gesetzgebung ist noch auf zwei Dinge hinzuweisen:

- Opferschutzmaßnahmen sind nur dann welche, wenn sie zuvor individuell mit den Opfern abgestimmt werden - und zwar auch mit kindlichen Opfern. Es gibt z.B. Kinder, die vor dem Angeklagten aussagen wollen oder die eben nicht wollen, dass ein Richter ohne Robe sich zu ihnen an den Tisch setzt, weil sie sich dann nicht ernst genommen fühlen usw.. Eine besondere Situation entsteht für die Zeugen und Zeuginnen immer dann, wenn der Täter ein Geständnis ablegt, "ge-dealt" wird und unter dem "Mäntelchen des Opferschutzes" auf die Aussage verzichtet wird. Tatsächlich bedeutet es für viele Kinder und

Frauen eine erhebliche Belastung, nicht aussagen zu dürfen. Hier werden in der Praxis oft eher der Angeklagte und die Verfahrensbeteiligten als die Opfer geschont.

- Die besten Opferschutzmaßnahmen nützen überhaupt nichts, wenn die Verfahrensbeteiligten, insbesondere Richterinnen und Richter, im Umgang mit den ZeugInnen und in ihrem Befragungsstil unsensibel sind, Schuld- oder Mitschuldvorwürfe durchklingen lassen usw.. Ungeachtet, ob dies im Rahmen der kompletten "Opferschutzpalette" geschieht - es führt dazu, dass sich die Opfer erneut erniedrigt und schuldig fühlen. Wir wünschen uns seit jeher eine Pflicht für Richter und Richterinnen zur Fortbildung.

Diese Aspekte fassen unsere gegenwärtigen Anliegen im Hinblick auf die Opfer kurz zusammen. Wir werden auch diese, wie es unserer Tradition entspricht, beharrlich weiter verfolgen.

Zur Seite der Täterarbeit und der Kooperation mit Bewährungs- und Straffälligenhilfe sei auf folgende Punkte hingewiesen:

Wir haben während unserer Arbeit vieles gelernt, unter anderem, dass wir unseren Zielen schneller und nachhaltiger näher kommen, wenn

wir kooperieren. Wir haben unsere Kooperation gerade mit Polizei und Justiz über die Jahre systematisch ausgeweitet und verbessert - nicht zuletzt über KiK und auch über das Zeuginnenbegleitprogramm. Wir erleben diese Kooperation - zumindest können wir das für den Landgerichtsbezirk Kiel sagen - als sehr fruchtbar. Dennoch gibt es auch im Bereich dieser Zusammenarbeit noch unbeschränkte Wege - so z.B. die Kooperation mit der Bewährungshilfe und der Straffälligenhilfe. Deshalb freuen wir uns über die aktuelle Belebung dieser Schnittstelle, zu der wir gerne unseren Beitrag leisten.

Die Formel "Täterarbeit = Opferchutz" klingt schlüssig und ist sicher auch für viele Bereiche plausibel und praktikabel. Gleichzeitig bleibt festzustellen, dass wir gegenseitig oft wenig über unsere Arbeit wissen und daraus häufig wenig reflektierte Vorurteile resultieren. Der Umstand, dass es de facto bisher kaum einen nennenswerten oder regulär verankerten Austausch bzw. eine institutionalisierte Kooperation zwischen Opferhilfe einerseits und Straffälligen- sowie Bewährungshilfe andererseits gegeben hat, begünstigt die Wahrnehmung unvereinbarer Positionen, statt die Frage zu verfolgen, wie beides eine möglichst sinnvolle Ergänzung zueinander darstellen kann, und welche gemein-

samen Ziele wir verfolgen könnten.

Ein Grund für diesen bislang fehlenden Austausch mag sein, dass feministische Einrichtungen die Bewährungshilfe und auch die Straffälligenhilfe als Teil der Täterarbeit allzu leichtfertig als "pro Täter" und nicht "pro Opfer" einstufen - eine Debatte, die im Bereich der Tätertherapie ja vor vielen Jahren heftig geführt wurde, heute aber vielfach beigelegt ist. Zwar betrachten wir den Bereich der Tätertherapie weiterhin kritisch, dazu gibt ja auch gelegentlich Anlass, lehnen sie aber nicht ab. Im Gegenteil halten wir geeignete Trainings- und Therapiemaßnahmen für absolut notwendig.

Ferner entsteht immer wieder Konkurrenz der Straffälligen- und der Opferhilfe über die allseits knappen finanziellen Ressourcen, und so wird die Forderung erhoben, dass vermehrte Täterarbeit nicht auf Kosten der Opferhilfe geschehen darf. Besonders deutlich tritt dieser Umstand im Bereich der Bußgeldvergabe zu Tage. Wir haben noch keine Politiker oder Politikerinnen erlebt, die auf obige Forderung nicht mit einem "selbstverständlich nicht" geantwortet haben. Dennoch erfahren wir natürlich, dass bundesweit Opferhilfeeinrichtungen gekürzt oder komplett gestrichen werden - und die Verteilung der Gelder in Täter- oder Opferrichtungen ist nicht über-

all transparent. Dieser Umstand sollte aber auf keinen Fall dazu führen, dass kein inhaltlicher Austausch stattfindet, denn das nützt niemandem und schon gar nicht den Opfern.

Ein weiterer Grund für den bislang fehlenden Austausch liegt darin, dass es kaum fallbezogene Schnittstellen zwischen Opfer-, Straffälligen- und Bewährungshilfe gibt. Warum ist das so?

1. Nicht jeder verurteilte Sexualstraftäter, dessen Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgesetzt wird (und das erscheint uns als der häufigste Fall), bekommt einen Bewährungshelfer - wir wären sehr interessiert an einer Statistik. Gegenwärtig erscheint es uns so, dass viele Gerichte Sexualstraftäter zwar verurteilen und die Strafen zur Bewährung aussetzen, offenbar aber nicht davon ausgehen, dass ein Bewährungshelfer benötigt wird, um weitere Straftaten zu verhindern. Verwunderlich - denn wo, wenn nicht im Bereich der Sexualdelikte, insbesondere des Missbrauchs von Kindern, ist eine Wiederholungsgefahr besser belegt? Und wie häufig kommt es vor, dass ein und derselbe Täter wieder aktenkundig wird?

2. Auf fallbezogener Ebene haben wir auch deshalb kaum Schnittstellen, weil der unter Bewährungs-

aufsicht stehende Sexualstraftäter, wie bereits erwähnt, kaum dasselbe Opfer, das bei uns oder anderen Opferhilfeeinrichtungen in Beratung oder Behandlung ist, noch einmal bedroht, belästigt, missbraucht oder vergewaltigt. Für Wiederholungstaten werden andere Opfer ausgewählt, häufig auch in anderen Orten - so dass wir überhaupt nicht in Verlegenheit geraten, dem zuständigen Bewährungshelfer entsprechende Mitteilungen zu machen.

3. In vielen Fällen häuslicher Gewalt, so sie denn überhaupt bis zu einer Hauptverhandlung gelangen, ist vermutlich selten ein Bewährungshelfer vonnöten, weil das Strafmaß die 9-Monats-Marke nicht überschreitet - aber das ist eine Vermutung, man mag mich da korrigieren.

Die fehlenden fallbezogenen Schnittstellen sind dennoch kein Grund, nicht miteinander zu kooperieren. Meines Erachtens läge der Gewinn eines verbesserten Austausches in der fallübergeordneten Ebene - d.h. der Prävention weiterer Straftaten bereits verurteilter Täter.

Hier können wir zusammen arbeiten, wenn wir gemeinsam Probleme und Lücken deutlich machen, Forderungen diskutieren und im Falle eines Konsens' gemeinsam vertreten.

Abschließend möchten wir unsere

vorrangigen Veränderungswünsche benennen:

1. Sexualstraftäter, deren Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgesetzt wird, sollten häufiger als bisher unter die Aufsicht der Bewährungshilfe gestellt werden. Die gegenwärtige Praxis entbehrt der Berücksichtigung erfahrungsgemäßer und wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Wiederholungsgefahr.

2. Kommt ein Gewalttäter vom Gericht ausgesprochenen Weisungen nicht nach - etwa der Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training oder der Tätertherapie, so wird dies nach unserem Kenntnisstand selten von den Gerichten sanktioniert. Dafür mag es rechtliche Gründe geben, psychologisch betrachtet ist es aber geradezu absurd, auf Zuwiderhandlungen nicht mit Sanktionen zu reagieren. Die Justiz nimmt so im übertragenen Sinne die Rolle der "unglaublichen Eltern" an, die Verbote aussprechen, das Übertreten aber übersieht. Das hat den gegenteiligen als den gewünschten Effekt: Übertretungen werden nicht seltener, sondern häufiger.

3. Ohne einen "Überwachungsstaat" herauf beschwören zu wollen, wünschen wir uns eine zentrale Meldestelle für rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter. Zentral des-

halb, weil bekannt ist, dass diese Täter gerne den Ort oder das Bundesland wechseln. Wer dort Informationen erhalten kann und unter welchen Umständen diese gegeben werden können, wäre zu diskutieren. Ausdrücklich sind wir jedoch gegen Maßnahmen wie elektronische Fußfesseln oder ähnliches. Es würde kaum dabei bleiben, diese Maßnahmen alleine für Sexualstraftäter zu nutzen. Zu nahe liegend ist doch der Gedanke, gleiche Maßnahmen bei Personen vorzunehmen, die etwa verdächtigt werden, mit einer terroristischen Vereinigung in Verbindung zu stehen...



Ursula Schele ist aktiv im Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Notrufe, sie arbeitet beim Frauennotruf Kiel

Gundula Richter

Die Opferhilfe im Bezug zur Straffälligen- und Bewährungshilfe

... Was wäre aus Sicht der Opferhilfe im Hinblick auf die Opfer wünschenswert?

In der alltäglichen Arbeit mit Opfern von Straftaten gibt es kaum direkte Berührungspunkte mit der Straffälligen- und Bewährungshilfe. Trotzdem sind diese Institutionen für die Opfer von großer Bedeutung. Die Arbeit mit Tätern kann zu einem Schutz der Opfer führen und erneuten Straftaten vorbeugen.

Die Problematik liegt dabei jedoch aus meiner Sicht in der zu hohen Fallbelastung der Straffälligen- und Bewährungshilfe und der nicht konsequenten Haltung der Justiz bei Verstößen gegen die Bewährungsauflagen. Häufig besteht von Seiten des Täters überhaupt kein Interesse, die Auflagen zu erfüllen. Die eigene schlechte finanzielle oder gesundheitliche Situation wird vorgeschoben, ein Versuch der Wiedergutmachung und eine Auseinandersetzung mit der Tat oft vermieden.

Aus Sicht der Opferhilfe wäre es wünschenswert, dass den Tätern die Folgen der Straftat stärker verdeutlicht werden. Viele Opfer leiden über Jahre an den Folgen der Tat. Sie tragen körperliche Schäden davon, die zum Teil nicht korrigierbar sind. Eine angemessene Entschädigung erhalten sie dafür in der Regel nicht.

Die psychischen Schäden können nach kurzer Zeit verarbeitet sein oder aber viele Jahre oder sogar ein Leben lang anhalten. Therapien werden eine gewisse Zeit von den Krankenkassen finanziert, in Einzelfällen auch vom Versorgungsamt. Irgendwann sind sich die Opfer in allen Fällen jedoch selbst überlassen ... mit ihren von außen nicht sichtbaren seelischen Narben. Täterarbeit ist Opferarbeit. Es ist wichtig, den Verurteilten die Konsequenzen ihres Handelns aufzuzeigen und sie rigoros zur Verantwortung zu ziehen. Das Motto sollte dabei lauten: Wenn ich einen Schaden verursacht habe, sollte ich im Rahmen meiner Möglichkeiten um einen Ausgleich bemüht sein.

Um mit den Tätern entsprechend umgehen zu können, müssen jedoch die Arbeitsbedingungen und die Fallzahlen an die intensivere Betreuung angepasst werden. Die Mitarbeiter der Straffälligen- und Bewährungshilfe müssen stärker für die Opfersituation sensibilisiert werden. Nicht jeder ist schon einmal Opfer einer (schwereren) Straftat geworden und kann dadurch nachvollziehen, wie man sich danach fühlen

und wie lange die Verarbeitung letztendlich dauern kann. Manch einer hat sich mit dem Thema vielleicht intensiver auseinander gesetzt als andere und hat daher ein besseres Verständnis. Wichtig ist aus Opfer-sicht, dass alle dieses Verständnis entwickeln und es in die Arbeit einfließen lassen. Zuwiderhandlungen sollten, aus Sicht der Opferhilfe, in Zusammenarbeit mit den Richtern kurzfristig bestraft werden. Das Einräumen von zweiten, dritten und vierten Chancen sollte nicht die Regel darstellen. Das Opfer hatte diese Chancen letztendlich auch nicht. Bewährungsstrafen sind für viele Opfer keine wirklichen Strafen, da der Täter sein Leben mit nur geringen Einschränkungen fortsetzen

kann. Die Gewissheit, dass sich die Täter mit dem Geschehenen auseinandersetzen müssen und die Nichteinhaltung von Auflagen zu schnellen Sanktionen führt, kann dem Opfer jedoch helfen, auch Bewährungsaufgaben als Strafe anzuerkennen. Dazu kann zusätzlich auch eine ausführliche Urteilsbegründung und ein entschlossener Richter beitragen.

Gundula Richter ist
Dipl. Sozialarbeiterin
sie ist für die
Stiftung Opferhilfe
Niedersachsen im
Opferhilfebüro
Stade tätig



Buchvorstellung: Ambulante Tätertherapie - Arbeit mit Sexual- und Gewalttätern, herausgegeben von der Beratungsstelle im Packhaus in Kiel

Mit dem Buch "Ambulante Tätertherapie - Arbeit mit Sexual- und Gewalttätern" gibt das Team der Beratungsstelle im Packhaus (Landesverband pro familia) aus Kiel, nach 10 Jahren erfolgreicher Tätigkeit einen Überblick über

Ansatz, Methodik und verschiedene inhaltliche Aspekte seiner Arbeit.

Zunächst beschäftigen sich die Autoren mit der Wahrnehmung von Sexualtätern in der Öffentlichkeit und in den Medien sowie dem

Nutzen von Täterarbeit. Er wird vorrangig darin gesehen, weitere Opfer zu verhindern, aber auch volkswirtschaftlich begründet.

Nach einer Abgrenzung der Tätertherapie von traditioneller Psychotherapie werden konkrete Probleme der Therapie von Sexual- und Gewalttätern mit ausführlichen Fallschilderungen erörtert. Neben einer Abschätzung des Rückfallrisikos der Klienten tritt hier vor allem die Einschätzung der Persönlichkeit von Klienten in den Vordergrund. An ihr hängt die Entscheidung über eine jeweils angepasste Täter- und Umfeldarbeit.

Im Kapitel "vom Opfer zum Täter?" werden die Folgen von Kindesmisshandlungen und -missbrauch sowie die Weitergabe von Gewalt- und Missbrauchsmustern über Generationen hinweg diskutiert. Es werden Kriterien vorgestellt, anhand derer es möglich ist zu entscheiden, wann Jugendliche und/oder Erwachsene in Familien, in denen sie Übergriffe begangen haben, zurück kehren können. Vertiefende Aspekte sind der sexuelle Missbrauch durch Mitarbeiter von Einrichtungen sowie der Bereich der Arbeit mit geistig behinderten Tätern.

Die theoretischen Überlegungen und praktischen Fallbeispiele wer-

den ergänzt durch die Darstellung konkreter Arbeitsansätze sowie die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Rückfallrisiko von im "Packhaus" behandelten Sexualtätern.

Als einen wesentlichen Inhalt ihrer Veröffentlichung sehen die Autoren auch die stete Reflektion der Rolle der Therapeuten selbst als "Beziehungsarbeiter".

Ein Anhang mit Adressenverzeichnis der einschlägigen Fachberatungsstellen in Schleswig-Holstein sowie einer ausführlichen Literaturliste runden die Veröffentlichung ab.

Die Autoren des Buches:

Klaus-Peter David,
Kay Wegner,
Frank Mielke,
Nanke Grein.

Das Buch ist erschienen im Eigenverlag (ISBN 3-00-017428-1) und zu beziehen über die Beratungsstelle im Packhaus, Beselerallee 69a, 24105 Kiel, Tel.: 0431-578896, Fax: -567221, eMail: kiel-packhaus@profamilia.de Es kostet 14,95 zzgl. Versand.

Der **Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe** hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Anliegen der sozialen Strafrechtspflege geltend zu machen. Er wurde 1951 gegründet.

Mitglieder sind:

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein
Arbeiterwohlfahrt Mittelholstein
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schleswig-Flensburg
Arbeiterwohlfahrt Unterelbe, Itzehoe
Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig, Soziales Training, Flensburg
Auxilia - Verein für Gefährdeten- und Straffälligenhilfe, Itzehoe
Beratungsstelle im Packhaus des Pro Familia, Kiel
Berufsbildungswerk des DGB GmbH (bfw), Neumünster
Brücke Kiel
Caritasverband Schleswig-Holstein
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands, Altenhof
Deutsches Rotes Kreuz Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Husum-Bredstedt
Diakonisches Werk der Kirchenkreise Rendsb. und Eckernf.
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Evangelische Stadtmission Kiel
Förderverein Bewährungshilfe Neumünster
Freie Jugendhilfe, Kreis Herzogtum Lauenburg, Lübeck
Gefährdetenhilfe Norderstedt
Gefährdeten- und Straffälligenhilfe Stormarn, Bad Oldesloe
Gefangenenfürsorgeverein Neumünster
Gemeinschaftszentrum Sönke-Nissen-Park Stiftung, Glinde
Hempels, Kiel
Jugendhilfeverein Nordfriesland, Glücksburg
Kinder- und Jugendhilfe-Verbund, Kiel
LAG der Schleswig-Holsteinischen BewährungshelferInnen
LAG der TOA-Konfliktberater
LAG der Vollzugsabteilungsleitungen im Justizvollzug in Schleswig-Holstein
Land in Sicht, Husum
Lichtblick Kiel
Norderhelp, Neumünster
Odyssee, Kiel
Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein
Rechtsfürsorge Lübeck -Resohilfe-
Resohilfe Nordfriesland, Bredstedt
Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein, Kiel
Verein für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe, Pinneberg
Verein für Jugendhilfe Pinneberg, Elmshorn
Verein für Resozialisierung Rendsburg-Eckernförde
Verein für Straffälligenbetreuung, Flensburg
Verein Hilfe zur Selbsthilfe Flensburg
Vorwerker Heime - Diakonische Einrichtungen, Lübeck
Wendepunkt, Elmshorn
ZBS des Diakonischen Werkes Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe

Nr. 41, 16. Jahrgang, Dezember 2 ISSN-Nr. 1434-3010

RUNDBRIEF STRAFFÄLLIGENHILFE

Straffälligenhilfe
und
Opferhilfe;

notwendige Abgrenzungen,
mögliche Kooperationen,
integrative Ansätze